

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)

A. Problem und Ziel

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) hat die Weichen für eine moderne Verwaltung gestellt. Es handelt sich um das bis dato größte Projekt zur Modernisierung der Verwaltung.

Doch trotz erkennbarer Erfolge bleiben der Digitalisierungsgrad der Verwaltungsleistungen und die Zufriedenheit mit der Verwaltung hinter den Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft zurück.

Die Umsetzung des OZG ist immer dort erfolgreich, wo Bund und Länder gemeinsam und arbeitsteilig vorgegangen sind und auf einheitliche, übergreifende Lösungen gesetzt haben. Die dabei geschaffenen neuen Strukturen der Bund-Länder-Zusammenarbeit sollen verstetigt werden; dafür soll das arbeitsteilige Zusammenwirken bei der Umsetzung des OZG erleichtert werden.

Zugleich soll der Blick auf das Ziel einer einfachen, modernen und digitalen Verfahrensabwicklung im übergreifenden Portalverbund gerichtet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Streichung der OZG-Umsetzungsfrist und Einführung eines begleitenden Monitorings der Regelungen des OZG (§ 12 OZG)
- Bereitstellung zentraler Basisdienste durch den Bund und infolgedessen Ersetzung landeseigener Entwicklungen für das Bürgerkonto und das Postfach (§§ 3 und 13 OZG)
- Regelung zum Verwaltungsverfahrenrecht zur einfachen und einheitlichen elektronischen Ersetzung der Schriftform, zudem Einführung eines schriftformersetzenden qualifizierten elektronischen Siegels (§ 9a OZG)
- Sicherstellung der Voraussetzungen für die Anbindung der Kommunen an den Portalverbund durch die Länder (§ 1a OZG)
- Regelung zu Digital-Only für Unternehmensleistungen (§ 1a OZG)

- Verbindlichkeit des einheitlichen Organisationskontos (§ 3 OZG)
- Bereitstellung eines einheitlich erreichbaren Beratungsangebots im Portalverbund (§ 3a OZG)
- Zentrale digitale Veröffentlichung relevanter Standards und Schnittstellen (§ 3b OZG)
- Datenschutzregelungen für Onlinedienste nach dem „Einer-für-Alle“-Prinzip (EfA) (§§ 2 und 8a OZG)
- Regelung des Once-Only-Prinzips durch eine Generalklausel (§§ 5 und 5a des E-Government-Gesetzes (EGovG))
- Verbindlichkeit der Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit (§ 7 OZG und § 16 EGovG)
- Regelung zur vollständigen elektronischen Abwicklung (Ende-zu-Ende-Digitalisierung) wesentlicher Verwaltungsleistungen (§ 6 EGovG)

Der Nutzen des Gesetzentwurfs besteht darin, dass er den Prozess der Entwicklung nutzerfreundlicher digitaler Services weiter fördert. Die Verwaltung wird so stetig modernisiert. Dies vereinfacht das Leben der Menschen und die Tätigkeit von Unternehmen und Selbständigen, soweit diese staatliche Leistungen in Anspruch nehmen.

C. Alternativen

Keine. Bund und Länder sind sich einig, dass der Weg der Umsetzung des OZG fortgesetzt werden muss. Das im Zuge der OZG-Umsetzung etablierte arbeitsteilige Zusammenwirken hat sich bewährt und soll erleichtert werden. Das OZG ist zwar Antreiber, zugleich aber nur ein Baustein der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren insgesamt. Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen bilden die derzeit notwendigsten Bedarfe für die Fortsetzung der Verwaltungsmodernisierung ab.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen den öffentlichen Haushalten einmalige Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 694 Millionen Euro sowie laufende Mehrausgaben in Höhe von 27,4 Millionen Euro jährlich.

Auf den Bund entfallen hiervon einmalige Mehrausgaben in Höhe von rund 575 Millionen Euro sowie laufende Mehrausgaben in Höhe von rund 27,4 Millionen Euro jährlich. Auf die Länder entfallen einmalige Mehrausgaben in Höhe von 119 Millionen Euro. Laufende Mehrausgaben entstehen für die Länder nicht.

Zugleich werden die öffentlichen Haushalte laufend um insgesamt rund 102,2 Millionen Euro entlastet. Hiervon entfallen auf den Bund 26,5 Millionen Euro und auf die Länder 75,7 Millionen Euro.

Der auf den Bund entfallende laufende Mehraufwand für die Bereitstellung des zentralen Nutzerkontos wird aus dem Einzelplan 06 finanziert. Im Übrigen werden die auf den Bund entfallenden Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln aus diesem Gesetz aus den jeweiligen Einzelplänen finanziert und sind Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Dies gilt ebenso für den unter VI.4.3 aufgeführten Erfüllungsaufwand, sofern dieser haushaltswirksam wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger lässt sich derzeit nicht beziffern. Durch die elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen kann jedoch von einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger ausgegangen werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine jährliche Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 60,3 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 694 Millionen Euro. Hiervon entfallen auf den Bund rund 575 Millionen Euro und auf die Länder 119 Millionen Euro.

Für die Verwaltung entsteht eine jährliche Entlastung von 75,5 Millionen Euro, wobei der Bund um 0,2 Millionen Euro belastet wird und die Länder um 75,7 Millionen Euro entlastet werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 23. August 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes
sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung
(OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRK ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen
Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
ist in der als Anlage 5 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes
sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung
(OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 und 1a ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Verwaltungsleistungen der öffentlichen Stellen

1. des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Länder, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

§ 1a

Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Davon abweichend sollen Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft dienen und ausschließlich Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 2 und 3 betreffen, spätestens mit Ablauf des fünften auf die Verkündung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] folgenden Kalenderjahres ausschließlich elektronisch angeboten werden. Davon kann bei berechtigtem Interesse des Nutzers abgewichen werden. Erfolgt ein ausschließlich elektronisches Angebot bereits vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 2, ist darüber an geeigneter Stelle mit angemessenem Vorlauf digital zu informieren.

(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen, sodass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen medienbruch- und barrierefreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten. Die Län-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

der sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anbindung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts an den Portalverbund sicherzustellen.

(3) Der Bund stellt im Verwaltungsportal des Bundes für die Suche nach elektronischen Verwaltungsleistungen im Portalverbund einen Suchdienst bereit. Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat können Länder diesen Suchdienst auch für ihre Verwaltungsportale mitnutzen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „eines Landes oder des Bundes“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Verwaltungsleistungen“ das Wort „Elektronische“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale IT-Komponente zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sowie zur vorgangsbezogenen Kommunikation über ein Postfach im Sinne des Absatzes 7. Ein Nutzerkonto wird als Bürger- oder Organisationskonto bereitgestellt. Das „Bürgerkonto“ ist ein Nutzerkonto, das natürlichen Personen zur Verfügung steht. Das „Organisationskonto“ ist ein Nutzerkonto, das Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, sonstigen juristischen Personen und Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, sowie Behörden zur Verfügung steht.“

- d) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 9 ersetzt:

„(7) Ein „Postfach“ ist eine IT-Komponente, über die Nutzer medienbruchfrei, barrierefrei und sicher mit den an den Portalverbund angeschlossenen öffentlichen Stellen vorgangsbezogen kommunizieren können sowie elektronische Dokumente und Informationen senden und empfangen können. Das Postfach ist Bestandteil eines Nutzerkontos.

(8) Ein „Onlinedienst“ ist eine IT-Komponente, die ein eigenständiges elektronisches Angebot an die Nutzer darstellt, welches die Abwicklung einer oder mehrerer elektronischer Verwaltungsleistungen von Bund oder Ländern ermöglicht. Der Onlinedienst dient dem elektronischen Ausfüllen der Online-Formulare für Verwaltungsleistungen von Bund oder Ländern, der Offenlegung dieser Daten an die zuständige Fachbehörde sowie der Übermittlung elektronischer Dokumente und Informationen zu Verwaltungsvorgängen an die Nutzer, gegebenenfalls unter Einbindung von Nutzerkonten einschließlich deren Funktion zur Übermittlung von Daten aus einem Nutzerkonto an eine für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde. Der Onlinedienst kann auch verfahrensunabhängig und länderübergreifend, insbesondere in der Verantwortung einer Landesbehörde zur Nutzung durch weitere Länder, bereitgestellt werden.

(9) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

3. § 3 wird durch die folgenden §§ 3, 3a und 3b ersetzt:

„ § 3

Nutzerkonten, Identifizierung und Authentifizierung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 für die Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen im Portalverbund erfolgt, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, über ein zentrales Bürgerkonto, das der Bund bereitstellt. Die Verwendung des Bürgerkontos ist für die Nutzer freiwillig. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welche öffentliche Stelle des Bundes das Bürgerkonto bereitstellt.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche staatlichen Stellen ein einheitliches Organisationskonto im Portalverbund bereitstellen.

(3) Für öffentliche Stellen, die Verwaltungsleistungen im Portalverbund anbieten, ist die Verwendung des Organisationskontos verpflichtend.

(4) Der Nachweis der Identität des Nutzers erfolgt

1. im Bürgerkonto durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist, und
2. im einheitlichen Organisationskonto
 - a) bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres] durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist,
 - b) nach Ablauf des ... [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres] durch ein elektronisches Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

(5) Über den Nachweis der Identität nach Absatz 4 hinausgehende Anforderungen an die Identifizierung einer Person, die zur Durchführung eines Verfahrens erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 3a

Beratungsangebot im Portalverbund

(1) Bund und Länder stellen für Nutzer im Portalverbund eine allgemeine fachunabhängige, barrierearme Beratung für die Abwicklung ihrer über Verwaltungsportale angebotenen, elektronischen Verwaltungsleistungen bereit und bestimmen dafür öffentliche Stellen. Diese öffentlichen Stellen unterstützen Nutzer bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund.

(2) Die beteiligten Stellen dürfen die von der betroffenen Person übermittelten, zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Soweit hierzu die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) erforderlich ist, dürfen die beteiligten Stellen sie auf Veranlassung des Nutzers verarbeiten. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 3b

Veröffentlichung von Standards

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder die von ihm beauftragte Stelle veröffentlicht in strukturierter Form digital an zentraler Stelle die im Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes von

Bund und Ländern angewendeten Standards. Zu Schnittstellen von IT-Komponenten sollen Spezifikationen und Dokumentationen in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 4

Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsakte der Europäischen Union“ die Wörter „, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht,“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Bereitstellung der IT-Komponenten im Sinne des Absatzes 1, soll dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, Open-Source-Software vorrangig vor solcher Software eingesetzt werden, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 5

IT-Sicherheit; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 6

Kommunikationsstandards; Verordnungsermächtigungen“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme und für die Abwicklung dieser Verwaltungsverfahren über den Portalverbund legt das für den jeweiligen Rechtsakt oder das jeweilige Bundesgesetz zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit

(1) Bund und Länder stellen durch geeignete Maßnahmen die Nutzerfreundlichkeit sowie eine einfache und intuitive Bedienbarkeit des übergreifenden Zugangs zu elektronischen Verwaltungsleistungen, einschließlich der für diesen Zugang relevanten IT-Komponenten, sicher.

(2) Der übergreifende Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen, einschließlich der für diesen Zugang relevanten IT-Komponenten, ist nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung so zu gestalten, dass sie barrierefrei nutzbar sind.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und zu Identifizierungszwecken“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Nach dem neuen Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendeter eindeutiger Gemeindeschlüssel,“.

cc) Die bisherigen Buchstaben j bis m werden die Buchstaben k bis n.

dd) In dem Satzteil nach dem neuen Buchstaben n werden die Wörter „Buchstaben k bis l“ durch die Wörter „Buchstaben l bis m“ ersetzt.

ee) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Satzes 2 Nummern 1 und 2 dürfen mit Einwilligung“ durch die Wörter „Satzes 1 Nummer 1 und 2 dürfen auf Veranlassung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „mit Einwilligung“ durch die Wörter „auf Veranlassung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

e) Die Absätze 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(4) Auf Veranlassung des Nutzers dürfen zum Zwecke der Kontonutzung elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen, Status- und Verfahrensinformationen sowie Kommunikationsinhaltsdaten an das Nutzerkonto übermittelt und innerhalb des Nutzerkontos verarbeitet werden.

(5) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Auf Veranlassung des Nutzers ist eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und der Daten nach den Absätzen 3 und 4 zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle in ihm gespeicherten Daten selbstständig zu löschen. Die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Identitätsdaten und Daten nach den Absätzen 3 und 4 dürfen auf Veranlassung des Nutzers an die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde, ein Verwaltungsportal nach § 2 Absatz 2 oder einen Onlinedienst nach § 2 Absatz 8 übermittelt werden und durch diese verarbeitet werden.

(6) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Nutzerkonto nach den Absätzen 1 bis 5 ist die für das Nutzerkonto jeweils zuständige Stelle nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU)

2016/679 ausschließlich verantwortlich. Teilen sich mehrere Stellen die Zuständigkeit für ein Nutzerkonto, sind diese nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam verantwortlich. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der für die Verwaltungsleistung, für das Verwaltungsportal oder für den Onlinedienst zuständigen Stelle bleibt unberührt.

(7) Soweit nach den Absätzen 3 bis 5 Daten verarbeitet werden dürfen, gilt dies auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

f) Absatz 8 wird aufgehoben.

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in einem Onlinedienst

(1) Die einen Onlinedienst betreibende Behörde darf die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, soweit diese für das an den Onlinedienst angeschlossene Verwaltungsverfahren erforderlich sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die für die Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlichen Daten können im Onlinedienst zwischengespeichert werden, um dem Nutzer die Möglichkeit zu bieten, das Online-Formular zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, zu korrigieren oder zu löschen. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt im Rahmen der Zwischenspeicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/679 entsprechend.

(3) Die zwischengespeicherten Daten sind in der Regel nach Ablauf von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung des Online-Formulars durch den Nutzer automatisch zu löschen. Der Nutzer ist über die automatische Löschung der zwischengespeicherten Daten zu seinem Online-Formular vorab zu informieren. Die längerfristige Speicherung von Daten im Onlinedienst ist ausnahmsweise zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dies für die Unterstützung des Nutzers bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlich ist. In solchen Fällen ist eine angemessene Löschfrist festzulegen. Der Nutzer ist über diese Löschfrist zu informieren.

(4) Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Onlinedienst nach den Absätzen 1 bis 3 ist ausschließlich die den Onlinedienst betreibende Behörde. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde, an die zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt.“

10. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Einwilligung nach Absatz 1 eines Nutzers des einheitlichen Organisationskontos gilt als erteilt, sofern der Nutzer nicht im Rahmen der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung eine elektronische Bekanntgabe über ein Postfach im Sinne des § 2 Absatz 7 ausschließt.“

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

„§ 9a

Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale; Schriftformersatz

(1) Die Abwicklung einer elektronischen Verwaltungsleistung, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, oder der Ausführung von Bundesgesetzen dient, über ein Verwaltungsportal nach § 2 Absatz 2 erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor der Abgabe seiner Erklärung ist dem Nutzer Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

(3) Der Nutzer ist durch geeignete Maßnahmen vor einer übereilten Abgabe der Erklärung zu warnen.

(4) Nach der Abgabe seiner Erklärung ist dem Nutzer eine Kopie seiner Erklärung zum Abruf bereitzustellen.

(5) Hat der Nutzer nach § 3 Absatz 4 über ein Nutzerkonto den Identitätsnachweis erbracht und gibt er über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular eine Erklärung ab, für die durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, so wird dadurch zugleich die Schriftform ersetzt.

(6) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, die an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden, auch dadurch ersetzt werden, dass diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 10

Datenschutzcockpit; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Portalverbund“ gestrichen.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall darf die für das Nutzerkonto zuständige Stelle das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen an die für das Datenschutzcockpit zuständige Stelle übermitteln.“

d) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.

13. In § 11 werden die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.

14. Die folgenden §§ 12 und 13 werden angefügt:

„§ 12

Monitoring und Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt beginnend mit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8] fortlaufend ein Monitoring zu den Vorschriften dieses Gesetzes durch und evaluiert dieses Gesetz alle drei Jahre, erstmals nach Ablauf von drei Jahren nach dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9]. Die Evaluationsberichte werden digital veröffentlicht.

§ 13

Übergangsregelungen zu § 3; Verordnungsermächtigung

(1) Bis zum ... [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres] kann die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 für elektronische Verwaltungsleistungen im Portalverbund auch über die bisherigen Nutzerkonten der Länder oder eines Fachportals erfolgen.

(2) Bis zum 30. Juni 2026 kann der elektronische Identitätsnachweis im Bürgerkonto außerdem für bestehende elektronische Verwaltungsleistungen, für die höchstens das Vertrauensniveau „substantiell“ erforderlich ist, durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist, erfolgen. Bis zum 30. Juni 2026 werden die nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung bis einschließlich 31. Dezember 2019 eingesetzten sicheren Verfahren bundesweit zum Nachweis der Identität auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine von Satz 2 abweichende Frist festzulegen.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 3 kann eine öffentliche Stelle bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a von der Verwendung des einheitlichen Organisationskontos absehen, wenn für die Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung und die sonstige elektronische Kommunikation ausnahmsweise ein höheres Vertrauensniveau erforderlich ist.

(4) Öffentliche Stellen sind von der Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2031 ausgenommen in Bezug auf elektronische Verwaltungsleistungen, die der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 063 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist, dienen..“

Artikel 2

Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Siegeldienst; Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angaben zu den §§ 5 und 6 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 5 Nachweisabruf; Nachweiserbringung

§ 5a Grenzüberschreitende Nachweisabrufe

§ 6 Ende-zu-Ende-Digitalisierung; Verordnungsermächtigung

§ 6a Elektronische Aktenführung“.

c) Die Angabe zu § 9a wird wie folgt gefasst:

„§ 9a Verwaltungsportal des Bundes; Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit“.

2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 9a bis 9c“ durch die Angabe „§§ 2a, 9a bis 9c“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder einem qualifizierten elektronischen Siegel“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Anbindung an das Bürgerkonto nach § 3 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes wird diese Verpflichtung erfüllt.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Siegeldienst; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine öffentliche Stelle des Bundes zu bestimmen, die den Behörden des Bundes zur Unterstützung ihrer elektronischen Verwaltungstätigkeit einen zentralen Siegeldienst bereitstellt.

(2) Der zentrale Siegeldienst erfüllt mindestens die folgenden Basisfunktionen:

1. Erstellung qualifizierter elektronischer Siegel,
2. Validierung qualifizierter elektronischer Siegel und Signaturen sowie
3. Erstellung digitaler Siegel zum optisch verifizierbaren kryptographischen Schutz von Verwaltungsdokumenten.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Die obersten Bundesbehörden stellen mit Unterstützung einer Bundesredaktion insbesondere zu neuen und zu ändernden leistungsbegründenden Rechtsvorschriften des Bundes nach dem vom IT-Planungsrat beschlossenen Standard allgemeine Leistungsinformationen zur Verfügung. Unter Leistungsinformationen fallen Leistungszuschnitte und -beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. In § 4 Absatz 1 wird nach den Wörtern „im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen“ das Wort „, barrierefreien“ eingefügt.

7. Dem § 4a werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Als Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung im Sinne von § 286 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten Rechnungen, die von der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung nach Absatz 1 sowie nach Vorschriften auf Grundlage von Absatz 3 erfasst sind, nur dann, wenn sie elektronisch im

Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach Absatz 3 gestellt werden. In diesem Fall ist § 1 Absatz 4 nicht anzuwenden.

(5) Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ist zuständig für die fachliche Betreuung und zentrale Steuerung des elektronischen Rechnungswesens in der gesamten Bundesverwaltung. Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat hat hierbei in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen insbesondere die Aufgabe, den elektronischen Rechnungswers in der Bundesverwaltung kontinuierlich weiterzuentwickeln und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten des elektronischen Rechnungswesens in diesem Bereich in nationalen, europäischen und internationalen Gremien zu vertreten.“

8. § 5 wird durch die folgenden §§ 5 bis 6 ersetzt:

„ § 5

Nachweisabruf; Nachweiserbringung

(1) Wird ein antragsgebundenes Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, erfolgt die Nachweiserbringung auf elektronischem Wege nach Wahl des Antragstellers,

1. indem die nachweisanfordernde Stelle den jeweiligen Nachweis automatisiert bei der nachweisliefernden Stelle abrufen, sofern der jeweils erforderliche Nachweis des Antragstellers elektronisch vorliegt und ohne zeitlichen Verzug automatisiert abgerufen werden kann, oder
2. indem der Antragsteller den jeweiligen Nachweis elektronisch einreicht.

Die §§ 24 bis 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Nachweiserhebung und des Nachweisabrufs nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 trägt die nachweisanfordernde Stelle.

(2) Nachweise im Sinne dieses Gesetzes sind Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind. Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde weiterzuleiten. Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, den Nachweis auszustellen.

(3) Hat sich der Antragsteller für den automatisierten Nachweisabruf entschieden, darf die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis des Antragstellers bei der nachweisliefernden Stelle abrufen und die nachweisliefernde Stelle darf den Nachweis an die nachweisanfordernde Stelle übermitteln, wenn

1. dies zur Erfüllung der Aufgabe der nachweisanfordernden Stelle erforderlich ist und
2. die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften beim Antragsteller erheben dürfte.

Die in Absatz 2 Satz 2 genannte andere öffentliche Stelle darf den Nachweis an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle übermitteln.

(4) Soll der Nachweis aus einem Register, welches in der Anlage zum Identifikationsnummerngesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, aufgeführt ist, abgerufen werden, darf die nachweisanfordernde Stelle die Identifikationsnummer nach § 1 des Identifikationsnummerngesetzes zur Zuordnung der Datensätze zum Antragsteller und zum Abruf des Nachweises an die nachweisliefernde Stelle übermitteln. Das Nachweisabrufersuchen darf zusätzlich weitere Daten im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes, in der Regel das Geburtsdatum, zur Validierung der Zuordnung enthalten. Zu diesem Zweck darf die nachweisliefernde Stelle diese Daten verarbeiten.

(5) Bevor die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde den abgerufenen Nachweis verwenden darf, um die antragsgebundene Verwaltungsleistung zu erbringen, hat der Antragsteller im Fall

des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit, den Nachweis vorab einzusehen. Der Antragsteller kann entscheiden, ob der Nachweis für das Antragsverfahren verwendet werden soll.

§ 5a

Grenzüberschreitende Nachweisabrufe

(1) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2022/868 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S.1) geändert worden ist, automatisiert abrufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(2) Die automatisierte Übermittlung eines Nachweises nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1724 an eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ist zulässig, wenn diese Behörde zuständig ist und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 können intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 6

Ende-zu-Ende-Digitalisierung; Verordnungsermächtigung

(1) Der Bund hat für seine wesentlichen elektronischen Verwaltungsleistungen spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] folgenden Kalenderjahres eine vollständige elektronische Abwicklung sicherzustellen.

(2) Die Umsetzung und die Auswirkungen des Absatzes 1 werden durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Ablauf des fünften auf die Verkündung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] folgenden Kalenderjahres evaluiert. Der Evaluierungsbericht ist dem Bundestag vorzulegen.

(3) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Bundesgesetz zuständigen Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände für elektronische Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder dienen, zu bestimmen, dass diese Verwaltungsleistungen vollständig elektronisch abzuwickeln sind.“

9. Der bisherige § 6 wird § 6a.

10. § 9a wird wie folgt gefasst:

„§ 9a

Verwaltungsportal des Bundes; Verordnungsermächtigung

(1) Das Verwaltungsportal des Bundes nach § 1a Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes wird durch die dafür zuständige öffentliche Stelle zur fachunabhängigen und fachübergreifenden Unterstützung der elektronischen Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes zur Verfügung gestellt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die für das Verwaltungsportal des Bundes zuständige öffentliche Stelle zu bestimmen. Die Zuständigkeit der jeweils fachlich zuständigen Behörde für ihre Verwaltungsleistungen bleibt davon unberührt.

(3) Das Verwaltungsportal des Bundes stellt zur Unterstützung der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen Basisfunktionen bereit, um folgende Zwecke zu erfüllen:

1. Ermöglichung einer elektronischen Suche nach Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder im Portalverbund,
2. Ermöglichung des elektronischen Identitätsnachweises über ein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes,
3. Bereitstellung von Online-Formularen für die Unterstützung bei der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen und von Behörden des Bundes ausgeführt werden, einschließlich der Erbringung erforderlicher Nachweise,
4. Bereitstellung eines sicheren Übermittlungswegs, über den Nutzer auch strukturierte Daten und elektronische Informationen, einschließlich erforderlicher Nachweise, zur Abwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen und von Behörden des Bundes ausgeführt werden, übermitteln können,
5. Ermöglichung eines sicheren elektronischen Übermittlungswegs für die Behörden des Bundes, die an das Verwaltungsportal des Bundes angeschlossen sind, mit dem sie
 - a) Online-Formulare empfangen und herunterladen können,
 - b) Bescheide, elektronische Dokumente, Informationen und Nachrichten hochladen und elektronisch an das Nutzerkonto des Nutzers übermitteln können und
 - c) elektronische Dokumente, Informationen und Nachrichten aus dem Nutzerkonto des Nutzers empfangen können und
6. Ermöglichung der Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichenden Zahlungsverfahren für die Behörden des Bundes.“

11. § 9b wird wie folgt gefasst:

„§ 9b

Verarbeitung personenbezogener Daten im Verwaltungsportal des Bundes

(1) Die für die Zwecke nach § 9a Absatz 3 erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen im Verwaltungsportal des Bundes verarbeitet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), soweit diese für eine Verwaltungsleistung, die über das Verwaltungsportal des Bundes elektronisch abgewickelt wird, erforderlich sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die erforderlichen Stamm- und Verfahrensdaten, die im Verwaltungsportal des Bundes über ein Online-Formular einer Behörde erhoben werden, dürfen auf Veranlassung des Nutzers darüber hinaus gespeichert werden (zwischengespeicherte Verfahrensdaten), um dem Nutzer zu ermöglichen, das Online-Formular zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, zu korrigieren oder zu löschen und auch nach Übermittlung an die zuständige Behörde einzusehen, zu ergänzen oder die zwischengespeicherten Verfahrensdaten erneut zu verwenden. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt im Rahmen der Zwischenspeicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 entsprechend.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

(3) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die jeweils zuständige Behörde nicht auf die zwischengespeicherten Verfahrensdaten zugreifen kann. Vor Übermittlung des Online-Formulars an die zuständige Behörde zwischengespeicherte Verfahrensdaten sind nach Ablauf von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung durch den Nutzer zu löschen. Nach Übermittlung des Online-Formulars an die zuständige Behörde zwischengespeicherte Verfahrensdaten sind zu löschen, wenn diese für die Zwecke nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind oder der Nutzer diese erkennbar nicht mehr weiterverwenden möchte. Der Nutzer ist vorab über eine automatische Löschung der Verfahrensdaten zu informieren.

(4) Der Zugriff auf die zwischengespeicherten Verfahrensdaten wird für die Nutzer im Verwaltungsportal des Bundes portalübergreifend ermöglicht. Die für den Zweck der Ermöglichung des portalübergreifenden Zugriffs erforderlichen Stamm- und Verfahrensdaten dürfen im Verwaltungsportal des Bundes verarbeitet werden.“

12. § 9c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Nummern 3 und 4“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Nummer 3 bis 6“ sowie die Wörter „§ 9b Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 9b Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit“ durch die Wörter „in ausschließlich eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit

Die Behörden des Bundes gestalten die elektronische Kommunikation und die elektronischen Dokumente nutzerfreundlich und barrierefrei. Für die barrierefreie Gestaltung gilt die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes

Das Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), das zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Datenaustausch; Verordnungsermächtigung

(1) Der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt über das Verbindungsnetz. Im Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes kann der Datenaustausch auch über andere Netze des Bundes, die einen dem beabsichtigten Datenaustausch entsprechenden IT-Sicherheitsstandard aufweisen, erfolgen.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Koordinierungsgremium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates andere Netze nach Absatz 1 sowie deren Anschlussklassen und IT-Sicherheitsstandards festzulegen.“

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für andere Netze des Bundes nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 des Onlinezugangsgesetzes für die Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch kann in Ergänzung zum zentralen Bürgerkonto nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes auch über die Nutzerkonten der Leistungsträger erfolgen.“

Artikel 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 30c Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Gewerbeordnung

In § 150e Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes

Die Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4370) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Wörter „juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind“ durch die Wörter „Unternehmen im Sinne des § 3 Ab-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

satz 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, sonstigen juristischen Personen und Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann“ und die Wörter „bereit zu stellen“ durch das Wort „bereitzustellen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom ... (BGBl. S. ...) [...Entwurf einer Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, BR-Drs. 70/23 (Beschluss)] wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eines Bürgerkontos im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes,“.
 - b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eines Organisationskontos im Sinne des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Onlinezugangsgesetzes, oder“.
2. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Onlinezugangsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Nutzerkontos“ durch das Wort „Organisationskonto“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Nutzerkonto“ durch das Wort „Organisationskonto“ ersetzt.
3. In § 37 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Onlinezugangsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) waren Bund und Länder verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2022 sämtliche Leistungen der Verwaltung auch digital anzubieten. Durch die Verpflichtung, Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und die Verwaltungsportale von Bund und Ländern zu einem Portalverbund zu verknüpfen, sollten Verwaltungsprozesse vereinfacht und schneller gestaltet und Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entlastet werden.

Die dafür erforderliche Infrastruktur aus Portalverbund und Nutzerkonten ist komplex und es stellen sich ständig neue Herausforderungen hinsichtlich der Verknüpfung der Verwaltungsleistungen und der nutzerfreundlichen Herstellung der Interoperabilität. Der Umsetzungsstand beim digitalen Angebot von Verwaltungsleistungen ist sehr unterschiedlich: Bei den OZG-Leistungen handelt es sich um ca. 575 Leistungsbündel (bestehend aus bis zu 100 Verwaltungsleistungen), die nach Inkrafttreten des OZG erhoben wurden. Die deutsche Verwaltung kennt seitdem zum ersten Mal den Gesamtumfang ihrer Leistungen. Der Digitalisierungsgrad der zu digitalisierenden Leistungsbündel ist unterschiedlich weit fortgeschritten und bleibt trotz erkennbarer Erfolge hinter den Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft zurück, was sich nachteilig auf die Zufriedenheit mit der Verwaltung auswirkt.

Die Umsetzung des OZG ist immer dort erfolgreich, wo Bund und Länder gemeinsam und arbeitsteilig vorgegangen sind. Die ursprüngliche Herangehensweise, dass Bund und Länder jeweils eigenständig ihre Anforderungskataloge umsetzen, hat sich als nicht realistisch herausgestellt. In der Umsetzung wird immer häufiger nach Synergien gesucht, einmal entwickelte Dienste sollen nachgenutzt werden können. Dies betrifft zum einen die Basisdienste, die fachunabhängig die elektronische Abwicklung einer Verwaltungsleistung unterstützen, indem sie Funktionen für die Identifikation und Authentisierung, den Versand von Nachrichten oder das digitale Bezahlen anbieten. Es gilt aber gleichermaßen für IT-Anwendungen, mit denen fachspezifische Antragsdaten erhoben werden. Die Weiterentwicklung des OZG knüpft daran an, indem sie diesen Prozess erleichtert.

Zugleich soll der Blick auf das Ziel einer einfachen, modernen und digitalen Verfahrensabwicklung im übergreifenden Portalverbund gerichtet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

- Streichung der OZG-Umsetzungsfrist und Einführung eines begleitenden Monitorings der Regelungen des OZG (§ 12 OZG)
- Regelung zum Verwaltungsverfahrenszur einfachen und einheitlichen elektronischen Ersetzung der Schriftform, zudem Einführung eines schriftformersetzenden qualifizierten elektronischen Siegels (§ 9a OZG)
- Bereitstellung zentraler Basisdienste durch den Bund und infolgedessen Ersetzung landeseigener Entwicklungen für das Bürgerkonto und Postfach (§§ 3 und 13 OZG)
- Sicherstellung der Voraussetzungen für die Anbindung der Kommunen an den Portalverbund durch die Länder (§ 1a OZG)
- Regelung zu Digital-Only für Unternehmensleistungen (§ 1a OZG)
- Bereitstellung eines einheitlich erreichbaren Beratungsangebots im Portalverbund (§ 3a OZG)

- Zentrale digitale Veröffentlichung relevanter Standards und Schnittstellen (§ 3b OZG)
- Verbindlichkeit des einheitlichen Organisationskontos (§ 3 OZG)
- Datenschutzregelungen für Onlinedienste nach dem „Einer-für-Alle“-Prinzip (EfA) (§§ 2 und 8a OZG)
- Regelung des Once-Only-Prinzips durch eine Generalklausel (§§ 5 und 5a EGovG)
- Verbindlichkeit der Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit (§ 7 OZG und § 16 EGovG)
- Regelung zur vollständigen elektronischen Abwicklung (Ende-zu-Ende-Digitalisierung) wesentlicher Verwaltungsleistungen (§ 6 EGovG)
- Mehr Funktionen für das Bundesportal (§§ 9a bis 9c EGovG)

III. Alternativen

Keine. Bund und Länder sind sich einig, dass der Weg der Umsetzung des OZG fortgesetzt werden muss. Das im Zuge der OZG-Umsetzung etablierte arbeitsteilige Zusammenwirken hat sich bewährt und soll erleichtert werden. Das OZG ist zwar Antreiber, zugleich aber nur ein Baustein der Digitalisierung von Verwaltungsvorfahren insgesamt. Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen bilden die derzeit notwendigsten Bedarfe für die Fortsetzung der Verwaltungsdigitalisierung ab.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zum Portalverbund und der Herstellung eines übergreifenden informationstechnischen Zugangs sowie die Regelung von Verfahren der Bundes- und Landesbehörden beim Vollzug unmittelbar geltender EU-Rechtsakte, die national in die Zuständigkeit des Bundes fallen, sowie von Bundesrecht zu. Für die Änderung des OZG (Artikel 1) ergibt sich zum einen aus Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes (GG), hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Regelungen (Artikel 1 Nummer 10 und 11) folgt dies für die Bundesverwaltung aus der Natur der Sache oder als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz (Artikel 73, 74 GG). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Organisation und Verfahren der Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Verwaltung oder in Bundesauftragsverwaltung ergibt sich ebenfalls als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz (vgl. Artikel 84 Absatz 1, Artikel 85 Absatz 1 GG).

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG) (Artikel 2) folgt für die Bundesverwaltung aus der Natur der Sache und im Übrigen als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz, die auch die Regelung von Organisation und Verfahren von Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Verwaltung oder in Bundesauftragsverwaltung umfasst (vgl. Artikel 84 Absatz 1, Artikel 85 Absatz 1 GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des IT-NetzG (Artikel 3) ergibt sich für das Verbindungsnetz aus Artikel 91c Absatz 4 und aus Artikel 91c Absatz 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) (Artikel 4) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Rechtsänderung dient der Beibehaltung von Zugangsmöglichkeiten zu den Leistungen der Sozialverwaltung in einem Bereich, in dem sich gleichwertige Lebensverhältnisse im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG nur durch die Gesetzgebung des Bundes gewährleisten lassen.

Bei den Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 5), der Gewerbeordnung (Artikel 6), der Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes (Artikel 7) und der Fahrzeugzulassungs-Verordnung (Artikel 8) handelt es sich um Folgeänderungen, für die die Gesetzgebungskompetenz des Bundes entsprechend aus den vorgenannten Kompetenztiteln folgt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch verschiedene Rechtsänderungen soll die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen vereinfacht werden.

Artikel 1 Nummern 3 und 11: Die Identifizierung und der Schriftformersatz für Bundesbehörden sowie die Umsetzung von Bundesrecht werden vereinfacht. Dies erleichtert auch die Rechtsanwendung bei der Umsetzung des OZG. Die Schriftform wird durch die neu konzipierte Regelung ersetzt. In einem Bürgerkonto soll der Online-Ausweis, in einem einheitlichen Organisationskonto übergangsweise das Elster-Softwarezertifikat, danach ein Identifizierungsmittel auf hohem Vertrauensniveau für den Schriftformersatz zum Einsatz kommen. Weitere Wege des Schriftformersatzes sind nicht vorgesehen. Dies soll eine bundesweit einheitliche digitale Abwicklung fördern.

Artikel 1 Nummer 11 ermöglicht den Einsatz eines qualifizierten elektronischen Siegels als schriftformersetzendes Instrument neben der qualifizierten elektronischen Signatur. Dies vereinfacht den Schriftformersatz bei der Übersendung von Bescheiden einer Behörde an Antragsteller (Rückkanal). Bisher finden lediglich qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) eine rechtliche Verankerung als schriftformersetzendes Instrument im Rückkanal. Elektronische Signaturen sind Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden. Allerdings führen die technischen und administrativen Vorgaben (Bedienstete bei Behörden benötigen eine Signaturkarte und den dazugehörigen PIN) dazu, dass in der Praxis kaum eine Behörde elektronische Bescheide mit der qualifizierten elektronischen Signatur erlässt. Aus rein technischer Sicht unterscheiden sich eine elektronische Signatur und ein elektronisches Siegel nicht. Unter elektronischen Siegeln versteht man ebenfalls die logische Verbindung oder Beilegung von Daten in elektronischer Form mit anderen Daten in elektronischer Form. Der Unterschied zwischen Signatur und Siegel liegt darin, dass ein elektronisches Siegel als personenunabhängiges Organisationszertifikat (Artikel 3 Nummer 29f. eIDAS-VO) eingesetzt werden kann, welches für juristische Personen oder sonstige Organisationen (Behörden) ausgestellt werden kann. Ein elektronisches Siegel kann daher als Pendant zum Organisations- oder Behördenstempel angesehen werden. Dies verringert den administrativen Aufwand innerhalb einer Behörde.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Gesetz trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Berührt sind die Indikatorbereiche SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum mit dem Indikator 8.2. Staatsverschuldung: Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen sowie der Indikatorbereich 9 Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten.

Indikator 8.2 wird dadurch berührt, dass der Entwurf Haushaltsausgaben bei Bund, Ländern und Kommunen auslöst, die grundsätzlich die Belange der Generationengerechtigkeit und den Aspekt ausgeglichener Haushaltsführung berühren. Haushaltsausgaben sollten stets nachhaltig und mit Blick auf den Nutzen auch für zukünftige Generationen veranschlagt werden. Dies ist im Falle der geplanten Mehrausgaben für die weitere Umsetzung des OZG und der Digitalisierung der Verwaltung der Fall. Denn diese dienen der Modernisierung der Verwaltung und machen diese zukunftsfest. Dies berührt, jedenfalls mittelbar, den Indikatorbereich 9. Eine zukunftsfeste, moderne Verwaltung kann in ihrem Verwaltungshandeln schneller und professioneller agieren. Mittelbar unterstützt damit eine moderne Verwaltung eine innovationszugewandte Wirtschaft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen den öffentlichen Haushalten einmalige Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 694 Millionen Euro sowie laufende Mehrausgaben in Höhe von 27,4 Millionen Euro jährlich.

Zugleich werden die öffentlichen Haushalte laufend um insgesamt rund 102,2 Millionen Euro entlastet. Hiervon entfallen auf den Bund 26,5 Millionen Euro und auf die Länder 75,7 Millionen Euro.

3.1 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand des Bundes

Für den Bund entstehen einmalige Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 575 Millionen Euro sowie laufende Mehrausgaben in Höhe von rund 27,4 Millionen Euro jährlich.

Mehrausgaben des Bundes in Tsd. Euro				
	2024	2025-2028 p.a.	2029-2033 p.a.	2034
Einmalig				
Sachausgaben:				-
§ 3 Absatz 1 OZG (Anbindung an den Portalverbund)	1 900			
§ 3a OZG (Beratungsangebot im Portalverbund)	4 750			
§ 3b OZG (Veröffentlichung von Standards)	3 000			
§ 9a OZG i. V. m. §§ 2 Absatz 1 Satz 1, 2a EGovG (Zentraler Siegeldienst)	9 000			
§ 3 Absatz 3 EGovG (Vervollständigung von Informationen im FIM)	1 200	1 200	1 200	
§ 6 EGovG (Ende-zu-Ende-Digitalisierung)	137 550	100 050	1 250	
Laufend				
Sachausgaben:				
§ 3 Absatz 1 OZG (Bereitstellung Nutzerkonto Bund)	25 000	25 000	25 000	25 000
§ 3b OZG (Veröffentlichung von Standards)	500	500	500	500
§ 9a OZG i. V. m. §§ 2 Absatz 1 Satz 1, 2a EGovG (Zentraler Siegeldienst)	500	500	500	500
Personalausgaben:				
§ 3b OZG (Veröffentlichung von Standards)	472	472	472	472
§ 3 Absatz 3 EGovG (Aktualisierung von Informationen im FIM)	913	913	913	913

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Gesamt	184°785	128°635	29°835	27°385
---------------	----------------	----------------	---------------	---------------

Im Einzelnen:

Bei den einmaligen Mehrausgaben des Bundes handelt es sich um Sachausgaben. Hiervon entfallen 1,9 Millionen Euro auf die Anbindung von Verwaltungsleistungen des Bundes an den Portalverbund (§ 3 Absatz 1 OZG). Rund 4,75 Millionen Euro entfallen auf die Implementierung des Beratungsangebotes im Portalverbund nach § 3a OZG durch die Behördennummer 115 (insbesondere Ausbau der Servicecenterkapazitäten, Wissensmanagement, Funktionstests, Schulungen für das Personal). Für die Implementierung eines Systems zur Veröffentlichung von Standards zu Schnittstellenspezifikationen und -dokumentationen nach § 3b OZG entstehen einmalige Mehrausgaben in Höhe von 3 Millionen Euro. Für die Bereitstellung eines zentralen Siegeldienstes für die Behörden des Bundes nach §§ 9a OZG i. V. m. 2 Absatz 1 Satz 1, 2a EGovG fallen einmalige Ausgaben in Höhe von 9 Millionen Euro an. Für die Vervollständigung von Prozess- und Datenfeldinformationen im Föderalen Informationsmanagementsystem (FIM) nach § 3 Absatz 3 EGovG entstehen einmalige Mehrausgaben in Höhe von 12 Millionen Euro, welche sich über einen Zeitraum von zehn Jahren verteilen. Im Median wurde daher für die Jahre 2024 bis 2033 mit je 1,2 Millionen Euro gerechnet. Für die Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen des Bundes nach § 6 EGovG fallen einmalige Mehrausgaben in Höhe von rund 494 Millionen Euro an, welche sich über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilen. Für die Jahre 2024 bis 2028 wurden daher im Median jeweils Mehrausgaben in Höhe von 98,8 Millionen Euro angesetzt. Im Zuge der Ende-zu-Ende-Digitalisierung entsteht zudem ein einmaliger Mehraufwand für die Sicherstellung der Kommunikationsinfrastruktur in Höhe von 37,5 Millionen Euro und für den Austausch technischer Einrichtungen in Höhe von 12,5 Millionen, wobei sich letzterer über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren verteilt. Angesetzt wurden daher für die Jahre 2024 bis 2033 im Median jeweils 1,25 Millionen Euro.

Dem Bund entstehen zudem jährliche Mehrausgaben in Form von Personal- und Sachausgaben in Höhe von insgesamt rund 26,5 Millionen Euro. Sachkosten entstehen in Höhe von 25 Millionen Euro für die Bereitstellung des Nutzerkontos Bund nach § 3 Absatz 1 OZG (10 Millionen Euro Mehrkosten für den Betrieb, 6 Millionen Euro für die kontinuierliche Weiterentwicklung und 9 Millionen Euro für jährliche Supportkosten). Im Rahmen der Veröffentlichung von Standards zu Schnittstellenspezifikationen und -dokumentationen nach § 3b OZG entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 0,5 Millionen Euro. Für die Bereitstellung eines zentralen Siegeldienstes für die Behörden des Bundes nach §§ 9a OZG i. V. m. 2 Absatz 1 Satz 1, 2a EGovG fallen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 0,5 Millionen an.

Zudem entstehen dem Bund jährliche Personalmehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 1,39 Millionen Euro. Für die Veröffentlichung von Standards zu Schnittstellenspezifikationen und -dokumentationen nach § 3b OZG ist mit einem jährlichen Zeitaufwand von 2,5 Vollzeitäquivalenten (1,0 Stellen gD und 1,5 Stellen hD, jeweils in einer obersten Bundesbehörde) zu rechnen, was unter Berücksichtigung der aktuellen Personalkostensätze in der Bundesverwaltung einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von 471°844 Euro entspricht. Für die laufende Aktualisierung von Prozess- und Datenfeldinformationen im Föderalen Informationsmanagementsystem nach § 3 Absatz 3 EGovG ist mit einem jährlichen Zeitaufwand von 5,5 Vollzeitäquivalenten (5,5 Stellen gD in oberster Bundesbehörde) zu rechnen, was unter Berücksichtigung der aktuellen Personalkostensätze in der Bundesverwaltung einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von 913°406 Euro entspricht.

Zugleich wird der Bund durch den Wegfall des nichtelektronischen Angebots von Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft nach § 1a Absatz 1 OZG spätestens ab dem Jahr 2029 jährlich um einen Betrag in Höhe von 26,5 Millionen Euro entlastet. Hiervon entfallen 16,9 Millionen Euro auf Einsparungen bei den Personalausgaben und 9,6 Millionen Euro auf Einsparungen bei den Sachausgaben. Sofern Behörden schon vor Ablauf der in § 1a Absatz 1 OZG genannten Frist nichtelektronische Angebote von Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft einstellen, kann der beschriebene Entlastungseffekt auch bereits früher eintreten.

Der auf den Bund entfallende laufende Mehraufwand für die Bereitstellung des zentralen Bürgerkontos wird aus dem Einzelplan 06 finanziert. Im Übrigen werden die auf den Bund entfallenden Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln aus diesem Gesetz aus den jeweiligen Einzelplänen finanziert und sind Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Dies gilt ebenso für den unter VI.4.3 aufgeführten Erfüllungsaufwand, sofern dieser haushaltswirksam wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

3.2 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand der Länder

Für die Länder entstehen im Jahr 2024 einmalige Mehrausgaben in Form von Sachausgaben in Höhe von 119 Millionen Euro. Hiervon entfallen rund 100 Millionen Euro auf die Anbindung bestehender Länderinfrastrukturen an das zentrale Bürgerkonto nach § 3 Absatz 1 OZG. Weitere 19 Millionen Euro fallen für die Implementierung des Beratungsangebots im Portalverbund nach § 3a OZG an.

Laufende Mehrausgaben entstehen für die Länder nicht. Durch den Wegfall der Bereitstellung von Landeskonto zugunsten des zentralen Bürgerkontos nach § 3 Absatz 1 OZG ist mit einer jährlichen Entlastung der Länder in Höhe von rund 35 Millionen Euro zu rechnen. Durch die Abschaffung nichtelektronischer Angebote von Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft nach § 1a Absatz 1 OZG ist spätestens ab dem Jahr 2029 zudem mit einer jährlichen Entlastung der Länder in Höhe von rund 40,7 Millionen Euro zu rechnen, wovon 14,4 Millionen Euro auf Sachausgaben und 26,3 Millionen auf Personalausgaben entfallen. Sofern Behörden schon vor Ablauf der in § 1a Absatz 1 OZG genannten Frist nichtelektronische Angebote von Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft einstellen, kann der beschriebene Entlastungseffekt auch bereits früher eintreten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger lässt sich der Erfüllungsaufwand derzeit nicht exakt beziffern. Durch die elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen ist jedoch von einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger auszugehen.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorgabe 4.2.1: Abschaffung nichtelektronischer Angebote von Verwaltungsleistungen der Wirtschaft, § 1a Absatz 1 OZG

Durch die Abschaffung nichtelektronischer Angebote von Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft nach § 1a Absatz 1 OZG entfällt für Unternehmen die Möglichkeit, Verwaltungsleistungen auf analogem Wege zu beantragen. Hierdurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Für die Schätzung des Entlastungspotenzials wurde anhand des OZG-Umsetzungskatalogs geprüft, wie viele der etwa 6 500 Leika-Leistungen reine Wirtschaftsleistungen darstellen und eine bundesrechtliche Grundlage hinterlegt haben. Dies trifft auf etwa 1 170 Leistungen zu, wobei für 570 Leistungen auch eine Schätzung der jährlichen, bundesweiten Antragsstellungen im Umsetzungskatalog hinterlegt ist. Die Angaben sind dabei mit folgenden Intervallgrenzen geschätzt worden: 100 bis 1 000 Anträge pro Jahr, 1 000 bis 10 000 Anträge pro Jahr, 10 000 bis 100 000 Anträge pro Jahr, 100 000 bis 1 000 000 Anträge pro Jahr und mehr als 1 000 000 Anträge pro Jahr.

Für die weiteren Berechnungen der jährlichen Fallzahl wurde der Mittelwert der Intervallgrenzen angesetzt. Für die Leistungen mit mehr als einer Million Anträgen wurde aufgrund fehlender weiterführender Informationen die untere Grenze verwendet.

Aus dem Umsetzungskatalog geht nicht hervor, ob sich die oben genannten Intervalle auf die Einzelleistungen (Leika-Ebene) oder auf das Leistungsbündel (OZG-Ebene) beziehen. Da es bei den Angaben innerhalb eines Leistungsbündels aber keinerlei Variationen gibt, liegt es nahe, dass die Antragsanzahl pro OZG-Leistungsbündel gilt.

Demzufolge errechnet sich eine sehr grobe jährliche Antragsanzahl von rund 24 Millionen. Die tatsächliche Fallzahl – und somit auch das jährliche Einsparpotenzial – dürfte jedoch höher sein, da im OZG-Umsetzungskatalog nicht für jede Leistung eine Fallzahl geschätzt worden ist.

Unter der Annahme, dass jeder Antrag gegenwärtig in Papierform gestellt wird und dadurch Portokosten in Höhe von 1 Euro entstehen, wird die Wirtschaft bei Einschränkung dieses Kanals um rund 24 Millionen Euro pro Jahr entlastet.

Nach Auswertung ähnlicher Vorgaben in OnDEA (Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands) fällt durch Antragsstellungen, die per Post übermittelt werden, im Median ein Zeitaufwand von 6 Minuten an. Hingegen dauern elektronische Übermittlungen im Median 3,5 Minuten pro Fall. Diese Zeitaufwandsänderung verursacht nach

Berücksichtigung des Lohnkostensatzes der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O; 36,30 Euro pro Stunde für das durchschnittliche Qualifikationsniveau) eine weitere jährliche Entlastung von rund 36,3 Millionen Euro.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft somit um rund 60,3 Millionen Euro.

Vorgabe 4.2.2: Einheitliches Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Organisationskonto (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b OZG)

Durch die einheitliche Vorgabe eines Identifizierungsmittels ausschließlich auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Organisationskonto ist mit einem derzeit nicht bezifferbaren Mehraufwand für die Wirtschaft zu rechnen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Abschaffung nichtelektronischer Angebote von Verwaltungsleistungen der Wirtschaft (Bund), § 1a Absatz 1 OZG

Durch die Vorschrift entfällt für Unternehmen die Möglichkeit, Verwaltungsleistungen auf analogem Wege zu beantragen. Der damit einhergehende Wegfall der Papierform führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands des Bundes.

Die Fallzahl und die Zeitaufwandsänderung können von Vorgabe 4.2.1 spiegelbildlich übernommen werden.

Unter der Annahme, dass gegenwärtig jeder Antrag in Papierform beantwortet wird und dadurch Portokosten in Höhe von 1 Euro entstehen, wird die Verwaltung bei Einschränkung dieses Kanals um rund 24 Millionen Euro pro Jahr entlastet.

Von den im Umsetzungskatalog hinterlegten Leika-Typen ausgehend, werden Leistungen des Typs 2/3, des Typs 3 und des Typs 3a zur Verwaltungsebene Land gezählt. Alle weiteren Leistungen (Typ 1, Typ 2, Typ 2a und 2b sowie einzelne Mischleistungen) werden für die Bundesebene berücksichtigt. Laut OZG-Umsetzungskatalog werden etwa 10 Millionen Anträge auf Bundesebene und etwa 14 Millionen Anträge auf Landesebene gestellt. Von den jährlichen Anträgen entfallen somit in etwa 40 Prozent auf den Bund und 60 Prozent auf die Länder.

Die Sachkosten der Bundesverwaltung reduzieren sich somit um rund 9,6 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnkostensatzes auf Bundesebene in Höhe von 42,20 Euro pro Stunde errechnet sich eine jährliche Personalkostenentlastung von rund 16,9 Millionen Euro.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand des Bundes um rund 26,5 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.2: Abschaffung nichtelektronischer Angebote von Verwaltungsleistungen der Wirtschaft (Länder), § 1a Absatz 1 OZG

Durch die Vorschrift entfällt für Unternehmen die Möglichkeit, Verwaltungsleistungen auf analogem Wege zu beantragen. Der damit einhergehende Wegfall der Papierform führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Länder.

Ausgehend von der Schätzung zur Vorgabe 4.3.1 reduzieren sich die Sachkosten der Länder um 14,4 Millionen Euro. Die Personalkosten reduzieren sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnkostensatzes auf Landesebene in Höhe von 43,80 Euro um 26,3 Millionen Euro.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder somit um rund 40,7 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.3: Einheitliches Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Organisationskonto (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b OZG)

Durch die einheitliche Vorgabe eines Identifizierungsmittels ausschließlich auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Organisationskonto nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist ist mit einem derzeit nicht bezifferbaren Mehraufwand für die Verwaltung zu rechnen.

Vorgabe 4.3.4: Suchdienst im Portalverbund, § 1a Absatz 1 OZG i.V.m. § 9a EGovG

Auf Ebene des Bundes existiert der Suchdienst im Portalverbund bereits, sodass sich für den Bund keine Änderung des Erfüllungsaufwands ergibt. Durch die geänderte Vorschrift sollen auch die Länder die Möglichkeit erhalten, den Suchdienst zu nutzen. Hierdurch entsteht weder dem Bund noch den Ländern ein Mehraufwand.

Vorgabe 4.3.5: Nutzerfreundlicher und barrierefreier Zugang zum Portalverbund (Bund), § 3 Absatz 1 OZG, § 7 OZG und § 4 Absatz 1 EGovG i.V.m. § 16 EGovG

Durch die Vorschriften sollen die Funktionen des bereits bestehenden Nutzerkontos erweitert werden. Insbesondere soll die Identifizierung von Bürgerinnen und Bürgern künftig nur noch über ein zentrales Bürgerkonto des Bundes erfolgen und die Möglichkeit der bidirektionalen Kommunikation über ein Postfach geschaffen werden (§ 3 Absatz 1 OZG). Darüber hinaus sollen sämtliche Funktionen im Portalverbund nutzerfreundlich und barrierefrei ausgestaltet sein (§§ 7 OZG, 16 EGovG). Für das kontinuierliche Weiterentwickeln und Betreiben des Nutzerkontos Bund entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes in Höhe von 25 Millionen Euro. Dieser setzt sich aus Mehrkosten für den Betrieb (10 Millionen Euro) und die kontinuierliche Weiterentwicklung (6 Millionen) des Nutzerkontos sowie jährlichen Supportkosten (9 Millionen Euro) zusammen. Die erhöhten Betriebskosten sind insbesondere auf die zahlenmäßige Übernahme der bisherigen Länderkonten und die hierfür erforderlichen Ressourcen zurückzuführen. Zudem ist eine Erhöhung des Servicelevels der BundID notwendig, um die hohen Verfügbarkeitsanforderungen für ein zentrales System dieser Größenordnung zu gewährleisten. Hinsichtlich der Kosten für die Weiterentwicklung des Kontos ist davon auszugehen, dass sich diese wieder reduzieren, sobald wesentliche Weiterentwicklungen erreicht sind. Der entsprechende Betrag ist jedoch aktuell noch nicht bezifferbar. Supportkosten entstehen für die Einbindung der BundID bei einer deutlich größeren Anzahl an Plattformen und Onlinediensten sowie für den Nutzendensupport.

Für die Anbindung von Verwaltungsleistungen des Bundes entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,9 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.6: Nutzerfreundlicher und barrierefreier Zugang zum Portalverbund (Länder), § 3 Absatz 1 OZG, § 7 OZG und § 4 Absatz 1 EGovG i.V.m. § 16 EGovG

Durch die Weiterentwicklung und Konkretisierung der Funktionen des Portalverbunds werden die Länder teils be- und teils entlastet.

Durch die Bereitstellung eines zentralen Nutzerkontos durch den Bund entfällt die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Nutzerkontos durch die Länder. Hierdurch reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder, wobei im Median von einer Einsparung von 2,2 Millionen Euro pro Land ausgegangen wird. Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder damit um rund 35 Millionen Euro.

Nach Schätzungen eines Landes wird der Umbau der Infrastruktur einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 3,3 Millionen Euro verursachen. Dieser entsteht vor allem durch die Anpassung und Errichtung von Brückenköpfen zur Nutzung von BundID, MeinUK und ZBP, durch den Parallelbetrieb und anschließenden Rückbau von Teilen der Plattformkomponenten ‚Servicekonto‘ und ‚Postfach‘ und durch die Migration bestehender Landesnutzerkonten. Unter der Annahme, dass die Ertüchtigungskosten der genannten Infrastrukturen bundesweit anfallen werden, kann gemäß dem Königsteiner Schlüssel ein mittlerer Aufwand von rund 6,05 Millionen Euro je Land kalkuliert werden. Insgesamt entsteht somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder von rund 96,8 Millionen Euro.

Ein weiteres Land nimmt an, dass für die Anpassung bestehender Anträge ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 100°000 Euro pro Land entstehen wird.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ebenfalls 100°000 Euro pro Land entsteht nach Schätzungen eines Landes auch für das barrierefreie Angebot von Verwaltungsleistungen.

Insgesamt beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Länder somit rund 100 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.7: Beratungsangebot im Portalverbund, § 3a OZG

Die Beratung zu Onlinediensten soll künftig über die Behördennummer 115 erfolgen. Durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen stellen sich für die Nutzenden neue Fragen, die bisher größtenteils vor Ort durch den Bürgerservice oder die fachlich zuständigen Stellen beantwortet werden. Durch die Übertragung dieser Aufgabe an die Behördennummer 115 kommt es daher lediglich zu einer Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung, ohne dass die bisherige Zuständigkeitsverteilung verändert wird.

Aus diesem Grund ergeben sich durch das neue Beratungsangebot auch keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand. Um den Anteil des Aufwands auf Bundes- beziehungsweise Landesebene (einschließlich

Kommunen) zu bestimmen, wird eine Verteilung anhand der 575 OZG-Leistungsbündel vorgenommen. Demgemäß zählen 115 OZG-Leistungen (20 Prozent) zu den Typ-1-Leistungen, 370 zu den Typ-2/3-Leistungen (64 Prozent) und 90 zu den Typ 4/5-Leistungen (16 Prozent). Der Anteil der Leistungen, für die der Bund sowohl Regelungs- als auch Vollzugskompetenz besitzt (Typ 1-Leistungen), wird auch für die Schätzung des Bundesaufwandes übernommen. Der sonstige Aufwand fällt auf Landesebene (einschließlich Kommunen) an. Da die Kosten für die Behördennummer von den verschiedenen Verwaltungsebenen entsprechend der Verteilung der Zuständigkeiten getragen werden, ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der jeweiligen Ebene auch bei der dargestellten Verlagerung der Anfragen betreffend elektronische Verwaltungsleistungen nicht.

Um das Beratungsangebot durch die Behördennummer erbringen zu können, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 23,75 Millionen Euro. Es handelt sich dabei um Kosten für den Ausbau der Servicecenterkapazitäten der Behördennummer sowie Kosten für Wissensmanagement, Funktionstests und Schulungen des Personals. Entsprechend der dargestellten Verteilung der Zuständigkeiten auf die jeweiligen Verwaltungsebenen entfallen von diesen Kosten 80 Prozent auf die Länder (einschließlich Kommunen) und 20 Prozent auf den Bund. Es ergibt sich damit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 19 Millionen Euro für die Länder und von 4,75 Millionen Euro für den Bund.

Vorgabe 4.3.8: Veröffentlichung von Standards zu Schnittstellenspezifikationen und -dokumentationen, § 3b OZG

Für die Implementierung eines Systems zur Veröffentlichung von Standards entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes in Höhe von 3 Millionen Euro.

Für die fortlaufende Softwarepflege und Erweiterungsmaßnahmen entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes von 500'000 Euro. Für die Veröffentlichung von Standards ist mit einem jährlichen Zeitaufwand von 2,5 Vollzeitstellen zu rechnen (1,0 Stellen gD und 1,5 Stellen hD), was einem Zeitaufwand von 1'600 Stunden pro Jahr im gehobenen Dienst und von 2'000 Stunden pro Jahr im höheren Dienst entspricht. Bei Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnkostenersatzes auf Bundesebene in Höhe von 46,50 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst und 70,50 Euro pro Stunde im höheren Dienst ist mit einem jährlichen Erfüllungsmehraufwand des Bundes in Höhe von rund 243'600 Euro zu rechnen. Insgesamt beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand des Bundes damit 734'600 Euro.

Vorgabe 4.3.9: Datenverarbeitung in Onlinediensten, § 8a OZG

Aus der Änderung der Datenschutzvorschrift ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Vorgabe 4.3.10: Elektronischer Schriftformersatz, § 9a OZG i.V.m. §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2a EGovG

Durch die Vorschriften wird fortan der flächendeckende Einsatz elektronischer Siegel ermöglicht. Hierfür wird durch den Bund ein zentraler Siegeldienst für die Behörden des Bundes bereitgestellt, wodurch der wirtschaftliche und organisatorische Aufwand für nachnutzende Behörden minimiert wird. Hierfür entsteht für den Bund ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9 Millionen Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 500'000 Euro.

Vorgabe 4.3.11: Betrieb der zentralen Bundesredaktion, § 3 Absatz 3 EGovG

Die Vorschrift regelt die verpflichtende Erweiterung des Bereitstellens von Prozess- und Datenfeldinformationen im Föderalen Informationsmanagement (FIM). Dies umfasst zum einen die Vervollständigung der Informationen aller bestehenden Verwaltungsvorschriften und zum anderen das laufende Aktualisieren der Informationen durch künftige Rechtsänderungen (s. unter Vorgabe 11). Im Rahmen von Ersterem sollen über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren für knapp 2'000 Verwaltungsleistungen Prozess- und Datenfeldinformationen ergänzt werden. Hierfür wird ein Aufwand von durchschnittlich etwa 10,7 Vollzeitäquivalenten pro Jahr für einen Zeitraum von zehn Jahren erwartet, was einem Zeitaufwand von 17 120 Stunden jährlich entspricht. Da diese Tätigkeit zumindest aktuell größtenteils von externen Dienstleistern übernommen wird, ist vor allem in den ersten Jahren ein Lohnkostenersatz von 105 Euro pro Stunde anzusetzen. In den Folgejahren wird dieser Lohnkostensatz deutlich sinken, da diese Tätigkeit zunehmend von internen Beschäftigten übernommen werden wird, für welche ein Lohnkostensatz von 42,20 EURO anzusetzen ist. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich 10% der externen Beschäftigten durch interne Beschäftigte ersetzt werden können. Insgesamt entsteht für den Bund somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 12 Millionen Euro (verteilt auf zehn Jahre), welcher den bereits angestoßenen Wechsel von externen auf interne Beschäftigte berücksichtigt.

Vorgabe 4.3.12: Bereitstellung standardisierter Beschreibungen zu Verwaltungsleistungen des Bundes durch Bundesbehörden, Betrieb der zentralen Bundesredaktion, § 3 Absatz 3 EGovG

Durch die laufende Aktualisierung der Informationen zu Verwaltungsleistungen entsteht dem Bund ein jährlicher Erfüllungsaufwand. Die Schätzung des diesbezüglichen Zeitaufwands basiert auf der Anzahl der zu ergänzenden Leistungsbeschreibungen, die initial erstellt werden müssen (insgesamt etwa 600 für jeweils Datenfeld- und Prozessinformationen), der Anzahl der Leistungsbeschreibungen, die überführt werden müssen (insgesamt etwa 1°600 für jeweils Datenfeld- und Prozessinformationen) sowie der Anzahl der erforderlichen Aktualisierungen (insgesamt etwa 440 für jeweils Datenfeld- und Prozessinformationen). Pro Initialerstellung, Überführung und Aktualisierung entsteht dabei ein geschätzter Zeitaufwand von jeweils zehn Stunden. Die Zahl der vorzunehmenden Initialerstellungen, Überführungen und Aktualisierungen wird sich zwar von Jahr zu Jahr unterscheiden, im Median ist jedoch mit einem jährlichen Zeitaufwand von 8°800 Stunden zu rechnen, was etwa 5,5 Vollzeitstellen entspricht, der im gehobenen Dienst entstehen wird. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnkostensatzes auf Bundesebene in Höhe von 46,50 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst ist mit einem jährlichen Erfüllungsmehraufwand von rund 409°200 Euro zu rechnen.

Vorgabe 4.3.13: Empfang und Weiterverarbeitung von elektronischen Rechnungen, 4a Absatz 1 und 2 EGovG

Die Vorschrift dient lediglich der Schaffung von Rechtssicherheit und ist mit keinem weiteren Erfüllungsaufwand verbunden.

Vorgabe 4.3.14: Fachverantwortliche Stelle und Kompetenzcenter für die E-Rechnung (BeschA), § 4a Absatz 5 EGovG

Die nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen werden durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bereits erfüllt, sodass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Vorgabe 4.3.15: Ergänzung einer Wahlmöglichkeit der Nachweiserbringung bei antragsgebundenen Verwaltungsverfahren, § 5 EGovG

Zusätzlich zu der bisherigen Möglichkeit des Einreichens von Nachweisen durch den Antragsteller können notwendige Nachweise künftig automatisch durch die nachweisanfordernde Stelle bei der nachweisführenden Stelle abgerufen werden. Für die nachweisanfordernde Stelle entsteht hier ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Implementierung der Wahlmöglichkeit und das Anpassen von Onlineformularen inklusive der Implementierung einer Vorschaufunktion. Dies dürfte jedoch nur diejenigen Stellen betreffen, deren Leistungen den Leika-Reifegrad 4 bereits erreicht haben. Dies trifft nach aktuellem Stand nur auf eine Leistung zu (Melderegisterauskunft Erteilung einfach; Leika-Schlüssel 99115004001001). Da die angeforderten Daten von den leistungserbringenden Stellen in diesem Fall selbst geführt werden, erübrigt sich das Ergänzen einer Wahlmöglichkeit. Es entsteht somit kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Da die Wahlmöglichkeit auch bei neuen Antragsformularen berücksichtigt werden muss, ist hier auch mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen. Das Ergänzen einer Wahlmöglichkeit im Onlineportal dürfte jedoch unter bestehende Wartungsverträge fallen, sodass mit keinem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen ist.

Vorgabe 4.3.16: Grenzüberschreitende Nachweisabrufe, § 5a EGovG

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 14 der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) (Single Digital Gateway-Verordnung, SDG-VO). Die Vorschrift schafft damit lediglich Rechtsklarheit und ist mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand verbunden.

Vorgabe 4.3.17: Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (Bund), § 6 EGovG

Es wird davon ausgegangen, dass eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung für rund 10°000 Fachverfahren des Bundes relevant ist. Hiervon müssen bei schätzungsweise 8°000 bestehenden Fachverfahren lediglich Anpassungen für eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung vorgenommen werden, die übrigen 2°000 Fachverfahren sind vollständig neu zu erstellen. Die zu erwartenden Kosten hierfür sind mangels eines zur Verfügung stehenden Preiskatalogs nur schwer abzuschätzen und hängen jeweils vom Umfang des in Anspruch genommenen Moduls ab.

Für neu zu entwickelnde Fachverfahren kann schätzungsweise von Kosten in Höhe von 125°000 Euro pro Modul ausgegangen werden. Bei 2°000 neu zu entwickelnden Fachverfahren entsteht somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 250 Millionen Euro. Da die Fachverfahren größtenteils über das Verbindungsnetz zu leiten sind, entsteht hierfür zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Sicherstellung der Kommunikationsinfrastruktur in Höhe von 15 Prozent des für die Fachverfahren veranschlagten Betrags. Dies entspricht einer Summe von 37,5 Millionen Euro. Es handelt sich hierbei insbesondere um Kosten für die Sicherheitsanalyse der anderen Netze, die Ableitung von Sicherheitsvorgaben der anderen Netze, die Evaluierung technischer Systeme und organisatorischer Vorgaben für die anderen Netze, die Beschaffung technischer Systeme bei den Nutzern bzw. Diensteanbietern sowie den Ausbau der von der BDBOS betriebenen Netze, um den erhöhten Verkehr transportieren zu können. Darüber hinaus ist über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren ein einmaliger Erfüllungsaufwand von fünf Prozent des für die Fachverfahren veranschlagten Betrags für den Austausch technischer Einrichtungen in Folge Vertragsauslaufs anzusetzen. Dies entspricht einer Summe von 12,5 Millionen Euro.

Auch bei anzupassenden Fachverfahren hängen die Kosten stark von dem jeweiligen Fachverfahren ab. Pro Fachverfahren dürfte der Aufwand für externe IT-Dienstleister zwischen fünf und 50 Personentagen liegen. Geht man von durchschnittlich 28 Personentagen und durchschnittlichen Kosten für einen Programmierstag in Höhe von 1 090 Euro aus, so betragen die Kosten für ein Fachverfahren damit 30 520 Euro. Für insgesamt 8 000 Fachverfahren liegt der einmalige Erfüllungsaufwand bei 244,2 Millionen Euro. Insgesamt beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand nach dieser Berechnung auf rund 494 Millionen Euro. Die schrittweise Ende-zu-Ende-Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes soll über einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Die genaue Verteilung des einmaligen Erfüllungsaufwands über diesen Zeitraum ist noch nicht absehbar, weshalb hier ein Durchschnittswert von 98,8 Millionen pro Jahr veranschlagt wurde. Änderungen an bestehenden Fachverfahren können einen erhöhten Erfüllungsaufwand für die Sicherstellung der Kommunikationsinfrastruktur bei der BDBOS auslösen. Diese können derzeit jedoch nicht beziffert werden.

4. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

6. Gleichstellungspolitische Belange

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

7. Gleichwertigkeits-Check

Dieses Gesetzesvorhaben hat Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen, ungleiche Lebensverhältnisse sollen verringert, nicht verfestigt oder verstärkt werden. Ein wichtiger Beitrag besteht darin, durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen die Inanspruchnahme dieser Leistungen orts- und zeitunabhängig zu ermöglichen. Die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird damit ausgeweitet, staatliche Dienstleistungen können ohne persönliches Erscheinen digital und bequem von zu Hause erledigt werden. Voraussetzung ist aber eine angemessene öffentliche digitale Infrastruktur (Breitband, Mobilfunk). Durch die Maßnahmen dieses Gesetzes wird die weitere Umsetzung des OZG verbessert, um die Bereitstellung derartiger zeit- und ortsunabhängiger Dienste deutlich zu erhöhen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz sieht keine erneute Befristung vor. Bis zum 31. Dezember 2022 hätte die erstmalige vollständige Umsetzung des OZG erfolgen müssen. Sofern Umsetzungsmaßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sind, sind diese alsbald nachzuholen. Der Umstand, dass noch nicht alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch verfügbar sind, soll aber nicht dazu führen, dass zugunsten von Bund und Ländern die Übergangsfrist verlängert wird. Vielmehr soll die ersatzlose Streichung der Frist deutlich machen, dass dieses elektronische Angebot eine Daueraufgabe von Bund und Ländern ist. Die Konsequenz für das Nicht-Erreichen dieser Zielvorgabe soll nicht in einer Verlängerung der Umsetzungsfrist bestehen.

§ 12 sieht eine Evaluierungsklausel vor. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Ziel der Ergänzung ist es, den Anwendungsbereich des OZG klarzustellen. Der Anwendungsbereich insbesondere hinsichtlich der mittelbaren Verwaltung ist in der praktischen Umsetzung bis zuletzt mit Unsicherheiten behaftet geblieben.

Aufbauend auf dieser Definition des Anwendungsbereichs kann im weiteren Gesetz klarer geregelt werden, welche Verpflichtungen konkret durch die öffentlichen Stellen umzusetzen sind.

Mittelbare Staatsverwaltung liegt vor, wenn der Staat – anders als bei der unmittelbaren Staatsverwaltung – seine Verwaltungsaufgaben nicht durch eigene Behörden in eigener Trägerschaft erfüllt, sondern durch rechtlich selbständige Verwaltungseinheiten. Hierzu gehören Körperschaften (z. B. Wirtschafts- und Berufskammern wie Ärztekammern, Hochschulen, Gesetzliche Krankenversicherungen, Bundesagentur für Arbeit), Anstalten (z. B. Rundfunkanstalten) und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz), aber auch beliebige Unternehmer (z. B. TÜV, Bezirksschornsteinfegermeister, freiberufliche Fleischbeschauer).

Artikel 91c Absatz 5 GG erfasst sämtliche Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) unabhängig davon, ob sie in unmittelbarer oder mittelbarer Verwaltung erbracht werden. Der verfassungsändernde Gesetzgeber wollte alle (geeigneten) Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger und die Wirtschaft online angeboten wissen. Eine Differenzierung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Verwaltung kennt Artikel 91c GG auch im Übrigen nicht; ebenso wenig wird in Artikel 83, 84 und 85 GG, die das Bund-Länder-Verhältnis in Bezug auf die Verwaltungszuständigkeiten grundsätzlich regeln, entsprechend differenziert.

Zum Anwendungsbereich gehören auch Verwaltungsleistungen erbringende Stellen in anderen Rechtsformen, wie Beliehene (z. B. TÜV, DEKRA, Vermessungsingenieure) sowie gemeinsame Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Träger der Sozialversicherung, die der Länderaufsicht unterliegen, sind nicht verpflichtet, zur Digitalisierung ihres Leistungsangebots jeweils eigene Lösungen zu entwickeln. Vielmehr ist es ihnen auch möglich, ihre Pflichten aus diesem Gesetz im Zusammenschluss zur Etablierung eines zentralen digitalen Angebots zu erfüllen, wovon die Deutsche Rentenversicherung bereits jetzt Gebrauch macht.

Zu Absatz 2:

Es soll sichergestellt werden, dass das OZG für den Bereich der Justizverwaltung im gleichen Umfang gilt wie das EGovG und VwVfG. Das Gesetz soll insofern auch für die Gerichtsverwaltungen und Behörden der Justizverwaltung gelten, soweit die jeweilige Tätigkeit der Nachprüfung durch die in der Vorschrift genannten Gerichte unterliegt.

Zu § 1a:

Zu Absatz 1:

Die bisher geregelte Frist zur Umsetzung des OZG ist abgelaufen und wird damit gestrichen. Damit sind alle öffentlichen Stellen bereits zum jetzigen Zeitpunkt verpflichtet, Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten. Eine Nachfrist für die unterbliebene Umsetzung wird ausdrücklich nicht bestimmt. Die Bereitstellung eines elektronischen Zugangs zu Verwaltungsleistungen stellt eine Daueraufgabe für Bund und Länder, einschließlich der Kommunen dar. Durch eine weitere „Nachfrist“ würde diese Aussage konterkariert. Insoweit verfolgt die Streichung auch ausschließlich den Sinn und Zweck, den Charakter der Verwaltungsdigitalisierung als Daueraufgabe

herauszustellen. Das OZG ist und bleibt vollumfänglich umzusetzen. Die vorgenannte Streichung soll insbesondere nicht als Argumentationsgrundlage für eine Entschleunigung des Verwaltungsdigitalisierungsprozesses herangezogen werden können. Es wird insoweit eindeutig festgestellt, dass auch nach dem Wegfall der Umsetzungsfrist eine zügige und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechende Umsetzung des OZG nach Maßgabe der bisherigen politischen und rechtlichen Verständigung zu erfolgen hat.

Ebenfalls unberührt bleiben weitere unmittelbar geltende Fristen wie bspw. nach der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates (Single Digital Gateway-Verordnung (SDG)).

Das elektronische Angebot von Verwaltungsleistungen erfolgt außerdem dauerhaft. Eine nur einmalige Erstellung eines Online-Angebotes bis zum Ablauf einer Frist reicht nicht aus, notwendig ist vielmehr auch eine fortgesetzte Pflege und erforderlichenfalls Weiterentwicklung der Angebote.

Die umfassende und nutzerfreundliche Erfüllung dieses Anspruchs wird weiterhin eine große Herausforderung für die öffentliche Verwaltung bleiben.

Weiterhin verpflichtet sind beide staatlichen Ebenen und zugleich die mittelbare wie unmittelbare Verwaltung. Hierzu wird ergänzend auf die Begründung des neu eingefügten § 1 verwiesen.

Aufgrund der hohen Digitalaffinität der unternehmerischen Verwaltungskunden und der bereits jetzt überwiegend digitalen Inanspruchnahme von unternehmerischen Verwaltungsleistungen sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Aufrechterhaltung eines analogen Zugangskanals für Verwaltungsleistungen im unternehmerischen Kontext im Regelfall nicht zu rechtfertigen. Die Neuregelung trägt gleichzeitig der Umsetzung des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 8. Dezember 2022, TOP 13.2 OZG und Registermodernisierung Rechnung. Ein Anspruch auf elektronischen Zugang zu bestimmten Verwaltungsleistungen wird dadurch nicht begründet.

Die Bereitstellung elektronischer Bescheide über das Postfach des Organisationskontos nach § 9 OZG soll weiterhin nach Wahl der Nutzerinnen und Nutzer mit deren Einwilligung erfolgen, da in Einzelfällen auch weiterhin die papierbasierte Bescheidung erforderlich sein kann. Für Unternehmenskunden kann diese über eine „Opt-Out“-Gestaltung abgebildet werden.

In begründeten Einzelfällen kann bei berechtigtem Interesse der Nutzenden eine vollständige oder teilweise analoge Abwicklung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sein. Dies gilt entsprechend, wenn gesetzliche Vorschriften oder eine wirtschaftliche oder faktische Unmöglichkeit der digitalen Abwicklung entgegenstehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein persönliches Erscheinen zwingend erforderlich ist.

Wird eine Verwaltungsleistung bereits vor Ablauf von fünf Jahren ausschließlich digital bereitgestellt, ist darüber an geeigneter Stelle mit angemessenem Vorlauf digital zu informieren. Die fehlende Möglichkeit einer einfachen, rechtzeitigen Kenntnisnahme kann ein berechtigtes Interesse des Nutzers im Sinne von Satz 3 begründen.

Zur Ermöglichung eines nutzerfreundlichen Angebots elektronischer Verwaltungsleistungen können diese regelmäßig auch als zusätzliche Angebote über mobile Apps bereitgestellt werden. Dies gilt vor allem für Verwaltungsleistungen, die von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen regelmäßig oder mehrfach nachgefragt werden. Solche mobilen Applikationen sind dazu geeignet, die Nutzungsquote von Onlineangeboten zu erhöhen, da sie die Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung von Onlineangeboten in den Blick nehmen und insofern die Nutzerzentrierung dieser Angebote steigern. Aktuell ist die Onlinequote für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen häufig gering. Internationale Vergleiche zeigen, dass elektronische Verwaltungsleistungen vermehrt in Anspruch genommen werden, wenn hierfür mobile Applikationen bereitgestellt werden. Eine erhöhte Onlinequote von Verwaltungsdienstleistungen ist beispielsweise auch ein wichtiger Baustein für eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, da elektronisch übermittelte Daten in der Regel medien- und systembruchfrei in den entsprechenden Fachverfahren weiterverarbeitet werden können.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 3 Absatz 1 angefügt.

Eine gelingende OZG-Umsetzung hängt erheblich von der Einbindung und Unterstützung der kommunalen Ebene sowie der sonstigen mittelbaren Landesverwaltung ab. Auf kommunaler Ebene wird der überwiegende Teil des Verwaltungsvollzugs geleistet. Eine Digitalisierung des Verwaltungsvollzugs soll dort zu besonderer Entlastungswirkung führen. Bisher ist dies auf der kommunalen Ebene jedoch noch nicht zu verzeichnen. Die Gemeinden

und Gemeindeverbände sind in besonderem Maße auf die Unterstützung durch die Länder angewiesen. Diese müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, nach denen sich Kommunen beispielsweise an das jeweilige Landesportal und damit dem Portalverbund anschließen können. Dies betrifft etwa Regelungen im Landesrecht, nach denen das Land seinen Kommunen Basisdienste und Schnittstellen zu Datenaustauschformaten anbietet. Eine Reihe von Ländern hat derartige Regelungen bereits getroffen, diese sind aber in allen Ländern angezeigt. Vor diesem Hintergrund erfolgt nun eine explizite Regelung in Satz 2, die klarstellt, dass die Anbindung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts an den Portalverbund durch die Länder sicherzustellen ist.

Zu Absatz 3:

Der Bund stellt für die Suche über das Verwaltungsportal des Bundes einen Suchdienst zum Suchen und Finden der Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen im Portalverbund bereit. Über die Suche können die Nutzerinnen und Nutzer Informationen zu Verwaltungsleistungen finden und verfügbare Online-Dienste zu deren digitaler Inanspruchnahme aufrufen.

Der Bund stellt damit eine übergreifende Suche für seine Nutzerinnen und Nutzer bereit, die einen klaren und verständlichen Einstiegs- und Informationspunkt für Verwaltungsleistungen bildet und eine einfache und übersichtliche Orientierung ermöglicht. Dieses Angebot des Bundes erfolgt auch mit Blick auf das Vorbild auf europäischer Ebene (Portal YourEurope).

Zugleich wird damit eine staatliche Alternative zur Nutzung privater Suchmaschinenanbieter geschaffen.

Die Länder können diesen Basisdienst im Rahmen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nach Artikel 91c Absatz 1 GG bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung, die auch die näheren Einzelheiten regelt, mitnutzen. Eigene Suchdienste der Verwaltungsportale der Länder könnten dann entsprechend abgeschaltet bzw. auf diese verzichtet und auf das Suchportal des Bundes verlinkt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Begriffsdefinition wird angepasst, um klarzustellen, dass neben den Verwaltungsportalen von Bund und Ländern bspw. auch kooperative Verwaltungsportale (z. B. in Ländergemeinschaft), Fachportale oder Kommunalportale existieren.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Verwaltungsleistung“ als solcher wird im OZG anders verwendet (z. B. § 1a Absatz 1) und bezieht sich auf die allgemeine Definition von Verwaltungsleistung, unabhängig vom Weg der Abwicklung. Neu ist dagegen die „elektronische Verwaltungsleistung“, die hier definiert wird. Die Begriffsdefinition wurde daher im Sinne einer stringenten Verwendung angepasst.

Zu Buchstabe c

Satz 1 wurde um eine Kommunikationskomponente ergänzt, da § 3 Absatz 1 zukünftig vorsieht, dass das Nutzerkonto mit der Postfachfunktion eine bi-direktionale Kommunikation ermöglicht.

Damit werden letztlich die Nutzerkonten in ihrem Funktionsumfang deutlich erweitert: Sie haben zukünftig auch eine Kommunikationsfunktion. Derzeit verfügen Nutzerkonten nur teilweise und in Ansätzen über diese Funktion, für eine einfache, medienbruchfreie Gestaltung von Antragsprozessen ist diese jedoch unerlässlich.

Ermöglicht werden soll, dass Nutzer Angaben zu gestellten Anträgen nach Antragstellung korrigieren, ergänzen oder Nachfragen zum Verfahrensstand stellen können. Umgekehrt sollen Behörden Nachfragen über das Nutzerkonto an den Nutzer stellen können. Die Kommunikation ist dabei auf einen konkreten Vorgang bezogen, der Vorgang kann aber auch abgeschlossen sein. Benachrichtigungen über das Nutzerkonto sollen auch möglich sein, um z. B. an in Kürze ablaufende Fristen (z. B. Ausweisbeantragung) zu erinnern.

Das Nutzerkonto soll so schrittweise zu einem vollumfänglichen Identifizierungs- und Kommunikationsmittel ausgebaut werden. In diesem Rahmen können künftig auch weitere Funktionen wie bspw. ein Statusmonitor oder Vertretungskonstellationen abgebildet werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Die bisherige Definition zum Organisationskonto wird an die Terminologie des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) angepasst, welches am 9. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Damit wird der Anwenderkreis zugleich erweitert. Ziel dieser Erweiterung ist es, den Nutzerkreis des Organisationskontos sicher mit dem Kreis der Verpflichteten aus dem UBRegG zu synchronisieren. Denn für die Umsetzung der Verpflichtung aus dem UBRegG muss ein Organisationskonto eingesetzt werden. Durch diese Inbezugnahme wird der Kreis der Nutzungsberechtigten erweitert, weil er nun auch natürliche Personen umfasst, die wirtschaftlich tätig sind. Derzeit befindet sich das Unternehmensdatenbasisregister noch im Aufbau. In diesem sollen aber auch natürliche Personen geführt werden, die wirtschaftlich tätig sind, indem sie z.B. in ihrem Privathaushalt Haushaltshilfen beschäftigen. Die erforderlichen Meldungen und sonstige Kommunikation sollen über das einheitliche Organisationskonto des OZG erfolgen.

Die Nutzung durch Behörden als Leistungsbezieher ist auch weiterhin möglich.

Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben und in § 3 neu geregelt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Regelung zur IT-Komponente Postfach wird neu gefasst, da die Postfächer künftig zu einer vollumfänglichen, bi-direktionalen Kommunikationskomponente ausgebaut werden sollen.

Der bisherige Satz 3 passt nicht in den Kontext der Begriffsbestimmung, da er eine Anforderung für die Verwendung von Postfächern trifft. Der Satz wird aufgehoben und in § 3 neu geregelt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Neu ist die Erweiterung des Postfachs um ein technisches Angebot, mit dem barrierefrei, medienbruchfrei und sicher kommuniziert werden kann. Damit werden letztlich die Nutzerkonten in ihrem Funktionsumfang deutlich erweitert: Sie haben zukünftig verpflichtend auch eine Kommunikationsfunktion. Derzeit verfügen Nutzerkonten nur teilweise und in Ansätzen über diese Funktion. Für eine einfache, medienbruchfreie Gestaltung von Antragsprozessen ist dies jedoch unerlässlich.

Ermöglicht werden soll, dass Nutzer Angaben zu gestellten Anträgen nach Antragstellung korrigieren oder ergänzen oder Nachfragen zum Verfahrensstand stellen können. Umgekehrt sollen Behörden Nachfragen über das Nutzerkonto an den Nutzer stellen können. Die Kommunikation ist dabei auf einen konkreten Vorgang bezogen, der Vorgang kann aber auch abgeschlossen sein. Benachrichtigungen über das Nutzerkonto sollen auch möglich sein, um z.B. an in Kürze ablaufende Fristen (z.B. Ausweisbeantragung) erinnern zu können. Die Anforderungen der Medienbruchfreiheit und Barrierefreiheit beziehen sich dabei auf das Postfach selbst.

Zu Absatz 8:

Die Aufnahme dieser Begriffsbestimmung erfolgt aufgrund der Einfügung von § 8a. Mit den §§ 2 Absatz 8 und 8a wird eine notwendige Datenverarbeitungsgrundlage für eine bestimmte Konstellation von Onlinediensten geschaffen.

§ 2 Absatz 8 und § 8a ermöglichen es, dass auch der Betrieb dieser IT-Komponenten in einem Land zentral organisiert werden kann. Die Länder können beim Vollzug von Bundesrecht zusammenwirken, § 8a erleichtert dieses Zusammenwirken in datenschutzrechtlicher Hinsicht, indem die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Betrieb dieses Dienstes bei einem Land konzentriert werden kann.

Diese Art der Umsetzung ist eine erhebliche Erleichterung für die Umsetzung von EfA-Onlinediensten. Damit wird ermöglicht, dass der Betrieb des Onlinedienstes bei einem IT-Dienstleister konzentriert werden kann, ohne dass dieser IT-Dienstleister mit einer Vielzahl von Ländern oder kommunalen Stellen Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisse eingehen muss.

Mit der neuen Begriffsbestimmung soll ein technikneutraler Begriff eingeführt werden, um hinreichend genau bestimmen zu können, welche Datenverarbeitungsvorgänge in § 8a geregelt werden. Gemeint ist in der Regel ein digitales Angebot, das Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ein elektronisches Ausfüllen von Behördenformularen ermöglicht, die Daten also für einen kurzen Zeitraum sammelt und dann kanalisierend an die zuständige Fachbehörde weiterleitet.

In der Gesamtarchitektur der OZG-Umsetzung gibt es bisher keinen eindeutigen Begriff für diese Funktion der Datenerhebung und weiteren Datenverarbeitung. In der Landesgesetzgebung wurde primär von Antragsassistenten oder Assistenzdiensten gesprochen (vgl. § 3 Absatz 4 Gesetz über das Portal für wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen NRW, Artikel 21 Bayerisches Digitalgesetz). Jedoch ist der allgemeinere Begriff „Onlinedienst“ im Kontext des OZG geeigneter, den Eindruck einer Verengung auf rein antragsbezogene Verwaltungsleistungen zu vermeiden. Der Begriff soll zugleich alle elektronischen Angebote erfassen, auch solche, die nicht in einen verfahrensrechtlichen Antrag münden, sondern beispielsweise der Abwicklung einer Informationspflicht dienen.

Das eigentliche Verwaltungsverfahren beginnt erst im daran angeschlossenen IT-System (Fachverfahren), dessen Datenverarbeitung von der jeweils zuständigen Fachbehörde verantwortet wird. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von Onlinedienst und späterem Fachverfahren fallen also bewusst auseinander; Näheres ergibt sich aus § 8a. Wesentlich für den in § 2 Absatz 8 beschriebenen Dienst, ist seine unterstützende, dienende Funktion bei der Nutzung eines elektronischen Angebots der Verwaltung.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 8a verwiesen.

Zu Absatz 9:

Es erfolgt die Aufnahme einer bislang fehlenden Begriffsdefinition für „Behörden“.

Zu Nummer 3

Zu § 3:

Der bisherige Absatz 1 wird in § 1a Absatz 2 verschoben.

Zu Absatz 1:

Der Bund übernimmt mit der Bereitstellung eines zentralen Bürgerkontos die Aufgabe der sicheren Identifizierung und Authentifizierung aller natürlichen Personen, die den Portalverbund für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen nutzen. Das Bürgerkonto des Bundes gewährleistet dabei mit der Einbindung der eID, dass Verwaltungsleistungen auf hohem Vertrauensniveau digital abgewickelt werden können. Auch bei grenzüberschreitender Nutzung durch EU-Bürger wird mit Einbindung hierfür notifizierter Identifizierungsmittel gemäß eIDAS-VO eine sichere Identifizierung ermöglicht.

Alternative oder zusätzliche Identifizierungs- und Authentifizierungslösungen kann der Bund beispielsweise per bundesgesetzlicher Regelung im Rahmen der Konten etablierter Fachportale vorsehen.

Mit der Übernahme dieser Aufgabe geht einher, dass der Betrieb der Landeskonto eingestellt wird. Dies ist eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Linie der OZG-Umsetzung, für den Bereich der Bürgerkonten 17 verschiedene IT-Komponenten zuzulassen. Bereits 2020 wurde für den Unternehmensbereich mit dem einheitlichen Organisationskonto dieser Weg auf dringenden Wunsch der Wirtschafts- und Unternehmensverbände beschritten. Für den Bereich der Bürgerkonten war es jedoch bei der ursprünglichen Konzeption geblieben. Die Herstellung des übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu Verwaltungsleistungen und deren nutzerfreundliche Abwicklung stellt jedoch zu hohe Anforderungen an die Interoperabilität der Nutzerkonten.

Insbesondere die Implementierung interoperabler Postfächer zeigte sich in der Vergangenheit als technisch und organisatorisch aufwändig. Dabei erwies sich gerade die Umsetzung der sicheren Dokumentenübermittlung zwischen Postfächern als zunehmend komplex. Darüber hinaus konnte im Portalverbund auch keine flächendeckende Bereitstellung von Postfächern erreicht werden. Im Bereich der Identifizierung stellte die Herstellung der eIDAS-Konformität eine Herausforderung dar. Der für die technische Umsetzung notwendige Anschluss aller Nutzerkonten an den europäischen Interoperabilitätsrahmen konnte ebenfalls nicht flächendeckend realisiert werden.

Zudem erweist es sich als wirtschaftlich und organisatorisch zunehmend unverhältnismäßig, die stetig wachsenden Anforderungen an die Funktionalitäten eines Nutzerkontos parallel in 17 Konten abzubilden.

Schließlich würden eine Vielzahl von anzuschließenden Bürgerkonten nicht zuletzt die kommunale Ebene bei der Umsetzung des OZG überfordern.

Eine Übergangsregelung in § 13 soll Gewähr dafür bieten, dass Landeskonto und weitere Identifizierungsmöglichkeiten über Fachportale noch solange weiterbetrieben werden können, bis der Übergang auf das zentrale Bürgerkonto technisch und organisatorisch ermöglicht ist.

Das Postfach, das Teil des zentralen Bürgerkontos ist, soll außerdem entsprechend den neuen Anforderungen aus § 2 Absatz 7 OZG schrittweise zu einem vollumfänglichen Kommunikationsmittel ausgebaut werden. Dabei ist die Postfachfunktion untrennbar mit der sicheren Identifizierung und Authentifizierung verbunden. Nutzer werden auf diese Weise vor unberechtigten Zugriffen Dritter auf ihre Schriftwechsel geschützt und dürfen auf die Sicherheit des Kommunikationskanals vertrauen.

Der Einsatz des Bürgerkontos bleibt für die Nutzer freiwillig. Die bisherige Regelung in der Begriffsbestimmung wird in den Regelungen zum Bürgerkonto verortet. Für das Organisationskonto erfolgt mit der Regelung des § 1a Absatz 1 zu Digital-Only eine Abkehr von diesem Grundsatz.

Zu Absatz 2:

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird zu einem eigenen Absatz. Die bisherigen Regelungen zu den Anforderungen an die Identifizierung, Authentisierung und den Schriftformersatz im Organisationskonto sind nunmehr in Absatz 4 sowie § 9a für alle Nutzerkonten einheitlich geregelt. Dies umfasst auch die bisherige Regelung zum Einsatz der Elster-Softwarezertifikate im Organisationskonto.

Mit dieser Verschiebung ist für das Organisationskonto keine grundsätzliche Neuregelung verbunden.

Zu Absatz 3:

Neu eingefügt wird ein weiterer Absatz zum Organisationskonto.

Neu ist die Verpflichtung für Behörden, die unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen im Portalverbund elektronisch anbieten, das nach § 3 Absatz 2 angebotene Organisationskonto an die Verwaltungsleistung anzuschließen und so deren digitale Abwicklung sicherzustellen. Das BMI hat insoweit von seiner Rechtsverordnungs-ermächtigung Gebrauch gemacht und dem Freistaat Bayern sowie der Freien Hansestadt Bremen gemeinsam die Aufgabe übertragen, ein Nutzerkonto für Unternehmen, Organisationen und Behörden in Form eines einheitlichen Organisationskontos bereit zu stellen. Die neue Anbindungspflicht bezieht sich unmittelbar auf dieses einheitliche Organisationskonto und seine durch den Freistaat Bayern und die Freie Hansestadt Bremen angebotenen Bausteine. Derzeit ist die Entwicklung von insgesamt sechs Bausteinen beauftragt. Bayern entwickelt die Bausteine 1 bis 4, Bremen die Bausteine 5 und 6 des Unternehmenskontos. Derzeit stehen noch nicht alle Bausteine vollumfänglich bereit, die Anbindungspflicht wird sich also stetig erweitern, sobald die entsprechenden Bausteine verfügbar sind. Die Anbindung aller Bausteine gewährleistet ein rechtssicheres und nutzerfreundliches Verfahren. Die Anbindungspflicht umfasst ausdrücklich auch Bausteine, die ein organisationsspezifisches Rechte- und Rollenkonzept ermöglichen (sog. Autorisierungsmodul). Hierdurch haben Inhaber von Organisationskonten die Möglichkeit, die für die Beantragung von Verwaltungsleistungen erforderlichen Berechtigungen innerhalb der Organisation differenziert zu vergeben. Dies dient auch dem Schutz vor unbefugter bzw. missbräuchlicher Beantragung von Verwaltungsleistungen im Namen der Organisation und trägt zu einem rechtssicheren digitalen Verwaltungsverfahren bei.

Nur durch die lückenlose Anbindung des einheitlichen Organisationskontos und seiner Bausteine wird sichergestellt, dass Unternehmen sich übergreifend für alle Verwaltungsleistungen im Portalverbund identifizieren und authentisieren und mit den angebundenen Behörden einheitlich von zentraler Stelle zu den jeweiligen Vorgängen kommunizieren und insbesondere Bescheide sicher elektronisch empfangen können.

Von der Anbindung kann nach § 13 Absatz 3 im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, bis im Rahmen des Organisationskontos ein Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ zur Verfügung steht, sofern die zuständige Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass eine Verwaltungsleistung bzw. der Zugriff auf die Kommunikation im Rahmen einer Verwaltungsleistung aus Sicherheitsgründen zwingend ein Identifizierungsmittel auf höherem Vertrauensniveau erfordert.

Zu Absatz 4:

Die Mittel zum Identitätsnachweis im Bürger- und Organisationskonto werden in Absatz 4 enumerativ aufgezählt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der elektronische Identitätsnachweis einfach und einheitlich erfolgt. Gerade natürliche Personen werden in der Regel nur selten staatliche Leistungen nach dem OZG in Anspruch nehmen. Im Interesse der Nutzerfreundlichkeit soll Ihnen daher ein einheitliches Verfahren zum Identitätsnachweis angeboten werden (mit Online-Ausweis), das stets gleichförmig wiederkehrt.

Im Bürgerkonto soll daher grundsätzlich nur der Online-Ausweis zum Einsatz kommen. Die weitere Möglichkeit der Identifizierung und Authentifizierung mit einem nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ anerkannten Mittel zum Identitätsnachweis bezieht sich auf EU-Bürger und soll auch für diese ein einfaches und einheitliches Verfahren ermöglichen. Als Identitätsnachweis sollen diejenigen Identifizierungsmittel zum Einsatz kommen, die sie im jeweiligen EU-Heimatland verwenden und die entsprechend der eIDAS-VO für den grenzüberschreitenden Einsatz anerkannt worden sind.

Im einheitlichen Organisationskonto erfolgt der elektronische Identitätsnachweis bis zum Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das ELSTER-Softwarezertifikat (als sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung) oder durch ein anderes Mittel zum Identitätsnachweis, das nach der eIDAS-VO für den grenzüberschreitenden Einsatz auf dem Sicherheitsniveau „substantiell“ notifiziert worden ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist soll der Nachweis der Identität im Gleichlauf mit den Anforderungen im Bürgerkonto auch im einheitlichen Organisationskonto nur noch mit einem Mittel zum Identitätsnachweis auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ möglich sein.

Die derzeitige Forderung unterschiedlicher Sicherheitsniveaus im Bürgerkonto und im einheitlichen Organisationskonto ist durch die Tatsache bedingt, dass grundsätzlich ein möglichst hohes Sicherheitsniveau gewünscht ist, für Unternehmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes jedoch kein Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ zur Verfügung steht. Die fünfjährige Übergangsfrist soll dazu genutzt werden, auch für Unternehmen ein Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ zu schaffen. Damit wird vor allem auch die Entwicklung hin zu einer europäischen Digital Identity Wallet in den Blick genommen, mit der sich Unternehmen künftig EU-weit und sektorübergreifend identifizieren können sollen.

Im digitalen Verwaltungsverfahren (z.B. im Falle der elektronischen Antragstellung) wird das Risiko eines Identitätsmissbrauchs höher eingeschätzt als in einem typischen analogen Prozess. Insofern birgt die digitale Abwicklung eines Verwaltungsverfahrens neue Herausforderungen hinsichtlich einer den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit genügenden Abwicklung des Verfahrens. Es ist in der Regel erforderlich, dass für die elektronische Abwicklung eines Verwaltungsverfahrens ein elektronischer Identitätsnachweis erfolgt, der über die Nutzerkonten erbracht werden kann.

Sofern ein solcher Identitätsnachweis aber ausnahmsweise durch die für das jeweilige Verwaltungsverfahren zuständige Behörde nicht für erforderlich gehalten wird, kann auf selbigen bei der elektronischen Antragstellung verzichtet werden. In diesem Fall würde praktisch eine elektronische Verwaltungsleistung ohne Nutzerkonto oder (bspw. bei Nutzung des elektronischen Rückkanals) mit der einfachen Anmeldung am Nutzerkonto beantragt werden können (Basisregistrierung). Die Basisregistrierung erlaubt einen niedrighwelligen Zugang zu einfachen elektronischen Verwaltungsleistungen. Zugleich ermöglicht die standardmäßige (und nach Absatz 1 und 3) nunmehr verpflichtende Anbindung der einheitlichen Nutzerkonten die einfache Umsetzung des Once-Only-Gedankens durch Auslesen der im Nutzerkonto hinterlegten personenbezogenen Daten für eine Antragstellung.

Sollte ein elektronischer Identitätsnachweis nicht möglich sein, ist es denkbar, eine nachträgliche (analoge) Identifizierung nach Übermittlung des Online-Formulars auf Grundlage einer Basisregistrierung durchzuführen. Dies ist insbesondere bei ausländerrechtlichen Verfahren relevant, in denen regelmäßig keine eID-Karte und kein elektronischer Aufenthaltstitel zur Verfügung steht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt lediglich eine Verfahrensregelung dar. In bestimmten Fällen reicht der über die Nutzerkonten mögliche Nachweis der Identifizierung zur Identitätsfeststellung nicht aus. Es muss möglich bleiben, in bestimmten Verwaltungsverfahren – z.B. im Personenstandswesen – weitergehende Anforderungen an die Identifizierung zu stellen.

Hintergrund: Absatz 4 erlaubt die Identifizierung unter anderem anhand eines elektronischen Aufenthaltstitels nach der Verordnung EU 910/2014 vom 23. Juli 2014. Diese Aufenthaltstitel werden auch an Personen erteilt, die noch nie hinreichend sicher für die Registrierung in einem deutschen Personenstandsregistereintrag ohne einschränkenden Zusatz gemäß § 35 Absatz 1 PStV identifiziert werden konnten. Dieser Aufenthaltstitel ist z. B. nach der Rechtsprechung des BGH nicht als Identifizierung für die Registrierung in einem neu zu erstellenden deutschen Geburtsregistereintrag ausreichend.

Zu § 3a:

Zu Absatz 1:

Über die bestehenden Strukturen der Behördennummer 115 soll eine einheitlich erreichbare Beratungsfunktion für Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen im Portalverbund erbracht werden. So soll sichergestellt werden, dass Antragstellende schnell, effektiv und barrierearm zu fachlichen Zusammenhängen, Zuständigkeiten und möglichen Verfahrensformen bei der Antragstellung beraten werden. Die Behördennummer 115 wird unterstützend tätig und soll so die Zugangshürden zu digitalen Verwaltungsangeboten für alle Zielgruppen senken.

Bund und Länder bestimmen öffentliche Stellen, die die Beratung jeweils für sie übernehmen, z.B. die Stellen, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Behördennummer 115 betraut sind. Bund und Länder finanzieren dieses Angebot analog der Zuständigkeit für die jeweiligen Verwaltungsleistungen.

Zu Absatz 2:

Umfassende Datenverarbeitungsgrundlage für Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten nach Absatz 1.

Der Portalverbund bildet grundsätzlich auch Verwaltungsleistungen ab, die im Zusammenhang mit besonders schützenswerten personenbezogenen Daten stehen. Um hinsichtlich solcher Leistungen ein umfassendes Beratungsangebot sicherzustellen, ermöglicht Satz 2 auf Veranlassung des Nutzers auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88). Wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen Beratung und Leistung wird im Hinblick auf Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88) regelmäßig derselbe Ausnahmetatbestand einschlägig sein.

Zu § 3b:

Der übergreifende informationstechnische Zugang von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern kann nur dann vollständig gewährleistet werden, wenn die dafür notwendigen IT-Komponenten im Rahmen des Portalverbundes interoperabel verknüpft sind und miteinander kommunizieren können. Die Veröffentlichung der für den übergreifenden Zugang notwendigen Standards, Schnittstellenspezifikationen und -dokumentation sowie Sicherheitsanforderungen an zentraler Stelle ermöglicht Herstellern von IT-Komponenten den gesammelten Zugang zu den hierfür relevanten Informationen und stellt dadurch die Wirksamkeit dieser Standards und Anforderungen sicher und fördert mit diesem Wissensmanagement zugleich die Qualität von IT-Komponenten.

Die Veröffentlichung erfolgt mit dem Ziel der einfachen Nutzbarkeit strukturiert, d.h. es erfolgt eine übergreifende Kuration im Sinne aufbereiteter, thematischer Zusammenstellungen und Präsentation.

Die Aufgabe kann auch im Geschäftsbereich oder im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erfüllt werden.

Standards können beispielsweise Qualitätsstandards, Betriebsstandards sowie Spezifikation und Dokumentation zu Schnittstellen von IT-Komponenten sein.

Eine Veröffentlichung der Spezifikation und Dokumentation für Schnittstellen für IT-Komponenten kann aus wichtigen Gründen unterbleiben, beispielsweise wenn bereits das Bekanntwerden der Existenz einer Schnittstelle Geheimschutzrelevanz besitzt. Eine bloße Verschleierung der Schnittstelle oder die Geheimhaltung der Funktion der Schnittstelle stellt hingegen keinen wichtigen Grund dar. Die Sicherstellung der Aktualität erfordert eine Mitwirkung durch die für die IT-Komponenten Verantwortlichen bei der Veröffentlichung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Änderung, um bereits in der Paragraphenüberschrift zum Ausdruck zu bringen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Zu Buchstabe b

Es wird eine notwendige Klarstellung hinsichtlich der Regelungskompetenz vorgenommen.

Zu Buchstabe c

Zur Stärkung der digitalen Souveränität soll im Rahmen des § 4 Absatz 1 vorrangig Software mit offenem Quellcode und offenen Schnittstellen eingesetzt werden.

Wird eine genutzte Open-Source-Software weiterentwickelt, ist der weiterentwickelte Quellcode unter eine geeignete offene Software- und Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen, soweit keine sicherheitsrelevanten Aufgaben damit erfüllt werden und dies lizenzrechtlich zulässig ist.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Änderung, um bereits in der Paragraphenüberschrift zum Ausdruck zu bringen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Änderung, um bereits in der Paragraphenüberschrift zum Ausdruck zu bringen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es erfolgen Klarstellungen zum Umfang der Rechtsverordnungsermächtigung.

Die Änderung ist zudem erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

Zu Nummer 7

Die Gewährleistung von Nutzerfreundlichkeit war bereits bisher ein wesentlicher Grundgedanke bei der Umsetzung des OZG. Ziel ist es, die Ausgestaltung der Verwaltungsdienstleistungen weitestgehend an den Bedürfnissen der Nutzenden zu orientieren. Hierzu gehört, dass der Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen so gestaltet wird, dass Nutzende in die Lage versetzt werden, das Angebot jederzeit und möglichst ohne fremde Hilfe zu benutzen. Insbesondere soll die Nutzung der Verwaltungsdienstleistung so weit vereinfacht werden, dass Nutzende diese mit wenig Zeitaufwand und wenig bürokratischem Aufwand intuitiv nutzen können. Hierzu sind bei Bedarf auch einfache, aussagekräftige und interaktive Funktionalitäten (z. B. Videoanleitungen, Infofelder) zur Verfügung zu stellen. Dies können bspw. auch Tools sein, die die Nutzenden mit einfachen Fragen durch ein Formular führen. Sofern die Nutzung der übergreifenden IT-Komponenten sowie der Antragsformulare nicht selbsterklärend ist, werden die Nutzenden durch geeignete, leicht verständliche und interaktive erklärende Funktionen unterstützt.

Dabei sind bei der Planung und Entwicklung die Anforderungen aller Nutzergruppen, insbesondere älterer Menschen und Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, von Beginn an zu berücksichtigen. Bund und Länder treffen geeignete zielgruppenspezifische, geschlechter- und vielfaltssensible Maßnahmen, um die Nutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit der IT-Komponenten sicherzustellen.

Teil der Nutzerfreundlichkeit ist die Herstellung der Barrierefreiheit. Bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Verwaltungsdigitalisierung soll die Anwenderfreundlichkeit und einfache Nutzbarkeit von IT-Produkten noch stärker als bisher gesetzlich verankert und damit berücksichtigt werden. Zur Umsetzung der Barrierefreiheit gehört auch, dass Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung von IT-Verfahren und -Produkten beteiligt werden sollen. Das Format der Digitallabore, das im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes genutzt wird, ist hier beispielgebend. Im Übrigen soll die Einführung eines Verbandsklagerechtes bei Verstoß gegen diese Vorschriften durch Ergänzung des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehen werden. Diese Änderung soll in einem Gesetzgebungsvorhaben zur Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes vorgenommen werden.

Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) und der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wurde wegen der Einfügung von § 8a präzisiert, um eine leichtere Abgrenzung zwischen diesen beiden datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbeständen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 1 Satz 1 ist aufgrund der Neuregelung in § 9a nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für die Adressierung der zuständigen Meldebehörde über einen Verzeichnisdienst ist die Verwendung des sogenannten Gemeindeschlüssels (AGS - DSMeld-Blatt 1201) erforderlich. § 18 Absatz 3 Nummer 6a des Personalausweisgesetzes (PAuswG) regelt eine entsprechende Übermittlungsbefugnis für den AGS aus dem Personalausweis. Eine korrespondierende Norm im OZG gab es bisher nicht.

Zu Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung eines neuen Buchstaben j.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 8 trifft alle notwendigen Festlegungen, um die Datenverarbeitung zum Zwecke der Identifizierung und Authentisierung zu erlauben. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich natürlicher Personen, die sich authentifizieren, um für eine Organisation zu handeln. Gleichwohl sah die Rechtsgrundlage bisher vor, dass ergänzend dazu eine Einwilligung des Nutzers vorliegen muss (Mischtatbestand). Hier soll zukünftig mehr Klarheit geschaffen werden, indem der Begriff „mit Einwilligung“ durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt wird. Das Gesetz und die dort verankerte Zweckbindung erlauben die Datenverarbeitung. Die bisherige Einwilligung ist kein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand, sondern regelt die notwendige Steuerung durch den Nutzer.

Zu Buchstabe c

§ 8 trifft alle notwendigen Festlegungen, um die Datenverarbeitung zum Zwecke der Identifizierung und Authentisierung zu erlauben. Gleichwohl sah die Rechtsgrundlage bisher vor, dass ergänzend dazu eine Einwilligung des Nutzers vorliegen muss (Mischtatbestand). Hier soll zukünftig mehr Klarheit geschaffen werden, indem der Begriff „mit Einwilligung“ durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt wird. Das Gesetz und die dort verankerte Zweckbindung erlauben die Datenverarbeitung. Die bisherige Einwilligung ist kein zusätzlicher daten-

schutzrechtlicher Erlaubnistatbestand, sondern regelt die notwendige Steuerung durch den Nutzer. Seine Veranlassung, also seine Anmeldung mit einem Nutzerkonto, löst den Prozess der Identifizierung aus. Es soll also insbesondere keine automatische Identitätsprüfung erfolgen. Dies wird aber auch durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ausgeschlossen.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift wird begrifflich an Absatz 4 angepasst.

Zu Buchstabe e

Zu Absatz 4:

§ 8 trifft alle notwendigen Festlegungen, um die Datenverarbeitung elektronischer Dokumente und Informationen zu Verwaltungsvorgängen und zum Zwecke der Identifizierung, Authentisierung und Kommunikation zu erlauben. Gleichwohl sah die Rechtsgrundlage bisher vor, dass ergänzend dazu eine Einwilligung des Nutzers vorliegen muss (Mischtatbestand). Hier soll zukünftig mehr Klarheit geschaffen werden, indem der Begriff „mit Einwilligung“ durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt wird. Das Gesetz und die dort verankerte Zweckbindung erlauben die Datenverarbeitung. Die bisherige Einwilligung ist kein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand, sondern regelt die notwendige Steuerung durch den Nutzer.

Der Verarbeitungstatbestand wird außerdem im Hinblick auf Funktionalitätserweiterungen des Nutzerkontos hin zu einer vorgangsbezogenen bidirektionalen Kommunikationskomponente erweitert.

Zu Absatz 5:

§ 8 trifft alle notwendigen Festlegungen, um die Datenverarbeitung elektronischer Dokumente und Informationen zu Verwaltungsvorgängen zum Zwecke der Identifizierung, Authentisierung und Kommunikation zu erlauben. Gleichwohl sah die Rechtsgrundlage bisher vor, dass ergänzend dazu eine Einwilligung des Nutzers vorliegen muss (Mischtatbestand). Hier soll zukünftig mehr Klarheit geschaffen werden, indem der Begriff „mit Einwilligung“ durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt wird. Das Gesetz und die dort verankerte Zweckbindung erlauben die Datenverarbeitung. Die bisherige Einwilligung ist kein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand, sondern regelt die notwendige Steuerung durch den Nutzer. Erst der Nutzer entscheidet, ob das Nutzerkonto in einem konkreten Fall zum Zwecke der Identifizierung und Authentisierung zum Einsatz kommt. Seine Veranlassung, also seine Anmeldung mit einem Nutzerkonto, löst den Prozess der Identifizierung aus. Es soll also insbesondere keine automatische Identitätsprüfung erfolgen. Dies wird aber auch durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ausgeschlossen.

Zur Klarstellung sollten die Daten zur Kommunikation mit dem Nutzer nach § 8 Absatz 3 und 4 aufgenommen werden. Um klarzustellen, dass die zuständige Behörde nicht ihrerseits für jede Datenübermittlung an sie eine Einwilligung einholen muss, wird außerdem der bisherige Satz 3 umgestellt bzw. aufgeteilt.

Daten nach Absatz 4 umfassen z. B. Kommunikationsinhaltsdaten, Daten nach Absatz 3 Kommunikationsdaten (bspw. zur Vermeidung eines erneuten Ausfüllens innerhalb der Online-Formulare).

Die Übermittlung der Daten an ein Verwaltungsportal und Verwendung durch dieses kann beispielsweise erforderlich sein, um den Nutzer für die Inanspruchnahme von Servicefunktionalitäten eines Verwaltungsportals zu identifizieren oder einen „Single-Sign-On“, d. h. die einmalige Identifizierung an einem Portal zur Inanspruchnahme mehrerer Verwaltungsleistungen zu ermöglichen, solange diese sich in derselben Domäne befinden. Daten können außerdem an einen Onlinedienst nach § 2 Absatz 8 übermittelt werden, der diese dann gebündelt mit dem Antrag an die für eine Verwaltungsleistung zuständige Behörde übermittelt.

Zu Absatz 6:

Gemäß Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 2 DSGVO kann die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit auf Grundlage mitgliedstaatlichen Rechts bestimmt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung durch das mitgliedstaatliche Recht ausreichend konkret vorgegeben sind. Die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontonutzung werden in § 8 Absatz 1 bis 5 ausführlich beschrieben. Vor dem Hintergrund, dass sowohl das Organisationskonto als auch das Bürgerkonto zukünftig zentrale, bundesweit angeschlossene Dienste sein werden, ist die gesetzgeberische Klarstellung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit geboten. Sie erleichtert die Zusammenarbeit

von Bund und Ländern: Unsicherheiten bezüglich einer gemeinsamen Verantwortlichkeit der für die Konten zuständigen und der die Konten anbindenden Stellen gemäß Artikel 26 DSGVO, oder einer Auftragsdatenverarbeitung wird begegnet, indem stattdessen eine konzentrierte, alleinige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle festgelegt wird. Satz 2 stellt klar, dass die konzentrierte Verantwortlichkeit auch von mehreren für die Konten zuständigen Stellen gemeinsam getragen werden kann.

Ausdrücklich keine Festlegung soll mit der Regelung bezüglich der Verantwortlichkeit der an die Konten angebundenen Fachverfahren, Onlinedienste oder Verwaltungsportale getroffen werden, diese bleibt dadurch unberührt.

Der bisherige Absatz 6 kann entfallen, da die Identifizierung des Nutzers in den Absätzen 1, 2 und 5 und der Schriftformersatz in § 9a umfassend geregelt werden soll. Für das Organisationskonto ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Absatz 7:

Die Übergangsregelung des bisherigen Absatz 7 wird verlängert und in § 13 Absatz 2 verschoben.

Der neu gefasste Absatz 7 stellt klar, dass Datenverarbeitungen nach den Absätzen 3 bis 5 auch dann zulässig sind, wenn bei der elektronischen Abwicklung einer Verwaltungsleistung besondere Kategorien personenbezogener Daten anfallen. Die Regelung ist geboten, da die Nutzerkonten für alle Verwaltungsleistungen des Portalverbunds einsetzbar sein sollen. Dazu können bspw. auch Gesundheitsleistungen zählen.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nach Artikel 9 Absatz 2 lit. g. DSGVO zulässig, denn es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ermöglichung einer vollständig digitalen Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen und Schaffung eines übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu digitalen Verwaltungsleistungen, s. verfassungsrechtlicher Handlungsauftrag in Artikel 91c Absatz 5 GG. Mit der Bereitstellung von Nutzerkonten wird das Ziel verfolgt, diesen übergreifenden Zugang zu eröffnen und eine vollständig elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen unterstützt. Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen wird ermöglicht, sich einheitlich für die im Portalverbund angebotenen elektronischen Verwaltungsleistungen zu identifizieren sowie übergreifend im Rahmen des jeweiligen Vorgangs mit der zuständigen Fachbehörde zu kommunizieren und insbesondere Bescheide elektronisch zu erhalten.

Die jeweils datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle hat für die Verarbeitung insbesondere sensibler Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO besondere technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine Orientierung an § 22 Absatz 2 BDSG bietet sich an.

Zu Buchstabe f

Die Rechtsverordnungsermächtigung ist nicht mehr erforderlich. Sie ist gegenwärtig nicht ausgeübt worden; Pläne zur Ausübung sind nicht bekannt.

Zu Nummer 9

Zu Absatz 1:

Zur elektronischen Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung, insbesondere bei der Antragsvorbereitung und Antragstellung aber bspw. auch der Abwicklung einer Informationspflicht, können informationstechnische Systeme als Assistenzdienste für den Nutzer auch fachunabhängig und ebenenübergreifend eingerichtet und betrieben werden. Die Zweckbestimmung ist bei diesen Diensten zu beschränken auf eine fachunabhängige Assistenzfunktion. Grund hierfür ist, dass diese Dienste nicht in einem Auftragsverhältnis gegenüber der eigentlichen Fachbehörde erbracht werden, sondern weisungsunabhängig über Art und Umfang der für die Antragstellung erforderlichen Daten entscheiden. Es erfolgt zwar eine fachliche Rückkoppelung, jedoch gerade nicht dergestalt, dass der EfA-Onlinedienst Teil des Fachverfahrens und diesem gegenüber weisungsgebunden ist. Der Begriff der betreibenden Behörde bezieht sich auf den Behördenbegriff in § 2 Absatz 9. Anstelle des Betriebs könnte auch von Bereitstellung gesprochen werden, denn die Behörde muss den tatsächlichen Betrieb nicht selbst vornehmen, sondern darf sich Dritter bedienen.

Die Datenverarbeitungserlaubnis soll alle notwendigen Verarbeitungsschritte in einem EFA-Onlinedienst erfassen, insbesondere für die Unterstützung beim elektronischen Ausfüllen der Online-Formulare für Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern. Von diesem Tatbestandsmerkmal sollen auch weitergehende Verarbeitungsschritte, etwa im Zusammenhang mit elektronischen Nachweisabrufen, erfasst werden. Sämtliche im Fachverfahren erforderliche personenbezogene Daten sollen auch im Onlinedienst verarbeitet werden können, um eine elektronische Abwicklung der jeweiligen Verwaltungsleistung vollumfänglich zu ermöglichen. Diese Akzessorietät der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Onlinedienst zu der Zulässigkeit einer Verarbeitung im jeweiligen Verwaltungsverfahren bzw. im Angebot einer spezifischen Verwaltungsleistung führt dazu, dass die notwendigerweise generalklauselartig gehaltene Regelung eine angemessene Begrenzung erfährt.

Ermöglicht werden soll auch die Offenlegung der im Onlinedienst aufbereiteten Daten an die jeweils zuständige Stelle. Diese Offenlegung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 DSGVO kann durch eine Übermittlung der Antragsdaten an die zuständige Behörde oder durch eine Bereitstellung zum Abruf erfolgen. Beides sind datenschutzrechtliche Unterformen der Offenlegung.

Was eine gegebenenfalls später relevante Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes oder sonstige Kommunikation im „Rückkanal“ („Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen“) betrifft, bleibt es bei der strikten Trennung von Onlinedienst und Fachverfahren. Nur den für das Fachverfahren zuständigen Stellen obliegt es, die Bekanntgabe von Bescheiden und Offenlegung sonstiger Dokumente (vgl. § 41 Absatz 2a VwVfG oder § 9 OZG) sicherzustellen, in der Regel im Nutzerkonto. Hierzu kann die zuständige Behörde den Onlinedienst nutzen, hinsichtlich regelmäßiger Schnittstellen vom Onlinedienst zu Nutzerkonten quasi als Durchleitungsfunktion. Zur Erfüllung dieser technischen Unterstützungsleistung müssen im Onlinedienst ebenfalls die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Satz 2 stellt klar, dass die Datenverarbeitung nach Satz 1 bspw. auch dann zulässig ist, wenn der Onlinedienst für Verwaltungsleistungen eingesetzt wird, bei denen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist. Satz 2 wiederholt insoweit die bereits in Satz 1 zum Ausdruck gebrachte Akzessorietät der Rechtsgrundlage in § 8a und konkretisiert diese mit Blick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der Onlinedienst soll alle für die Antragstellung erforderlichen Angaben beim Nutzer erheben, zwischenspeichern und der zuständigen Behörde offenlegen bzw. übermitteln dürfen. Die jeweils datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle hat für die Verarbeitung insbesondere sensibler Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO besondere technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine Orientierung an § 22 Absatz 2 BDSG bietet sich an.

Von der Regelung des Absatz 1 nicht umfasst sind diejenigen Datenverarbeitungen, die ohnehin gemäß § 8 erfolgen, insbesondere zu Zwecken der Identifizierung und Authentifizierung. Hierfür gelten vorrangig die Rechtsgrundlagen des § 8.

Die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 lit. g. DSGVO. Mit der vorliegenden Regelung macht der nationale Gesetzgeber von der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 lit. g. DSGVO Gebrauch. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ermöglichung einer vollständig digitalen Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen und der Schaffung eines übergreifenden informationstechnischen Zugangs für die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen, s. verfassungsrechtlicher Handlungsauftrag in Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes. Mit der Bereitstellung von zentralen Onlinediensten wird das Ziel verfolgt, diesen übergreifenden Zugang einfach, einheitlich und technisch interoperabel anzubieten im Sinne des § 1a Absatz 1 OZG. Fehlte die Erlaubnis, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, würde dieses Ziel verfehlt.

§ 8a OZG regelt bereichsspezifisch die materiell-rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung und fügt sich im Übrigen in die Regelungen des BDSG, insbesondere des § 22 Absatz 2 BDSG, ein. Die Datenverarbeitung im Onlinedienst ist auch im Sinne des § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BDSG zwingend erforderlich. Denn ohne die Möglichkeit, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, kann die Bereitstellung eines Onlinedienstes für Verwaltungsleistungen, deren Beantragung solche Daten erfordern, nicht gelingen. Auf die Aufzählung einzelner in § 22 Absatz 2 BDSG genannter technischer und organisatorischer Maßnahmen im Rahmen des § 8a Absatz 1 OZG wurde verzichtet. Dies macht deutlich, dass § 8a nur Aussagen zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit trifft und § 22 Absatz 2 BDSG ergänzend anwendbar ist. Die Wiederholung vermeidet hier Unübersichtlichkeit und trägt zur Einheitlichkeit der datenschutzrechtlichen Regelungen bei.

Zu Absatz 2:

Hiermit wird eine Rechtsgrundlage für die Datenspeicherung geschaffen. Auf eine Begrenzung der insoweit lediglich als Zwischenspeicherung zulässigen Datenverarbeitung nimmt sodann Absatz 3 Bezug.

Satz 2 stellt klar, dass auch im Rahmen der Zwischenspeicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen entsprechend § 22 Absatz 2 BDSG vorzusehen sind.

Zu Absatz 3:

Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Nutzer von seinem Antrag Abstand nimmt, aber vergisst, den Antrag im Onlinedienst zu löschen. Damit der Onlinedienst diese Entwürfe zeitnah löscht, muss eine Routine eingebaut werden, die selbiges nach 30 Tagen durchführt.

Eine längere Speicherdauer ist in Ausnahmefällen für Konstellationen vorgesehen, in denen dies für die Unterstützung des Nutzers bei der elektronischen Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung erforderlich ist, insbesondere wenn eine Antragstellung in zeitlichen Etappen erfolgt und damit nicht zeitnah abgeschlossen ist. In diesen Fällen ist vorab eine angemessene Löschfrist festzulegen, über die der Nutzer zu informieren ist.

Zu Absatz 4:

Gemäß Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 2 DSGVO kann die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit auf Grundlage mitgliedstaatlichen Rechts bestimmt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung durch das mitgliedstaatliche Recht ausreichend konkret vorgegeben sind. Die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung sind in § 2 Absatz 8 durch die Definition des Onlinedienstes ausreichend beschrieben. Anschließend ist es den Beteiligten möglich, eine einzelne Landesbehörde konzentriert mit dem Betrieb des Onlinedienstes zu betrauen und damit auch festzulegen, dass Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung von dieser Behörde bestimmt werden. Eine solche gesetzgeberische Klarstellung ist aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit dringend geboten, da in vielen EfA-Umsetzungsprojekten Diskussionen geführt werden, ob in Onlinediensten eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 DSGVO (mit allen damit zusammenhängenden Konsequenzen) in Frage kommt, eine Vielzahl von Auftragsverarbeitungsverhältnissen für sämtliche zuständigen Fachbehörden erforderlich wäre oder eine konzentrierte datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit besteht, wobei bei letzterer bei jedem Projekt unter Artikel 4 Nummer 7 Hs. 1 DSGVO zu subsumieren wäre. Der Bundesgesetzgeber hat bereits an anderer Stelle (vgl. § 9c EGovG) die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit (dort für das Verwaltungsportal des Bundes) auf Grundlage der Öffnungsklausel des Artikel 4 Nummer 7 Hs. 2 DSGVO geregelt.

Zu Nummer 10

Vor dem Hintergrund der im Schnitt deutlich häufigeren Verwaltungskontakte von Organisationen soll zur Vereinfachung die elektronische Bekanntgabe über das Postfach des Organisationskontos dadurch vereinfacht werden, dass diese als „Opt-Out“-Lösung vorgesehen wird. Die Einwilligung eines Nutzers des einheitlichen Organisationskontos in die elektronische Bekanntgabe über das Nutzerkonto-Postfach gilt daher künftig als erteilt, soweit der Nutzer diese nicht bereits im Rahmen der Inanspruchnahme der jeweiligen elektronischen Verwaltungsleistung ausschließt.

Im Anwendungsbereich des SGB X gilt diese Vorschrift aufgrund von § 37 Absatz 2b SGB X nur für Angelegenheiten nach Abschnitt 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Die Regelung wird im Rahmen des § 9 Absatz 2 evaluiert.

Zu Nummer 11

Zu § 9a:

Obwohl das Verwaltungsverfahrenrecht vielfältige Möglichkeiten vorsieht, die Schriftform zu ersetzen (§ 3a VwVfG, § 36a SGB I), stellen Schriftformerfordernisse für viele Digitalisierungsprojekte eine Herausforderung dar.

Die Bundesregierung hat sich deshalb vorgenommen, Schriftformerfordernisse umfassend abzubauen. Dieser Abbau kann jedoch nicht auf die generelle Beseitigung der Schriftform zielen, da sie in verschiedenen Fachverfahren eine verfahrensrechtliche Sicherung darstellt und zu einem rechtsstaatlichen Verfahren beiträgt.

Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren muss besonders betrachtet werden, welche Funktionen der Unterschrift im analogen Verfahren für die angestrebte elektronische Verfahrensabwicklung über OZG-Nutzerkonten einfach und dennoch den Erfordernissen an ein der Rechtsstaatlichkeit genügendes Verfahren ersetzt werden kann.

Zu Absatz 1:

Bereits in den Jahren 2015 und 2016 hat die Bundesregierung ein umfassendes Normenscreening zur Verzichtbarkeit der Anordnung der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes durchgeführt. In dem dazu verfassten Bericht wurden die Herausforderungen des Schriftformersatzes bereits ausführlich dargestellt: Anders als im Zivilrecht (§ 126 BGB) ist im Verwaltungsrecht die Schriftform nicht gesetzlich definiert. Das hat zur Folge, dass anders als bei § 126 Absatz 1 BGB die Anordnung der Schriftform nicht immer eine Unterschrift erfordert, sondern nur, wenn dies nach dem Zweck der Schriftform im jeweiligen Regelungskontext notwendig ist. Wird demnach im Verwaltungsrecht durch Rechtsvorschrift eine Schriftform ohne zusätzliche Festlegungen angeordnet, ist vielmehr durch Auslegung zu ermitteln, welche Anforderungen an die verlangte Schriftform zu stellen sind. Viele dieser Schriftformanordnungen im Fachrecht stammen noch aus Zeiten vor Einführung der elektronischen Kommunikation in der Verwaltung. Das unterschriebene Schriftstück stellte die Norm dar. Da es automatisch alle erforderlichen Funktionen erfüllte, war eine vertiefte Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit einzelnen Schriftformfunktionen nicht erforderlich, zumal die Anordnung der Schriftform zuweilen auch nur der Abgrenzung von einer rein mündlichen Erklärung dienen sollte (s. im Einzelnen Bericht der Bundesregierung vom Juli 2016, BT-Drs 18/9177). Die Abgrenzung zur rein mündlichen Erklärung wird in neueren Gesetzen des Bundes oft durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ vorgenommen.

Bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wurden bisher Wege gesucht, die Schriftform elektronisch zu ersetzen. Erforderlich dazu ist, jedes einzelne Schriftformerfordernis daraufhin zu untersuchen, welche Funktionen die Schriftform im jeweiligen fachlichen Kontext abdeckt, damit diese korrekt in die elektronische Abwicklung übersetzt werden können.

Diese notwendige Übersetzung ist in der bisherigen Umsetzung des OZG an ihre Grenzen gestoßen. Dabei kann bereits nach jetzt geltendem Recht eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG ersetzt werden. Möglich ist dies für Behörden, natürliche Personen und juristische Personen (wie z.B. Unternehmen) durch den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG) oder die Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 f. VwVfG). Natürliche und juristische Personen können schriftformbedürftige Erklärungen zudem durch die unmittelbare Eingabe der Erklärung in einem im öffentlichen Netz zur Verfügung gestellten elektronischen Formular zusammen mit einer Authentifizierung etwa durch den Online-Ausweis nach § 18 PAuswG abgeben (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 i. V. m. Satz 5 VwVfG). Diese Vorschriften gelten wegen § 36a SGB I auch im Sozialverwaltungsverfahren und wegen § 87a AO auch im Steuerverwaltungsverfahren.

Sieht das jeweilige Fachgesetz nur eine Abgrenzung von einer mündlichen Erklärung vor (oft ausgedrückt durch die Formulierung „schriftlich und elektronisch“), werden keine besonderen verfahrensrechtlichen Anforderungen an die elektronische Variante gestellt.

Der Anspruch, alle Verwaltungsleistungen zu digitalisieren und für die –höchst unterschiedlich gestalteten Verwaltungsverfahren – eine einfach nutzbare und einheitliche digitale Verfahrensweise über Verwaltungsportale zu schaffen, verlangt es, in besonderem Maße rechtlich sicherzustellen, dass die konkreten Anforderungen an den elektronischen Schriftformersatz einheitlich umgesetzt werden.

Die Schriftform ist kein Selbstzweck, sondern es muss betrachtet werden, welche Funktionen sie erfüllen soll und wie das damit verbundene, übergeordnete Ziel, ein den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit genügendes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, in der digitalen Welt ebenso einfach und sicher übersetzt werden kann.

So dient z.B. eine eigenhändige Unterschrift unter einem Antrag nicht allein der (nachträglichen) Identifizierung und Authentisierung, sondern erfüllt zugleich weitere Funktionen, die im Zuge einer digitalen Abwicklung durch

andere technische Funktionalitäten nach dem Stand der Technik (anders) abgebildet werden müssen. Dafür werden durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Vorgaben in Form Technischer Richtlinien entwickelt.

Die Konzentration auf die Funktionen der Schriftform ermöglicht es, sich von der Fixierung auf ein kompaktes Instrument des elektronischen Schriftformersatzes zu lösen, und die rechtlich erforderlichen Komponenten nutzergerecht in einen digitalen Workflow einzubinden.

Die digitale Abwicklung einer Verwaltungsleistung soll zudem insgesamt einfach und zweckmäßig erfolgen. Das Nutzungserlebnis soll dabei im Wesentlichen ähnlich sein. Angestrebt wird ein für alle Lebenslagen einheitlicher elektronischer Verfahrensablauf. Dieser nimmt dabei zunächst in Kauf, dass die Anforderungen sich stets an dem höchsten Sicherheitsniveau orientieren.

Der letzte Halbsatz schafft dabei im Sinne einer Klarstellung die Sicherheit, dass z.B. etablierte, vollautomatisierte digitale (Massen-)Verfahren in der Sozialverwaltung weiterhin durchgeführt werden können.

Die Einführung dieser einheitlichen elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale soll im Rahmen des § 12 von Anfang an gemonitort werden. Spätestens bis drei Jahre nach der Einführung ist ein Evaluierungsbericht vorzulegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 und 3 definieren Anforderungen an den Ablauf der Vorbereitung der Abgabe einer elektronischen Erklärung. Digitale Erklärungen sollen so gestaltet werden, dass sie einfach und schnell abgewickelt werden können. Ein gewisser Schutz vor Übereilung ist jedoch durch die Anforderungen des Absatzes 3 herzustellen. Die Prüfung des gesamten Antrages wird - wo möglich - programmseitig unterstützt und weist auf mögliche Fehlerquellen hin.

Die Möglichkeit der Überprüfung ist durch die zuständige Behörde zu dokumentieren.

Zu Absatz 3:

Die Warnfunktion soll vor übereilten Handlungen schützen, da sich der Unterzeichnende mit der Ausführung der Unterschrift die Tragweite seines Handelns bewusst machen soll. Im elektronisch abgewickelten Verfahren muss der Nutzer vor Formularabsendung etwa durch einen Warnbutton auf die rechtliche Verbindlichkeit seiner Erklärung (befülltes Formular) hingewiesen worden sein. Nur nach Anklicken des Warnbuttons durch den Nutzer wird das Formular an die Behörde übermittelt.

Gesetzlich vorgeschriebene Beratungs- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

Der erfolgte Hinweis ist durch die jeweils zuständige Behörde zu dokumentieren.

Zu Absatz 4:

Der Nutzer hat die Möglichkeit, die Erklärung später nochmals zu überprüfen. Nach Übermittlung des Antrags erhält der Antragsteller einen „Durchschlag“ der abgegebenen Erklärung für die eigene Nachvollziehbarkeit und Prüfung seines Antrags.

Die abgegebene Erklärung verknüpft mit der erfolgten Identifizierung des Nutzers muss anschließend vor nachträglichen Veränderungen geschützt werden. Dies beinhaltet neben den reinen Antragsdaten auch immer die erhobenen Identitätsdaten, sofern nach § 3 Absatz 4 ein Identitätsnachweis erforderlich war. Geeignete Maßnahmen geben insbesondere die einschlägigen Technischen Richtlinien und Leitlinien des BSI vor, insbesondere die aktuellen Empfehlungen aus der BSI TR-02102 und der BSI TR-03125 (im Zusammenhang mit der dauerhaften Speicherung und Prüfbarkeit gem. Absatz 5).

Die für den Empfang der Erklärung (z. B. Antrag oder Informationspflicht) zuständige Fachbehörde ist die dafür zuständige Stelle. Diese hat den Antrag zu ihren Akten zu nehmen. Die Erklärung wird im Rahmen der Aufbewahrungsfrist der verfahrensbezogenen Akte dauerhaft und lesbar erhalten und kann auch später noch verwendet werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist die Erklärung zusammen mit den weiteren Verfahrensdaten entsprechend der geltenden Archivgesetze anzubieten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss diejenige Stelle, an die die Erklärung gerichtet ist, diese anschließend im Rahmen der jeweils geltenden Fristen dauerhaft und lesbar aufbewahren. Ein dauerhaftes und lesbares elektronisches Speichern der Erklärung (Verknüpfung von Antrags- und Identitätsdaten) in überprüfbarer Form hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

Die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik wird insbesondere durch Beachtung der Technischen Richtlinien und Leitlinien des BSI sichergestellt, hier insbesondere der „Leitlinie für digitale Signatur-/ Siegel-, Zeitstempelformate sowie technische Beweisdaten (Evidence Record)“, der BSI TR-03125 (TR-ESOR „Beweiswelterhaltung kryptographisch signierter Dokumente“) und der europäischen Standards. Die frühzeitige Übergabe in ein gemäß der BSI TR-03125 zertifiziertes Bewahrungsprodukt wird empfohlen, alternativ die Übergabe an einen qualifizierten Bewahrungsdiensteanbieter. Im Rahmen der Übergabe an das jeweilige Bewahrungsprodukt beziehungsweise den jeweiligen Bewahrungsdiensteanbieter wird die Gültigkeit von Signatur und Siegel ebenfalls geprüft.

Zu Absatz 5:

Ein Kernproblem der elektronischen Ersetzung der Schriftform ist der Umgang mit der Identifizierungsfunktion. Im analogen Verwaltungsverfahren unterschreibt z.B. der Antragsteller den Antrag eigenhändig. Eine Identifizierung und Authentifizierung, etwa durch Vorlage des Ausweises gegenüber einem Behördenbediensteten, erfolgt im Regelfall nicht. Die eigenhändige Unterschrift ermöglicht es jedoch, im Streitfall im Nachhinein durch einen Unterschriftenvergleich die Identität des Unterzeichners zu prüfen.

Die eigenhändige Unterschrift soll Missbrauch verhindern, etwa eine Antragstellung unter dem Namen eines Dritten.

Voraussetzung für die elektronische Ersetzung der Schriftform nach Absatz 5 ist daher, dass der Nutzer den elektronischen Identitätsnachweis über ein Nutzerkonto nach § 3 Absatz 4 erbracht hat.

Ist diese Voraussetzung erfüllt und hat der Nutzer die Erklärung über ein Verwaltungsportal und Online-Formular abgegeben, ist für die schriftformbedürftige Erklärung des Nutzers dann grundsätzlich kein weiterer elektronischer Schriftformersatz mehr nötig, z.B. keine qualifizierte Signatur nach § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG, auch wenn deren Nutzung weiterhin zulässig bleibt.

Bei den Regelungen der Absätze 2 bis 4 handelt es sich um Ordnungsvorschriften, die die Wirksamkeit der Erklärung und des Schriftformersatzes nicht berühren.

Als Spezialvorschrift geht diese Vorgabe im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale im Sinne des § 2 Absatz 2 bei Identifizierung über ein Nutzerkonto den bisherigen Regelungen in § 3a Absatz 2 S. 4 Nummer 1 VwVfG sowie § 36a Absatz 2 Nummer 4 SGB I vor. Die Abwicklung über Verwaltungsportale umfasst dabei die Abwicklung über jegliche Verwaltungsportale, wie bspw. Fachportale des Bundes oder Kommunalportale

Diese Regelung gilt darüber hinaus nur für Justizverwaltungsleistungen, nicht für Justizleistungen und Justizverwaltungsakte i. S. d. § 23 EGGVG.

Sie gilt außerdem nicht für Verwaltungsleistungen im Anwendungsbereich der Abgabenordnung.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 sieht für Behörden die Möglichkeit vor, Erklärungen, insbesondere Bescheide auch schriftformersetzend mit einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen, wenn diese an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden.

Bereits bisher sieht § 3a VwVfG hierfür die qualifizierte elektronische Signatur vor. Dies soll durch den Einsatz eines qualifizierten elektronischen Siegels ergänzt werden. Der Einsatz beider Instrumente erfolgt gleichberechtigt, nach Wahl der Behörde. Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) 910/2014. Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014.

Für das qualifizierte elektronische Siegel ist ein personenunabhängiges Organisationszertifikat (Artikel 3 Nummer 29f. der Verordnung (EU) 910/2014) erforderlich, welches für juristische Personen oder sonstige Organisationen (Behörden) ausgestellt werden kann. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, s. Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Änderung, um bereits in der Paragraphenüberschrift zum Ausdruck zu bringen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Zu Buchstabe b

Der Zusatz ist vor dem Hintergrund der Definition von „IT-Komponenten“ in § 2 Absatz 6 redundant.

Zu Buchstabe c

Das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen kommt bereits nach bisheriger Rechtslage zur Identifizierung des Nutzers zum Einsatz. Dies gilt bisher für den Fall, dass sich der Nutzer gegenüber dem Datenschutzcockpit unmittelbar mit seinem Online-Ausweis anmeldet. Das Datenschutzcockpit sieht aber vor, dass der Nutzer zur Anmeldung auch ein Nutzerkonto verwenden kann. Bei der Verwendung eines Nutzerkontos kommt es nicht mehr zu einem unmittelbaren Datenaustausch zwischen Online-Ausweis und Datenschutzcockpit. Daher muss auch dem Nutzerkonto erlaubt werden, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen an das Datenschutzcockpit übermitteln zu dürfen.

In der deutschen Fassung der eIDAS-Verordnung wird der Begriff „Sicherheitsniveau“ für den englischen Terminus „assurance level“ verwendet. Das BSI verwendet zur besseren Abgrenzung in seinen Technischen Richtlinien den Begriff „Vertrauensniveau“. Die beiden Begriffe werden hier synonym verwendet.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschchnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

Zu Nummer 13

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschchnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

Zu Nummer 14

Zu § 12:

Mit der Monitorings- und Evaluierungsklausel soll ein kontinuierlich wirkendes qualitatives Überprüfungsinstrument für das OZG etabliert werden.

Der Bundeskanzler und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben beschlossen, künftig eine laufende Erfolgsmessung der Umsetzung des OZG anhand von Kriterien wie Nutzungshäufigkeit und -zufriedenheit erfolgen soll (Beschluss vom 8. Dezember 2022, TOP 13.2 OZG und Registermodernisierung). Mit Blick darauf sollen auch die Regelungen des Gesetzes künftig gemonitort und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Auf Basis des laufenden Monitorings soll alle drei Jahre eine qualitative Evaluierung des Gesetzes stattfinden.

Zu § 13:

Zu Absatz 1:

Mit der Übergangsregelung wird vorläufig ermöglicht, die Identifizierung im Portalverbund zusätzlich auch durch die Länder oder sonstige öffentliche Stellen durchführen zu lassen, bis der Bund die Aufgabe ausnahmslos übernehmen kann. Erfasst sind von dieser Übergangsregelung auch die weitergehenden Identifizierungsmöglichkeiten

von Nutzern im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung entsprechend den in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgesehenen Möglichkeiten.

Die Dauer der Übergangsregelung orientiert sich an den Änderungszyklen von IT-Anwendungen. Typischerweise ist spätestens nach zwei Jahren ein vollständiger Relaunch erforderlich, sodass innerhalb der Übergangsfrist von drei Jahren ein vollständiger Übergang auf das zentrale Bürgerkonto erfolgen kann.

Zu Absatz 2:

Mit der Übergangsregelung wird vorläufig ermöglicht, den Identitätsnachweis im Bürgerkonto für bereits digitalisierte Verwaltungsleistungen auf substanziellem Vertrauensniveau über ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder weitere elektronische Identifizierungsmittel, die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wurden, zu erbringen. Damit wird den Verfahren und Nutzern eine Übergangszeit eingeräumt, um sich auf die Änderungen einzustellen, bestehende elektronische Angebote umzustellen und gegebenenfalls die Abwicklung einzelner Verfahren abzuschließen.

ELSTER wird vorübergehend weiterhin auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt. Die Verordnungsermächtigung ist erforderlich, da nicht absehbar ist, ob eine Anerkennung von ELSTER nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 abgeschlossen sein wird.

Eine schriftformersetzende Wirkung geht mit dem Einsatz von ELSTER im Bürgerkonto nicht einher. Da es sich lediglich um eine Übergangsregelung mit Bestandsschutzcharakter handelt und ELSTER im Bürgerkonto auch bislang nicht schriftformersetzend eingesetzt werden konnte, wird dies auch nicht als erforderlich erachtet.

Zu Absatz 3:

§ 3 Absatz 3 regelt eine Verwendungspflicht für das einheitliche Organisationskonto. Von der Verwendung kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, bis im Organisationskonto ein Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ zur Verfügung steht, sofern die zuständige Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass eine Verwaltungsleistung bzw. der Zugriff auf die Kommunikation im Rahmen einer Verwaltungsleistung aus Sicherheitsgründen zwingend ein Identifizierungsmittel auf höherem Vertrauensniveau erfordert.

Zu Absatz 4:

Durch die Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Nutzung bereits Ende-zu-Ende- digitalisierter, bis zum Ablauf der ESF Plus-Förderperiode 2021 bis 2027 befristeter Lösungen für Fachverfahren des Europäischen Sozialfonds (ESF) Bund auch zwingende umfangreiche Umbaubedarfe möglich bleibt. Hierunter fallen insbesondere Systeme mit eigenen Nutzerkonten und Postfächern, die gemäß Vorgabe der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 wie eSolution und Once-Only-Prinzip für diese Förderperiode neu entwickelt wurden und bereits vollständig elektronisch umgesetzt sind. Diese müssen andernfalls für die laufende Förderperiode im Hinblick auf eine vollständig vorgangsbezogene Kommunikation über das Organisationskonto ohne im Rahmen der bestehenden Lösungen erheblichen Mehrwert für die Nutzenden angepasst werden. Da es in der nächsten Förderperiode ab 2028 aufgrund neuer Vorgaben der EU zu einem Relaunch der Software kommen wird, ist eine Orientierung an diesem Datum sinnvoll.

Zu § 13 (Übergangsregelungen zu § 3; Verordnungsermächtigung)

Zu Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung eines § 2a.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wegen Umbenennung des § 5, Einfügung eines § 5a und Umbenennung des § 6.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung wegen Umbenennung des § 9a.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung wegen Umbenennung des § 16.

Zu Nummer 2

Es erfolgt eine Anpassung mit Blick auf die Einfügung eines neuen § 2a, der ausschließlich für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes gelten soll.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, um den flächendeckenden Einsatz des qualifizierten elektronischen Siegels in Artikel 1, Nummer 11 (Einfügung § 9a OZG) zu ermöglichen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Da das qualifizierte elektronische Siegel schriftformersetzend eingesetzt werden kann, wird die Verpflichtung der Behörden zur Eröffnung eines technischen Zugangs für derart gesiegelte elektronische Dokumente erweitert.

Die Verpflichtung umfasst nach § 1 Absatz 1 und 2 alle Behörden des Bundes und der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Behördenbegriff umfasst dabei mittelbare und unmittelbare öffentliche Stellen, also auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Damit soll sichergestellt werden, dass das qualifizierte elektronische Siegel umfassend schriftformersetzend eingesetzt werden kann.

Werden bei einer Behörde Dokumente eingereicht, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sind, so hat die Behörde die Gültigkeit der Signatur oder des Siegels soweit erforderlich zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Von der Aufnahme einer dahingehenden Regelung in Absatz 1 wird an dieser Stelle aufgrund des nur deklaratorischen Charakters abgesehen. Der konkrete Umgang mit gesiegelten und signierten Dokumenten, insbesondere sofern diese der Erfüllung gesetzlicher Schriftformerfordernisse dienen, wird der internen Behördenorganisation überlassen.

Zu Buchstabe b

Mit dem eingefügten Satz 2 wird die Pflicht zur Anbindung aus Satz 1 eingeschränkt. Die Anforderung nach Satz 1 wird mit einer Anbindung des Verfahrens an das OZG-Bürgerkonto erfüllt.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1:

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Anwendungsfälle sowie zur Minimierung des wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwands bei der Beschaffung qualifizierter elektronischer Siegel soll für den Bund zur Unterstützung der elektronischen Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes eine öffentliche Stelle bestimmt werden, die einen zentralen Siegeldienst bereitstellt.

Digitale Verwaltung kann nur dann funktionieren, wenn Prozesse und Dokumente ganzheitlich digitalisiert werden. Damit eine ganzheitliche Digitalisierung erfolgen kann, müssen alle Teilschritte im Verwaltungsprozess berücksichtigt werden. Ein im Prozess mehrfach auftauchender Teilschritt ist die rechtssichere und beweiserhaltende Verarbeitung von elektronischen Daten und Dokumenten. Einem elektronischen Dokument fehlen gegenüber einem Dokument in Papierform die Körperlichkeit und damit einhergehende Eigenschaften. Dies gilt ebenso für eine elektronische Akte, die aus solchen Dokumenten besteht. Nur durch die Anwendung kryptografischer Verfahren in Form von elektronischen Siegeln und Signaturen (basierend auf elektronischen Zertifikaten) bleiben der Nachweis der Integrität und der Authentizität sowie der Beweiswert elektronischer Dokumente sowohl im vollständig digitalisierten als auch im teilweise papierbasierten Prozess (Zugang über Papier) erhalten.

Zu Absatz 2:

Die Basisfunktionen des Siegeldienstes umfassen die Funktionalität der Siegelung durch Behörden gem. § 9a Absatz 6 OZG sowie die der Prüfung eingegangener Dokumente. Der Siegeldienst setzt die in der Leitlinie für digitale Signatur-, Siegel-, Zeitstempelformate sowie technische Beweisdaten festgehaltenen Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu elektronischen Siegeln entsprechend des Stands der Technik um. Digitale Siegel zum optisch verifizierbaren kryptographischen Schutz von Verwaltungsdokumenten erfüllen die Anforderungen der Technischen Richtlinie TR-03171 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Der Prozess des Impfbzertifikats hat in der Corona-Pandemie gezeigt, dass den Nutzenden die papierbasierte Variante eines Nachweises bzw. die Möglichkeit, einen solchen überprüfbar auf einem Mobilgerät vorzuzeigen, zur Verfügung stehen muss. Mittels eines optisch verifizierbaren 2-D-Barcodes wird der Ausdruck des digitalen Nachweises vor allem bei der bereits heute geübten Praxis von Registerrauskünften und Genehmigungen (z. B. Meldebescheinigung, Zeugnisse, Schülersausweise und Immatrikulationsbescheinigungen oder Freizeitbereiche wie Fischereischeine, Anwohnerparkausweise, Reitplaketten) erheblich besser rechtssicher gegen Fälschungen abgesichert und validierbar gemacht.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 2a EGovG, der bislang lediglich als „Soll“-Vorschrift formuliert ist und den Vorbehalt enthält „soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können“, ist mittlerweile überholt, da sich ein Standard etabliert hat (FIM). Um den Aufwand für den insbesondere föderalen Vollzug bundesrechtlich geregelter Leistungen zu senken und vollzugsrelevante Informationen zu harmonisieren, betreibt der IT-Planungsrat seit 2017 die Anwendung „Föderales Informationsmanagement“ (FIM). FIM sieht vor, dass der Bund zu bundesrechtlich geregelten Leistungen einheitliche Leistungsinformationen (im Folgenden: Leistungsbeschreibungen) sowie Datenfeld- und Prozessinformationen bereitstellt (die drei sogenannten FIM-Bausteine).

Zusammen informieren sie über den bundesrechtlichen Kern einer Leistung. Sie werden auf Bundesebene von den zuständigen Bundesressorts gemeinsam mit einer Bundesredaktion erstellt. Im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz beziehen die obersten Bundesbehörden hierzu unter anderem die Expertise und Mithilfe nachgeordneter Bereiche und des Verwaltungsvollzugs mit ein.

Länder und Kommunen ergänzen die bereitgestellten FIM-Informationen bei Bedarf und passen sie an ihre landesspezifischen Erfordernisse an, insbesondere an die gegebenenfalls landesspezifische Rechtslage.

Zur Klarstellung, dass unter „allgemeine Leistungsinformationen“ auch Prozesse- und Datenfeldinformationen fallen, wird verwiesen auf den Bericht der Bundesregierung nach § 3 Absatz 2a EGovG über die Bereitstellung standardisierter Informationen zu Verwaltungsleistungen im Rahmen des Föderalen Informationsmanagements (FIM):

„Die Pflicht zur Bereitstellung von Prozessinformationen und Formularinformationen (im Folgenden: Datenfeldinformationen) ist im EGovG nicht ausdrücklich genannt. Es enthält lediglich die Pflicht, über den Stand der Bereitstellung von Prozess- und Datenfeldinformationen zu berichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung sieht aber „das im IT-Planungsrat verankerte Projekt ‚Föderales Informationsmanagement‘ (FIM) [...] auch die standardisierte Bereitstellung von Prozess- und Formularinformationen“ vor. Hintergrund ist die Entscheidung 2016/29 des IT-Planungsrats, mit der der Bund sich verpflichtet hat, im Rahmen der Anwendung „Föderales Informationsmanagement“ (FIM) Leistungs-, Datenfeld- und Prozessinformationen zu bundesrechtlich geregelten Verwaltungsleistungen bereitzustellen. Daran anknüpfend strebt der IT-Planungsrat an, die FIM-Methodik bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) zu verwenden (s. Entscheidung des IT-Planungsrats 2018/23, zudem schreibt der IT-Planungsrat vor, Datenfeld- und Prozessinformationen im Portalverbund zu verwenden, s. Entscheidung des IT-Planungsrats 2018/40).“

Auch sollten die Leistungszuschnitte explizit genannt werden, um hier Klarheit für die Zukunft zu schaffen. Basierend auf einer Normenanalyse gewährleistet der Leistungszuschnitt die standardisierte Erfassung und Abgrenzbarkeit von Leistungen über den gesamten Leistungsbestand hinweg und stellt damit die Grundlage für die Erstellung weiterer Leistungsinformationen (Leistungs-, Datenfeld-, Prozessinformationen) dar.

Die Erstellung der Informationen soll nicht erst nach Beschlussfassung zu leistungsbegründenden Rechtsvorschriften beginnen, sondern bereits während deren Genese. Die in Satz 1 enthaltene Verpflichtung gilt in erster Linie hinsichtlich neuer und zu ändernder Rechtsvorschriften. Es ist aber das Ziel, den gesamten Leistungsbestand einschließlich des Bestandsrechts abzubilden, was unter Berücksichtigung der in Satz 1 vorgenommenen Priorisierung grundsätzlich verfolgt wird.

Der Bund verwendet dabei im Interesse einer ebenenübergreifend einheitlichen Handhabung den vom IT-Planungsrat für allgemeine Leistungsinformationen beschlossenen Standard. Die Einzelheiten des Verfahrens bei der Erstellung der Informationen werden auf Basis des Standards zwischen den Ressorts unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat verständigt. Im Einzelfall wird dabei auf einen etablierten, abweichenden Fach-Standard zurückgegriffen, wenn dieser – wie FIM – die Festlegungen des IT-Planungsrates ebenfalls unterstützt und den formulierten Zielen genügt.

Wirtschaftlichkeitsaspekte sind dem beschlossenen Standard immanent. Insbesondere bei Typ-1-Leistungen spielen Priorisierungserwägungen eine Rolle.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung der geänderten Absatznummerierung.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung erfolgt mit dem Ziel, die Nutzerorientierung von elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren dadurch zu stärken, dass den Anforderungen an die Barrierefreiheit mehr Gewicht verliehen wird. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der Änderung in § 16 zu sehen. Auch der Einsatz eines Bezahlverfahrens muss barrierefrei gestaltet sein.

Zu Nummer 7

Zu Absatz 4:

Ziel ist es, zu präzisieren, dass Papierrechnungen, die entgegen der E-Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV), von Rechnungsstellern an die Bundesverwaltung gesandt werden, keine verzugsbegründende Wirkung haben und daher folgenlos zurückgewiesen werden können. Durch die Verankerung im EGovG ergänzend zu den Regelungen in der E-RechV wird das Verhältnis zu den Regelungen des BGB klargestellt und verdeutlicht, dass die Zugangs- und Verzugsregelung des § 286 Absatz 3 BGB bei entgegen der E-RechV eingehenden Papierrechnungen außer Kraft gesetzt ist.

Dies hat zur Folge, dass sofern ein Rechnungssteller zur Einreichung via E-Rechnung verpflichtet ist, eine fälschlicherweise in Papier übersandte Rechnung dennoch zurückgewiesen werden kann. Somit wird dem Leitgedanken der Digitalisierung von Prozessen entsprechend eine dauerhafte doppelte Rechnungsbearbeitung (Papier/elektronisch) vermieden. Dies entspricht zudem auch dem Gedanken des Erwägungsgrundes 35 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 5.4.2014, S. 1).

Durch die eindeutige Bezugnahme auf die E-RechV wird zudem klargestellt, dass sich die Regelung nicht auf die in der E-RechV explizit von der Verpflichtung ausgenommenen Fälle der Rechnungsstellung bezieht. Insbesondere soll die Regelung auch keine Präjudizwirkung für die Rechnungsstellung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) entfalten.

Zu Absatz 5:

Das Beschaffungsamt des BMI ist bereits durch Aufgabenübertragungserlass zum 01.01.2022 fachverantwortliche Stelle und Kompetenzzentrum für die E-Rechnung in der Bundesverwaltung geworden. Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit für die rechtlich-inhaltliche Betreuung der E-Rechnungsreferenzprozesse, der Zentralen Rechnungseingangsplattform (ZRE) sowie der OZG-konformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE), deren Mitnutzung auch den Bundesländern offensteht, sowie die Federführung in diversen Gremien mit Bezug zur E-Rechnung.

Diese Zuständigkeit soll nun aus der Erlassebene auf die Gesetzesebene gehoben werden. Ziel ist es, das Beschaffungsamt mit der Aufgabe E-Rechnung gesetzlich zu verankern, um die dauerhaften Bedarfe, die für die langfristige Aufgabenwahrnehmung regelmäßig anfallen werden, abzusichern. Zugleich soll die gesetzliche Verankerung der Fachverantwortung E-Rechnung die Zuständigkeitsfrage eindeutig klären und die Verantwortung für die gesamte Bundesverwaltung hervorheben und stabilisieren.

Zu Nummer 8

Zu § 5 und § 5a:

Die Novellierung entspricht in ihrer Zielstellung grundsätzlich derjenigen der Altregelung (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 36 f.). Danach wurde als bedeutendes Hindernis für die Etablierung durchgehend elektronischer Verfahrensabwicklung das Erfordernis der Vorlage von Nachweisen und Bescheiden im Original erkannt. Die Vorlage einer elektronischen Kopie eines Nachweises sollte deshalb im Regelfall genügen. Als weitere unnötige Erschwernis für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen hatte der Gesetzgeber die erneute Erhebung personenbezogener Daten identifiziert, die in einem anderen Verwaltungsverfahren bereits angegeben wurden und der Verwaltung damit bereits vorliegen. Stattdessen können diese Daten im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern, der Unternehmen aber auch der Verwaltung, bei anderen öffentlichen Stellen, bei denen diese bereits vorliegen, abgerufen werden („die Daten sollen laufen, nicht die Bürgerin/der Bürger“). Denkbar ist auch, dass die Daten in einem anderen Verwaltungsverfahren von Amts wegen erhoben wurden und der Verwaltung aus diesem Grund bereits vorliegen.

Die effiziente und zielgerichtete Umsetzung des Once-Only-Prinzips ist weiterhin zentraler Regelungsgegenstand der novellierten Regelung. § 5 Absatz 2 a.F. wurde vereinzelt als unionsrechtswidrig angesehen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das europarechtliche Wiederholungsverbot (vgl. Denkhäus/Richter/Bostelmann, EGovG/OZG, 1. Auflage 2019, § 5 Rn. 22; vgl. auch Richter, Ausschussvorlage INA 19/74 – öffentlich –, Gutachterliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und glückspielrechtlicher Zuständigkeiten ([Hessischer Landtag,] Drucks. 19/6403), 7. August 2018, S. 49). Insofern soll die Novellierung einen verlässlichen Rechtsrahmen schaffen, der anders als die Vorgängerregelung eine Einwilligung weder als Tatbestandsmerkmal beinhaltet noch einen möglicherweise unionsrechtlich angreifbaren Verweis auf die Einwilligung als Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO oder gar eine unzulässige Ausgestaltung. Die Neuregelung legt vielmehr fest, dass der Antragsteller im Sinne eines sonstigen voluntativen Elements bei elektronischen Verwaltungsverfahren die Wahl hat zwischen zwei Möglichkeiten: Er kann den Nachweis entweder selbst digital einreichen oder einen behördenseitigen, elektronischen Nachweisabruf veranlassen. Die Ausübung dieser Wahlmöglichkeit ist tatbestandlicher Anknüpfungspunkt der datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen in Absatz 3. Die Regelung in Absatz 3 ist in Form einer Generalklausel selbst Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO. Parallel dazu regelt auch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates (SDG-Verordnung) in Artikel 14 Absatz 4, dass die Nutzung des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen (EU-Once-Only-Technical-System, EU-OOTS) grundsätzlich nicht verbindlich und nur auf sein ausdrückliches Ersuchen gestattet ist. Dieses ausdrückliche Ersuchen stellt keine Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO dar (vgl. Europäische Kommission, Arbeitsdokument, Datenschutzfolgenabschätzung zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, SWD(2022) 211 final, S. 5f.).

Die Begriffe der nachweisanfordernden und der nachweisliefernden Stelle wurden in Anlehnung an den Wortlaut in Artikel 1 Nummer 2, 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewählt (dort „Nachweise anfordernde Behörde“ und „Nachweislieferant“). Verfolgt wird damit das Ziel einer möglichst einheitlichen Bezeichnung der datenaustauschenden Akteure auf europäischer sowie nationaler Ebene.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Der novellierte § 5 soll der Verwaltung damit im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, aber auch im Eigeninteresse, die Durchsetzung einfacher Antragsprozesse mit kurzen Bearbeitungszeiten ermöglichen. Voraussetzung hierfür sind modernisierte Register, die bürokratiearme und bürgerfreundliche Online-dienste von technischer Seite erlauben. Die Modernisierungsaufgaben werden im Rahmen des Bund-Länder-Projekts des IT-Planungsrats „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ gesamthaft angegangen. Der Bund ist hierfür gemeinsam mit den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, die Ko-Federführer im Projekt sind, verantwortlich. Das Gesetz knüpft damit nahtlos an die Ziele des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) sowie des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes an.

§ 5 gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes und mit Ausnahme der §§ 9a bis 9c auch der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 1 Absatz 1, 2 EGovG). Damit das mit § 5 verfolgte Ziel auch umfassend erreicht werden kann, müssten auch die Länder entsprechende Rechtsgrundlagen in ihr Landesrecht übernehmen.

Zu § 5:

Zu § 5 Absatz 1:

Nach Absatz 1 erhält der Antragsteller bei elektronischer Durchführung eines antragsgebundenen Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der Art der Nachweiserbringung grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen zwei verschiedenen Wegen.

Er kann entweder einen behördenseitigen, automatisierten Nachweisabruf veranlassen (Nummer 1) oder den Nachweis selbst elektronisch erbringen (Nummer 2). Perspektivisch ist angedacht, dass diese Auswahl für mehrere Verfahren getroffen werden kann, sodass sich der Antragsteller für gleich- oder ähnlich gelagerte Fälle nicht immer wieder aufs Neue entscheiden muss. Dies würde eine Erleichterung darstellen, sodass nicht jeder Registerabruf separat freigegeben werden muss. Diese Auswahl könnte sodann jederzeit für die Zukunft geändert werden.

Nummer 1 dient der Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Daten, die der Verwaltung bereits vorliegen, können direkt bei der ausstellenden Behörde abgerufen werden. Diese Wahlmöglichkeit gegenüber der nachweisanfordernden Stelle greift nur, wenn der jeweilige Nachweis elektronisch vorliegt und ohne zeitlichen Verzug, d.h. innerhalb kürzester Zeit, automatisiert abgerufen werden kann. Dies meint fachlich synchrone Abrufverfahren. Sobald also eine menschliche Interaktion notwendig ist und es sich um ein asynchrones Abrufverfahren handelt, kann die Behörde zwar eine Abrufmöglichkeit eröffnen, muss dies aber nicht. Für welche Nachweise ein Once-Only-Nachweisabruf möglich ist, steht im Vorfeld fest und ist technisch hinterlegt. Dasselbe gilt für die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Nachweise und die Stellen, welche im konkreten Fall nachweisanfordernde und nachweisliefernde Stelle sind. Die Norm berücksichtigt zudem die Möglichkeit, dass für ein Verwaltungsverfahren mehrere Nachweise erforderlich sein können. Insofern kann die Wahlmöglichkeit für den „jeweiligen“ Nachweis ausgeübt werden, sofern die Voraussetzungen für den Once-Only-Nachweisabruf vorliegen.

Dem Bürger verbleibt nach Nummer 2 die Möglichkeit, den Nachweis selbst digital zu erbringen. Unter Nummer 2 fällt beispielsweise der bisher schon gängige Weg, in einem Onlinedienst einen Nachweis, das heißt eine elektronische Kopie, hochladen zu können. Darunter könnten zukünftig zudem Wallet-Lösungen fallen, bei denen der Antragsteller einen Nachweis in einem persönlichen Datensafe hält und ihn daraus in den Onlinedienst lädt. Im Übrigen bleibt es dabei, dass ein Antrag unvollständig eingereicht werden darf.

Der Anwendungsbereich der Norm ist insofern verengt, dass sie sich nur auf die elektronische Durchführung antragsgebundener Verwaltungsverfahren erstreckt. Danach sind Konstellationen der Leistungsverwaltung mit Ausnahme antragsloser Verwaltungsleistungen erfasst und Fälle der Eingriffsverwaltung ausgeschlossen. Antragslose Verwaltungsleistungen werden mit Blick auf ihren Ausnahmecharakter, den sie jedenfalls heute innehaben, ohnehin spezialgesetzlich geregelt werden. Die Kommunikation zwischen einer Behörde und einem Bürger per E-Mail fällt in diesem Kontext nicht unter den Begriff der elektronischen Durchführung eines Verwaltungsverfahrens. Gemeint ist die Nutzung eines Onlinedienstes, welcher bspw. über ein Verwaltungsportal auffindbar ist. Dazu würde auch ein hybrides Verfahren zählen, bei dem nicht nur Nachweise im Sinne der Norm erforderlich sind, sondern auch andere Beweismittel, welche nicht elektronisch erbracht werden können. Dies ist z. B. der Fall,

wenn gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 VwVfG etwas in Augenschein genommen werden muss. Die Vorgängerregelung, wonach die Vorlage eines Originals in Ausnahmefällen verlangt werden konnte, wurde nicht übernommen. Nach dem verwaltungsverfahrenrechtlichen Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG), welcher gemäß der Regelung in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich unberührt bleibt, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde aber auch weiterhin die Möglichkeit haben, einen Nachweis im Original zu verlangen, sofern beispielsweise im Einzelfall Zweifel an der Authentizität eines Dokuments bestehen. Durch die Bezugnahme auf die §§ 24 bis 27 VwVfG wird zudem deutlich, dass die dort genannten Möglichkeiten zur Sachverhaltsermittlung bestehen bleiben. Insofern ist ein hybrides Verfahren mit elektronischen Nachweisen und analoger Beweisführung denkbar. Um medienbruchfreie Verfahren zu fördern, erhält der Antragsteller bei einem Nachweis, der elektronisch erbracht werden kann, aber ausschließlich die in Absatz 1 genannten Möglichkeiten.

Absatz 1 Satz 3 enthält eine gesetzliche Bestimmung dazu, wer Verantwortlicher im Falle eines Once-Only-Nachweisabrufs ist. Eine solche Regelung ist gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO zulässig, sofern wie hier Zwecke und Mittel der Verarbeitung gesetzlich vorgegeben sind. Absatz 1 Satz 3 weist die Verantwortung für den Nachweisabruf einseitig der nachweisanfordernden Stelle zu. Die meisten Landesdatenschutzgesetze enthalten bereits eine solche Regelung für den Fall automatisierter Abrufverfahren und auch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 enthält für das europäische Once-Only-Technical System eine entsprechende Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Nachweis Anfrage in Artikel 34. Auf diese Art werden die datenschutzrechtlichen Pflichten klar und eindeutig sowie im Einklang mit der Interessenlage der nachweisanfordernden Stelle zugewiesen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert in den Sätzen 1 bis 3 die nachfolgenden zentralen, normbestimmenden Begriffe: Nachweis, nachweisanfordernde und nachweisliefernde Stelle. So sind nach Absatz 1 Satz 3 Nachweise Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind. In Anlehnung an die Definition in Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/1724 vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) wird der Nachweisbegriff weit gefasst. Der weite Nachweisbegriff wird aber bezüglich des automatisierten Abrufs insofern eingeschränkt als dass nur solche Nachweise erfasst sind, die elektronisch vorliegen und ohne zeitlichen Verzug automatisiert abgerufen werden können. Durch das Begriffspaar Unterlagen und Daten wird dem Verständnis des Datenbegriffs in der Informatik Rechnung getragen, der dort enger aufgefasst wird als im allgemeinen Sprachgebrauch.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 kann die nachweisanfordernde Stelle entweder die öffentliche Stelle selbst sein, die über den Antrag entscheidet, oder aber eine andere öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, den Nachweis einzuholen und anschließend an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Solche anderen öffentlichen Stellen können beispielsweise Stellen sein, die für eine Portallösung oder einen EfA-Onlinedienst zuständig sind.

In Satz 3 wird klargestellt, dass die nachweisliefernde Stelle diejenige Stelle ist, die für die Ausstellung des Nachweises zuständig ist. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass mehrere Behörden über einen Nachweis verfügen können, aber nur eine Stelle für die Aktualität Sorge trägt und insofern bspw. das „führende“ Register für den jeweiligen Nachweis betreibt. Welche konkrete Stelle das jeweils ist, muss vorab technisch hinterlegt sein.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält gemäß dem Doppeltürmodell des BVerfG und im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 DSGVO die datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen für den Abruf der Nachweise. Es soll ein vollständiger digitaler Nachweis ermöglicht werden. In Satz 1 Halbsatz 1 und für die Übermittlung in Satz 1 Halbsatz 2. In Satz 1 a.E. werden weitere Voraussetzungen festgelegt. Darin soll zum einen der datenschutzrechtliche Zweckbindungsgrundsatz gestützt werden, indem der Nachweisabruf für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sein muss, und durch ein hypothetisches Direkterhebungselement als zusätzliches Tatbestandsmerkmal wird sichergestellt, dass die Behörde den Nachweis hypothetisch beim Antragsteller erheben dürfte, auch wenn allgemein kein Direkterhebungsgrundsatz mehr gilt. Dadurch wird eine Verknüpfung mit dem Fachrecht hergestellt, das hierfür geprüft werden muss. Satz 2 deckt einen weiteren möglichen Datenfluss ab, wenn die nachweisanfordernde Stelle nicht selbst die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde ist. In

diesem Fall darf die nachweisanfordernde Stelle (z.B. ein Portal) den Nachweis einholen und anschließend an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle übermitteln.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 gilt nur für solche Nachweise, die aus einem der in der Anlage zum Identifikationsnummerngesetz (IDNRG) aufgeführten Register abgerufen werden sollen. Im Sinne der Ziele des Registermodernisierungsgesetzes, insbesondere der Einführung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, ermöglicht die Regelung des Absatz 4 die Übermittlung der Identifikationsnummer gemäß § 139b Abgabenordnung (AO) und der weiteren Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNRG an die nachweisliefernde Stelle zum Zwecke der Zuordnung der Datensätze, Validierung dieser Zuordnung zum Antragsteller und zum Zweck des Nachweisabrufs.

Im Sinne des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datenminimierung nach Artikel 5 Buchstabe c DSGVO sollen nur diejenigen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNRG übermittelt werden, die für diese Zweckerreichung erforderlich sind.

Die nachweisliefernde Stelle kann anhand dieser Daten den zum Antragsteller gehörigen Nachweis ermitteln und an die nachweisanfordernde Stelle weitergeben. Damit bei der nachweisanfordernden Stelle der Nachweis wiederum richtig zugeordnet werden und eine Überprüfung dazu stattfinden kann, ob es sich um den angefragten Nachweis handelt, können hierzu die Identifikationsnummer und die weiteren Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNRG in der Antwortnachricht der nachweisliefernden Stelle an die nachweisanfordernde Stelle enthalten sein.

Absatz 4 regelt daher die Verarbeitung im Sinne des § 6 Absatz 2 IDNRG.

Als Pendant zur Identifikationsnummer, die nur natürliche Personen erhalten, wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 Absatz 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) für Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 UBRegG bei Once-Only-Nachweisabrufen als eindeutiger Identifikator relevant werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die sog. Vorschaufunktion. Sie ermöglicht dem Antragsteller, die automatisiert abgerufenen Nachweise vor deren Verwendung für das Antragsverfahren einzusehen und zu entscheiden, ob er mit dem Antragsverfahren unter Verwendung des angezeigten Nachweises fortfahren möchte. Der Antragsteller kann auf die Vorschau verzichten. Dies muss er nicht aktiv tun. Eine technische Umsetzung, nach der der Antragsteller die Vorschau aktiv anstoßen muss, ist zulässig. Die Vorschaufunktion veranschaulicht dem Antragsteller, welche Daten konkret abgerufen wurden sowie welche Daten für das Verwaltungsverfahren verwendet werden sollen und steigert dadurch die Transparenz des digitalen Verwaltungsverfahrens. Auch der europäische Once-Only-Nachweisabruf sieht – vorbehaltlich mitgliedstaatlicher oder unionsrechtlicher Ausnahmeregelungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) (Single Digital Gateway-Verordnung, SDG-VO) – eine Vorschau vor. Mittels Vorschaufunktion kann der Nutzer bei unrichtigen oder veralteten Daten die Verwendung des Nachweises unterbinden und dadurch selbst dazu beitragen, dass Verwaltungsentscheidungen effizient und auf Grundlage von aktuellen, richtigen Daten getroffen werden.

Entscheidet sich der Antragsteller nach Einsicht der Daten in der Vorschau gegen die Verwendung dieser Daten im Antrag, so bleiben ihm die Möglichkeiten, den Nachweis gemäß Absatz 1 Nummer 2 selbst elektronisch einzureichen, den Antrag unvollständig einzureichen oder die Antragstellung abubrechen und den analogen Antragsweg zu beschreiten.

Durch die Vorschaufunktion ergibt sich eine erweiterte, über das verfassungsrechtlich geforderte Maß hinausgehende Transparenz, die die Funktion des Datenschutzcockpits i. S. d. Artikels 1 § 2 Nummer 3 RegMoG (§ 10 OZG-neu) ergänzt. Während im Datenschutzcockpit im Nachgang jede Übermittlung der personenbezogenen Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer nachvollzogen werden kann, bietet die Vorschaufunktion zudem eine Einsichts- und Kontrollmöglichkeit des Antragstellers im Vorfeld und das unabhängig von der Verwendung der Identifikationsnummer. Die Vorschaufunktion greift also auch bei solchen Datenübermittlungen, bei denen der Antragsteller auch weiterhin anhand seiner Basisdaten identifiziert wird.

Zu § 5a:

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) (Single Digital Gateway-Verordnung, SDG-VO). Nach Artikel 14 SDG-VO errichten die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam ein technisches System für den automatisierten Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten (europäisches Once-Only-Technical-System, EU-OOTS) zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip). Nach dem europäischen Once-Only-Prinzip sollen, was bezogen auf Behörden innerhalb Deutschlands auch Regelungsgegenstand des § 5 ist, in der Verwaltung bereits vorliegende Nachweise im Rahmen weiterer Verwaltungsprozesse nicht erneut bei Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen erhoben, sondern zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht werden.

Die datenschutzrechtliche Ermächtigung der Stellen, die Nachweise austauschen zu dürfen, ist dabei nicht Gegenstand der Regelung in Artikel 14 SDG-VO (vgl. Europäischer Datenschutzbeauftragter, Stellungnahme 8/2017, Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors und den Grundsatz der „einmaligen Erfassung“, S. 15; Europäische Kommission, Arbeitsdokument, Datenschutzfolgenabschätzung zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, SWD(2022) 211 final, S. 3f). Diese muss auf Ebene der Union oder im Recht der Mitgliedstaaten geschaffen werden. In diesem Sinne enthält § 5a erforderliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen für den Nachweisaustausch über das EU-OOTS.

Als Verordnung gilt Artikel 14 SDG-VO unmittelbar, weshalb darauf verzichtet wurde, auf relevante Systemspezifika des EU-OOTS explizit Bezug zu nehmen. So sollen Nachweise über das EU-OOTS grundsätzlich nur auf ausdrückliches Ersuchen des Nutzers hin ausgetauscht werden sowie dem Nutzer grundsätzlich die Möglichkeit einer Vorschau des abgerufenen Nachweises ermöglicht werden. Absatz 4 und 5 räumen den Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber selbst einen diesbezüglichen Regelungsspielraum ein. Von diesen Öffnungsklauseln wird mit der Regelung des § 5a kein Gebrauch gemacht.

Eine Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates) enthält daneben weitere technische und operative Spezifikationen. Insbesondere weist sie in Artikel 34 die datenschutzrechtliche Verantwortung für Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit des Nachweisabrufs der nachweisanfordernden Stelle („evidence requester“) zu.

§ 5a gilt dabei nur für solche Nachweise im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 SDG-VO, die für Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 SDG-VO relevant sind. Die relevanten Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 SDG-VO ergeben sich einerseits aus Anhang II der SDG-VO sowie aus den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU.

Eine Legaldefinition für den Nachweisbegriff hat der Unionsgesetzgeber in Artikel 3 Nummer 5 SDG-VO aufgenommen. Danach sind Nachweise „alle Unterlagen oder Daten, einschließlich Text- oder Ton-, Bild- oder audiovisuellen Aufzeichnungen, unabhängig vom verwendeten Medium, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, um Sachverhalte oder die Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Verfahrensvorschriften nachzuweisen“. Artikel 14 Absatz 2 verengt seinen Anwendungsbereich wiederum auf solche Nachweise nach dieser Definition, die bereits innerstaatlich in einem elektronischen Format ausgestellt und automatisiert ausgetauscht werden. Insofern stellt der Unionsgesetzgeber in Artikel 14 Absatz 2 keine Digitalisierungspflicht für Nachweise auf, sondern stellt auf die individuellen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten ab.

§ 5a gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes und mit Ausnahme der §§ 9a bis 9c auch der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Absatz 1, 2 EGovG). Damit das mit § 5a verfolgte Ziel auch umfassend erreicht werden kann, müssten auch die Länder entsprechende Rechtsgrundlagen in ihr Landesrecht übernehmen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für Nachweisabrufe deutscher Behörden bei Behörden eines anderen Mitgliedstaats.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält hingegen die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für Nachweisübermittlungen deutscher Behörden an Behörden eines anderen Mitgliedstaats.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält den Hinweis, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen können. Diese Möglichkeit folgt unmittelbar aus der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463, vgl. insbesondere Artikel 2 Buchstabe b und die Legaldefinition in Artikel 1 Absatz 6. Intermediäre Plattformen können sowohl auf der Seite des Mitgliedstaats zum Einsatz kommen, der einen Nachweis aus einem anderen Mitgliedstaat über das EU-OOTS abrufen möchte, als auch auf der Seite des nachweisliefernden Staates.

Es obliegt der Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten, über das Ob und Wie des Einsatzes intermediärer Plattformen zu entscheiden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 lässt insbesondere offen, ob intermediäre Plattformen im eigenen Namen, d. h. in Ausübung einer eigenen Verantwortlichkeit, oder im Namen anderer Behörden, d. h. im Auftrag oder nur als technischer Dienst, tätig werden sollen. Im nationalen Kontext muss dies erst noch entschieden werden. Mit Blick auf die vorwiegend dezentrale Registerstruktur in Deutschland wird eine Anbindung über intermediäre Plattformen beabsichtigt.

Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Bereits bislang wurden Bund und Länder in §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 OZG dazu verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und Nutzern einen medienbruch- und barrierefreien Zugang zu diesen Verwaltungsleistungen zu gewähren. Eine echte Medienbruchfreiheit erfordert jedoch auch, dass die Vorgangsbearbeitung in der Fachbehörde elektronisch erfolgt. Elektronisch angebotene und in Anspruch genommene Verwaltungsleistungen sind daher auch vollständig digital abzuwickeln.

Bei der Regelung handelt es sich um eine reine Selbstverpflichtung des Bundes, aus der keine subjektiv-öffentlichen Ansprüche Dritter erwachsen.

Unter einer vollständigen elektronischen Abwicklung (Ende-zu-Ende-Digitalisierung) wird ein durchgängiger, medienbruchfreier Prozess verstanden, bei dem digitale Antragsdaten strukturiert erhoben, in ein Fachverfahren übermittelt, dort bearbeitet und das Ergebnis des Verwaltungsaktes den Antragstellenden über den digitalen Rückkanal in elektronischer Form verfügbar gemacht wird. In der elektronischen Abwicklung sollen – soweit im Rahmen der Umsetzung der Registermodernisierung bereits vorhanden und durch die Nutzenden veranlasst – wesentliche Nachweise aus Registern abgerufen werden, ohne dass die Nutzenden diese Daten erneut bereitstellen müssen (Umsetzung des Once-Only-Prinzips). Dabei werden – soweit im Rahmen der Umsetzung der Registermodernisierung bereits möglich – strukturierte Daten übermittelt. Die Nutzenden erhalten zu jedem Zeitpunkt einen verständlichen Zugang zum aktuellen Verfahrensstand gem. § 9 Absatz 1 EGovG.

Die Bedeutung einer solchen Ende-zu-Ende-Digitalisierung ist durch Bund und Länder ausdrücklich betont worden (s. Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 8. Dezember 2022, TOP 13.2. OZG und Registermodernisierung).

Eine vollständige elektronische Verfahrensabwicklung ist jedoch nicht in allen Fällen wirtschaftlich oder aufgrund der hohen Komplexität mittelfristig umsetzbar. Die Verpflichtung zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung soll daher zunächst innerhalb eines Fünfjahreszeitraums auf wesentliche Verfahren beschränkt werden, wobei die Wesentlichkeit vor allem nach den Nutzungszahlen der digitalen Verwaltungsleistungen sowie dem Kosteneinsparungs- und Beschleunigungspotential als wichtige Indikatoren für den Mehrwert einer durchgängigen Digitalisierung sowie der politischen Bedeutung einer Verwaltungsleistung bestimmt werden soll.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Dies spiegelt auch eine der zentralen Erkenntnisse der OZG-Umsetzung wider: der Konzentration auf herausragende Verwaltungsleistungen ist der Vorzug vor einer Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen zu geben. Hier werden sich ansonsten der auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu verzeichnende Fachkräftemangel und die Beschränkung der Kapazitäten der öffentlichen IT-Dienstleister auswirken.

Zu Absatz 2:

Nach Ablauf des vorgesehenen Zeitraums für die Umsetzung ist eine Evaluierung vorzusehen. Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen sind die folgenden Digitalisierungsschritte zu planen und die bestehende Verpflichtung ist gegebenenfalls zu erweitern.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht eine Verordnungsermächtigung vor, mit der das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Bundesgesetz zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates eine Festlegung trifft, für welche Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, eine vollständige elektronische Abwicklung vorzusehen ist.

Hervorgehoben werden soll die Betroffenheit, aber auch Bedeutung der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung. Ihre Belange sollen durch ein herausgehobenes Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände direkter als bisher Berücksichtigung finden. Die hervorgehobene Rolle der kommunalen Spitzenverbände muss sich insbesondere darin ausdrücken, dass ihnen ausreichend Zeit für die Befassung und eine ernsthafte argumentative Auseinandersetzung gewährt wird.

Durch das Instrument der Verordnungsermächtigung auch im Anwendungsbereich des Absatzes 3 wird sichergestellt, dass bei der Ende-zu-Ende-Digitalisierung eine Konzentration auf wesentliche Verfahren erfolgt.

Zu Nummer 9

Der bisherige § 6 wird in Folge der Einfügung eines neuen § 6 zu § 6a

Zu Nummer 10

Zu Absatz 1 und Absatz 2:

Es werden Folgeänderungen zu § 1 Absatz 1 OZG sowie im Hinblick auf § 3 Absatz 1 OZG vorgenommen. Der Bund übernimmt künftig die Aufgabe der sicheren Identifizierung und Authentifizierung natürlicher Personen für den gesamten Portalverbund.

Es erfolgt zudem in Absatz 2 eine Anpassung an die neue Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält bislang lediglich eine explizit nicht abschließende Auflistung der Basisfunktionalitäten des Bundesportals. Durch die Ergänzung soll die Grundfunktion des Portals weiter ausgeführt werden. In Verbindung mit der Erweiterung der genannten Basisfunktionalitäten trägt dies einem umfassenderen Verständnis von digitaler Verfahrensabwicklung und eines modernen digitalen Verwaltungsangebots Rechnung, das mit hohen Erwartungen an die Nutzungsfreundlichkeit und unterstützenden Serviceangebote einhergeht.

Zu Nummer 1:

Es erfolgt eine rein sprachliche Anpassung an das OZG. Über die Suche im Bundesportal können Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern, einschließlich Kommunen gefunden werden.

Zu Nummer 2:

Das Verwaltungsportal Bund soll auch einen elektronischen Identitätsnachweis über das einheitliche Organisationskonto ermöglichen, die Regelung wird daher klarstellend erweitert.

Die Identifizierung kann jeweils für eine bestimmte Leistung oder wo möglich im Wege eines „Single-Sign-On“ einmalig für die Inanspruchnahme mehrerer Leistungen erfolgen.

Zu Nummer 3:

Es erfolgt eine Erweiterung, da zur vollständigen digitalen Abbildung von Verwaltungsverfahren Formulare nicht lediglich zur Antragstellung, sondern bspw. auch zur Erledigung von Informationspflichten, dem Nachreichen von Unterlagen oder der Einlegung eines Widerspruchs angeboten werden. Von dem Tatbestandsmerkmal ebenfalls erfasst sind weitere Prozessschritte im Zusammenhang mit elektronischen Nachweisabrufen i.S.d. §§ 5, 5a.

Zu Nummer 4:

Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass Formulare im Rahmen bestimmter Verwaltungsleistungen auch unmittelbar über eine Maschine-zu-Maschine Schnittstelle an das Bundesportal übertragen werden können. Zielgruppe dieser Art der Übermittlung von Online-Formularen sind vor allem Unternehmen, die Massenanträge stellen müssen.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung dieses elektronischen Übermittlungsweges geht damit nicht einher.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 wird aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 4 verschoben.

Nummer 5b ist ergänzt um „Nachrichten“, dies umfasst etwa Statusinformationen zum Stand des Verfahrens.

Nummer 5c deckt die Erfordernisse einer bidirektionalen Kommunikation ab. Es wird die rechtliche Möglichkeit geschaffen, diese Funktionen anzubieten. Aktuell sind diese noch nicht verfügbar.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 verankert die geplante Anbindung eines Zahlungsverfahrens. Die Formulierung ist offen und ermöglicht neben der unmittelbaren Anbindung eines Zahlungsdiensteanbieters auch die Verknüpfung mit einem Vermittler von Zahlungsdiensteanbietern, namentlich der Plattform ePayBL. Das Verwaltungsportal des Bundes bildet in diesem Fall die zentrale Schnittstelle zu dem Vermittler und vermeidet so, dass die Behörden diesen jeweils separat anbinden müssen.

Zu Nummer 11

§ 9b wird umstrukturiert und teilweise neu gefasst.

Zu Absatz 1:

Die bisherige, auf die Speicherung von Antragsdaten zum Zwecke des Abrufs durch die zuständige Behörde reduzierte Datenverarbeitungsgrundlage in Absatz 4 wird durch eine umfassendere Regelung ersetzt, die die Datenverarbeitung im Bundesportal insgesamt in den Blick nimmt und damit den für ein umfassendes, nutzungsfreundliches digitales Verwaltungsangebot tatsächlich erforderlichen Datenverarbeitungsvorgängen im Bundesportal Rechnung trägt. Eine strikte Zweckbindung bleibt durch den Verweis auf die Zwecke des § 9a Absatz 3 gewährleistet. Insbesondere im Bereich der Bereitstellung und Entgegennahme von Online-Formularen für die Abwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen in der Zuständigkeit von Behörden des Bundes muss die Datenverarbeitung außerdem zusätzlich auf Grundlage des jeweiligen Fachrechts zulässig sein. § 9b Absatz 1 erfasst insoweit die notwendige zusätzliche Datenerarbeitung, die sich daraus ergibt, dass eine Verwaltungsleistung elektronisch über Online-Formulare statt über einen analogen „Behördenbriefkasten“ oder persönlich in Anspruch genommen wird.

Im Bundesportal werden die Online-Formulare für die Abwicklung – insbesondere Beantragung – elektronischer Verwaltungsleistungen in der Zuständigkeit von Behörden des Bundes bereitgestellt. Sofern das Fachrecht dies für die Durchführung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens ausnahmsweise voraussetzt, können im Rahmen der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsleistungen über das Verwaltungsportal des Bundes einschließlich der Zwischenspeicherung nach Absatz 2 auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden, um für die Nutzenden eine vollständig digitale Inanspruchnahme der angebotenen Verwaltungsleistungen zu ermöglichen. Die Ausführung in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 1 OZG) gelten hier sinngemäß. In diesen Fällen sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen entsprechend § 22 Absatz 2 BDSG vorzusehen.

Die bisherige Regelung ist überdies teilweise redundant, da sich die Löschpflichten bereits unmittelbar aus der DSGVO ergeben. Durch den Verzicht auf die Verankerung strikter gesetzlicher Löschfristen wird im Übrigen im

Hinblick auf die Erweiterung der bisherigen Verarbeitungszwecke eine flexiblere, erforderlichkeitsbasierte Speicherdauer ermöglicht und der notwendige Reaktionsspielraum für Weiterentwicklungen des Bundesportals eingeräumt.

Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Reduzierung des Entwicklungs- und Bewertungsspielraums mit einer reduzierten Bedienungsfreundlichkeit und insbesondere Nutzbarkeit der Angebote einhergehen kann, die mit den Anforderungen an eine moderne, nutzerfreundliche digitale Verwaltung im Widerspruch stehen.

Zu Absatz 2:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu einem neuen Absatz 2 zusammengefasst.

Die Wörter „darüber hinaus“ grenzen den Regelungsgehalt im Verhältnis zu Absatz 1 ab.

Es erfolgt eine redaktionell-sprachliche Anpassung: der Begriff Online-Antragsformular wird durch Online-Formular ersetzt (s. Begründung unter § 9a Absatz 3 Nummer 3). Zudem erfolgt eine terminologische Vereinheitlichung, indem der Begriff „Antragsdaten“ durch den Begriff „Verfahrensdaten“ ersetzt wird. Im Verwaltungsportal Bund werden nicht nur Daten aus Anträgen verarbeitet, sondern bspw. auch aus Anzeigen oder sonstigen Informationspflichten (Meldung einer Funkstörung). Die dabei durch das Verwaltungsportal Bund zu verarbeitenden Daten sind keine „Antragsdaten“ im engeren Sinne, da keine Anträge gestellt werden.

Die Streichung der Wörter „bereits vor Abschluss der Antragstellung“ und Verschiebung des bisherigen Regelungsgehalts von Absatz 2 an das Ende des Absatz 1 erfolgt im Kontext einer grundsätzlichen Neuordnung der Zwischenspeicherung von Verfahrensdaten. Es wird ermöglicht, dass dieser digitale Zugangskanal zur Fachbehörde auch genutzt werden kann, wenn der Antrag gestellt ist, dieser aber um weitere Angaben ergänzt werden muss oder um bspw. einen Antrag wiederholt zu stellen oder die Daten in einen verwandten Antrag zu übernehmen.

Darüber hinaus entfällt das Einwilligungserfordernis auf Tatbestandsebene. Das Gesetz und die dort verankerte Zweckbindung erlauben die Datenverarbeitung. Die bisherige Einwilligung ist kein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand, sondern regelt die notwendige Steuerung durch den Nutzer. Diesem steht die Nutzung der ihm angebotenen Funktionalität frei, er kann seine zwischengespeicherten Daten im Übrigen selbst verwalten und jederzeit löschen. Durch die Formulierung „auf Veranlassung“ entfällt nun der bisherige Mischtatbestand und es wird gleichzeitig klargestellt, dass die von Absatz 2 erfasste Datenverarbeitung nur nach entsprechender Willensbetätigung durch den Nutzer erfolgen darf. Die jeweiligen Verwendungszwecke sind ihm vorab transparent zu machen und Löschfristen zu definieren.

Satz 2 stellt klar, dass auch im Rahmen der Zwischenspeicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person entsprechend § 22 Absatz 2 BDSG vorzusehen sind.

Zu Absatz 3

In Satz 1 werden die Wörter „vor Antragstellung auch“ gestrichen, da diese Zugriffsbeschränkung auch gelten soll, wenn die Verfahrensdaten auf Veranlassung des Nutzers für einen längeren Zeitraum gespeichert werden.

Antragsdaten/Zwischengespeicherte Daten werden zum umfassenderen Begriff Verfahrensdaten, da in Online-Formularen nicht nur Anträge gestellt werden (s. Begründung zu § 9a Absatz 1).

Es erfolgt zudem eine sprachliche Anpassung zur Vereinheitlichung des EGovG („Nutzer“).

Es wird davon ausgegangen, dass der Regelfall der Zwischenspeicherung die Zwischenspeicherung eines Formulars in Vorbereitung der Antragstellung ist. Für diesen Fall soll eine kurzfristige Löschung der Daten vorgesehen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einige Nutzer von einer Antragstellung Abstand nehmen, aber nicht in das Portal zurückkehren, um den verbleibenden Antrag zu löschen.

Für die nach Übermittlung des Formulars an die jeweilige Behörde in Betracht kommenden Verarbeitungszwecke besteht ein gegebenenfalls deutlich längeres Aufbewahrungsbedürfnis des Formulars, etwa bis zum Abschluss eines Verfahrens oder der erneuten Stellung eines Antrags. In diesen Fällen wäre eine Löschung nach 30 Tagen nicht mit dem Verarbeitungszweck vereinbar und muss die Speicherung daher auch längerfristig bis zur Erfüllung

der Zwecke möglich sein. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für die Zwecke nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind oder der Nutzer diese erkennbar nicht mehr weiterverwenden möchte. Wann dies regelmäßig der Fall ist, ist im Rahmen der jeweiligen Zwecke vorab festzulegen und dem Nutzer transparent zu machen.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Nutzer vorab über eine automatische Löschung zu informieren ist. Die Information dient als Erinnerung und Warnung für die Nutzenden, dass eine Löschung kurz bevorsteht und entweder die Bearbeitung wieder aufgenommen oder gegebenenfalls zwischengespeicherte Daten gesichert werden sollten.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 ist weitestgehend entfallen. An dessen Stelle tritt eine Klarstellung, dass der Zugriff auf die zwischengespeicherten Anträge (portal-)übergreifend, d. h. behördenübergreifend, erfolgt. Dies ist erforderlich, da im Übrigen die einzelnen Fachbehörden für die Zwischenspeicherung verantwortlich bleiben, die Nutzenden im Portal jedoch durch eine einmalige, zentrale Identifizierung den Zugriff auf alle ihre im Verwaltungsportal des Bundes gespeicherten Anträge erhalten. Im Verwaltungsportal wird den Nutzenden dazu eine Übersicht derjenigen Behörden angezeigt, bei denen Anträge zwischengespeichert sind. Sie können dann jeweils in die Anträge navigieren um diese weiterzubearbeiten.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen, da § 9a Absatz 1 um eine Nummer 5 und 6 sowie § 9b Absatz 3 ergänzt wurde. Der bisherige § 9b Absatz 2 ist in Absatz 1 aufgegangen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass für die von Absatz 2 erfassten Datenverarbeitungsvorgänge eine ausschließliche (d.h. nicht gemeinsame) Verantwortlichkeit der für das Verwaltungsportal des Bundes zuständigen öffentlichen Stelle vorliegt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund von § 8 Absatz 6 OZG.

Zu Nummer 13

Die vorgesehene Neufassung ist durch die UN-Behindertenrechtskonvention geboten (Artikel 4 Buchstabe a UN-BRK und Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK). Sie stellt klar, dass die für den Bund verbindlichen Standards auch im Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes zu beachten sind. Zugleich soll mit der Rechtsänderung die Bedeutung der Barrierefreiheit für die Gestaltung nutzerfreundlicher elektronischer Verwaltungsdienste hervorgehoben werden. Die Nutzerorientierung ist ein anerkannter Maßstab moderner digitaler Verwaltung. Die Gestaltung barrierefreier Angebote ist eine zentrale Ausprägung dieses Anspruchs. Fehlende Verständlichkeit und Einfachheit des Verfahrens trifft Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße, aber nicht nur diese.

Regelungen zur Barrierefreiheit in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Absatz 1:

Im Rahmen der Modernisierung des Onlinezugangsgesetzes ist es notwendig, neben dem Verbindungsnetz auch andere informationstechnische Netze des Bundes für den Datenaustausch nutzen zu können. Mit der neuen Regelung soll erreicht werden, dass für den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern neben dem Verbindungsnetz auch andere informationstechnische Netze des Bundes genutzt werden können. Andere Netze des Bundes sind die informationstechnischen Netze, die der Bund betreibt oder die im Auftrag des Bundes betrieben werden.

Der übergreifende informationstechnische Zugang nach Artikel 91c Absatz 5 GG erfordert für das OZG neuartige Kommunikationsbeziehungen zwischen Bund, Ländern, einschließlich der Kommunen, und den Nutzenden. Insbesondere die enge Kommunikation zwischen Verwaltung und Leistungsempfängern einerseits sowie innerhalb der Verwaltung andererseits erweitert die bisher notwendigen Kommunikationsbeziehungen erheblich.

Für einige dieser Kommunikationsbeziehungen, beispielsweise bei notwendiger gleichzeitiger Erreichbarkeit der IT-Komponenten aus öffentlichen Netzen, ist die Nutzung des Verbindungsnetzes in der aktuellen Ausgestaltung nicht ausreichend.

Die bisherige Pflicht zur Nutzung des Verbindungsnetzes für zwischenbehördliche Kommunikation wird somit für den Geltungsbereich des Onlinezugangsgesetzes angepasst und eine Kommunikation über andere Netze des Bundes mit entsprechender IT-Sicherheit ermöglicht.

Der jeweils von den anderen Netzen des Bundes zu erfüllende IT-Sicherheitsstandard ist insbesondere abhängig von den Anforderungen der betroffenen Fachverfahren und bezieht sich ausschließlich auf diese anderen Netze des Bundes.

Zu Absatz 2:

Die Rechtsverordnungsermächtigung ermöglicht die Festlegung anderer für den Datenaustausch geeigneter Netze des Bundes, deren Anschlussklassen, Anschlussbedingungen und der erforderlichen IT-Sicherheitsstandards, abhängig von den jeweiligen Fachverfahren. Dies kann sowohl bestehende Netze, die bedarfsgerecht ertüchtigt und ausgebaut werden, als auch zukünftig neue Netze betreffen. Die Regelung schafft einen definierten Rahmen, innerhalb dessen mit der notwendigen Flexibilität auch künftige Kommunikationsanforderungen bedient werden können. Die Länderinteressen werden durch die Beteiligung des Koordinierungsgremiums gewahrt.

Zu Nummer 2

Es erfolgt eine Erstreckung der bisherigen Regelungen auf andere Netze.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Das Bürgerkonto des Bundes nach dem Onlinezugangsgesetz gewährleistet mit der Einbindung der eID und weiterer Identifizierungsmittel, dass Verwaltungsleistungen einheitlich auf hohem Vertrauensniveau digital abgewickelt werden können. Die Selbstverständlichkeit der Nutzung der eID ist auch für die Sozialverwaltung ein wesentliches Element für eine moderne und einfache Digitalisierung. Gleichwohl verfügen die bereits existierenden Fachportale der Sozialversicherungsträger wie beispielsweise der Bundesagentur für Arbeit oder der Deutschen Rentenversicherung Bund in ihrer Ausgestaltung über umfangreiche fachspezifische Funktionalitäten und hohe Nutzungszahlen. Die zusätzlichen Identifizierungs- und Authentifizierungslösungen der Leistungsträger (§ 12 SGB I) für elektronische Verwaltungsleistungen des Bundes (§ 2 Absatz 3 OZG) über die Konten etablierter Fachportale aller Sozialleistungsträger können daher neben dem zentralen Bürgerkonto nach § 3 Absatz 1 Satz 1 OZG weiterhin angeboten werden, um für sämtliche Personengruppen einen möglichst niedrigschwelligen und einfachen Zugang zu den Leistungen der Sozialverwaltung zu ermöglichen. Die Bereitstellung und Nutzung bereits entwickelter Postfachfunktionen ist dementsprechend auch weiterhin möglich.

Einer entsprechenden Regelung für Nutzerkonten juristischer Personen und Vereinigungen bedarf es nicht.

Die Interoperabilität der vorgenannten Konten mit dem zentralen Bürgerkonto wird durch die Leistungsträger sichergestellt. Dazu ist insbesondere der Zugriff auf die zusätzlichen Funktionalitäten dieser Konten über die Identifizierungsfunktion des zentralen Bürgerkontos zu ermöglichen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 30c BZRG, die durch Artikel 1 Nummer 3 dieses Gesetzes bedingt ist. Dort wird der bisherige § 3 Absatz 2 Satz 1 OZG, auf den in § 30c BZRG verwiesen wird, durch eine Verschiebung ohne inhaltliche Änderung zu § 3 Absatz 1 Satz 1 OZG. Daher ist der Verweis im BZRG entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Gewerbeordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 150e GewO, die durch Artikel 1 Nummer 3 dieses Gesetzes bedingt ist. Im Übrigen wird auf die Begründung in Artikel 4 Bezug genommen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Überschrift der Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 3 dieses Gesetzes bedingt ist. Dort wird der bisherige § 3 Absatz 2 Satz 2 OZG durch eine Verschiebung ohne inhaltliche Änderung zu § 3 Absatz 2 OZG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 1 der Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 3 d) dieses Gesetzes bedingt ist. Die Definition des Organisationskontos, die in § 1 teilweise wiederholt wird, wird dort mit einer Erweiterung des Nutzerkreises geändert. Zudem werden eine sprachliche Korrektur und Angleichung der Schreibweise in § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes und der Verordnung vorgenommen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch Artikel 1 Nummer 3 dieses Gesetzes bedingt sind.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zu Quartalsbeginn in Kraft. Es folgt damit den Vereinbarungen aus dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 (Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (NKR-Nr. 6619)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand (Entlastung):	Nicht dargestellt
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	- 60,3 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	144.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	575 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	- 75,7 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	119 Mio. Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „ Out “ von rund 60 Mio. Euro dar.

Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu eine Digitalcheck mit überwiegend nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR weist hierzu darauf hin, dass • die Visualisierung von Prozessen und Datenflüssen ein wichtiges Werkzeug zur Gestaltung digitaltauglicher Regelungen ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der NKR • die Modellierung der zentralen OZG-Umsetzungsprozesse.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die Neuregelung soll ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle drei Jahre evaluiert werden. Nicht dargestellt. Nicht dargestellt. Nicht dargestellt.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Förderung der Entwicklung nutzerfreundlicher digitaler Services. • Modernisierung der Verwaltung. • Vereinfachung des Lebens der Menschen und der Tätigkeit von Unternehmen und Selbstständigen, soweit diese staatliche Leistungen in Anspruch nehmen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Die **Darstellung der Regelungsfolgen** ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht:

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu be-
anstanden, dass die **Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger nicht ermittelt** wurde.
Die Darstellung des Erfüllungsaufwands für die **Wirtschaft** ist **unvollständig** und des-
halb im Ergebnis **zu niedrig**.-Der Erfüllungsaufwand für die Ende-zu-Ende Digitalisie-
rung ist **unvollständig** und **teilweise zu niedrig** angesetzt. Das Ressort rechnet mit
125.000 Euro für ein neu zu entwickelndes Fachverfahren, was bei 2000 Fachverfahren
zu einer Belastung von 250 Mio. Euro führt. Ein Gutachten des NKR aus dem Jahr 2015
schätzt dagegen 3 Mio. Euro für ein neues Fachverfahren, wodurch die Belastung mit
insgesamt 6 Mrd. Euro 24 mal so hoch ausfiele.

Das Regelungsvorhaben enthält mehrere positive Ansätze, u.a. die Festlegung auf je ein
einheitliches Bürger- und Organisationskonto, eine Once-Only-Generalklausel, die De-
finition eines umfassenden Schriftformersatzes, die Verpflichtung der Länder, den An-
schluss der Kommunen an den Portalverbund sicherzustellen, „Digital Only “ für Ver-
waltungsleistungen des Bundes für Unternehmen sowie die Ende-zu-Ende Digitalisie-
rung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes.

Allerdings moniert der NKR, dass das Regelungsvorhaben **keine nachvollziehbare
Darstellung von Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten** (Alternativen) im
Hinblick auf die föderale Arbeitsteilung und einen Rechtsanspruch auf digitale Verwal-
tungsleistungen enthält. Wichtige Impulse aus der Fach-Community für eine Rechts-
und Verwaltungsvereinfachung wurden nicht genutzt und Umsetzungsfristen nur un-
zureichend gesetzt.

Ferner fehlt die Festlegung des Ziels, der Kriterien und der Datengrundlage nach bzw.
mit denen die **Evaluierung** der Neuregelungen erfolgen soll.

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (**Digitaltaug-
lichkeit**) geprüft.

Jedoch wurden diese nicht genutzt, um die wesentlichen OZG-Umsetzungsprozesse zu
modellieren. Somit fehlt eine klare Richtschnur für die aus Sicht des NKR nötige Opti-
mierung der OZG-Umsetzungsprozesse.

II Regelungsvorhaben

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) hatte der Gesetzgeber den Bund und die Länder verpflich-
tet, bis zum 31. Dezember 2022 alle geeigneten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger
und Unternehmen digital anzubieten. Außerdem sollten Bund und Länder Verwaltungsportale
einrichten und zu einem Portalverbund verknüpfen, um den Zugang zu diesen Onlineleistungen
zu vereinfachen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Der Digitalisierungsgrad der Verwaltungsleistungen bleibt zum Ende der Umsetzungszeit deutlich hinter der gesetzlichen Verpflichtung zurück. Ein zentraler Grund hierfür ist das Fehlen eines trag- und leistungsfähigen Mechanismus für die flächendeckende Verbreitung und Nachnutzung neu entwickelter Onlineverfahren in Kombination mit dem Fehlen einer einheitlichen technischen Basisinfrastruktur.

Die Neuregelung soll hier nachsteuern: Änderungen des OZG, des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) und des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (IT-NetzG) sollen ermöglichen, dass Dienste, die auf einer der föderalen Ebenen entwickelt worden sind, durch den Bund und alle Länder eingesetzt werden können (sog. Nachnutzung).

Dies betrifft zum einen sog. Basisdienste mit Funktionen für die Identifikation und Authentisierung, den Versand von Nachrichten oder das digitale Bezahlen; zum anderen sind IT-Anwendungen betroffen, mit denen fachspezifische (Antrags-) Daten erhoben werden.

Zugleich regelt der Gesetzentwurf die Verfahrensabwicklung im übergreifenden Portalverbund.

Darüber hinaus ergeben sich Folgeänderungen des Bundeszentralregistergesetzes, der Gewerbeordnung und der Verordnungsermächtigung über die Bereitstellung eines einheitlichen Organisationskontos im Portalverbund.

III Bewertung

Die meisten **Kosten** verursacht das Regelungsvorhaben durch die geplante Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen des Bundes über einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Angaben des Ressorts entsteht hierdurch einmaliger Erfüllungsaufwand für die Entwicklung neuer Fachverfahren in Höhe von 250 Millionen Euro. Für Fachverfahren, die im Zuge der Ende-zu-Ende-Digitalisierung angepasst werden müssen, werden 244 Millionen Euro veranschlagt. Insgesamt beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand nach Berechnung des Ressorts auf rund 494 Millionen Euro.

In dem Gutachten des NKR „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“ aus dem Jahr 2015 wurden für die TOP 60 Verwaltungsleistungen im Idealfall initiale Investitionskosten von 1,7 Milliarden Euro für Entwicklung und anschließenden fünfjährigen Betrieb ermittelt. In

seinem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen („OZG 1.0“) aus dem Jahr 2017 nahm das Ressort bei der Darstellung der Aufwände explizit Bezug auf das NKR-Gutachten und hielt die Investitionskosten für angemessen.¹ Mit dem Corona-Konjunkturprogramm wurden für die Umsetzung des OZG 1.0 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, welche allerdings nicht vollständig verausgabt wurden.

Vor diesem Hintergrund hält der NKR die Kostenschätzung des Ressorts für deutlich zu niedrig.

Auch die für das gesamte Regelungsvorhaben dargestellten **Einsparungen** für Wirtschaft und Verwaltung überzeugen im Vergleich mit den Ergebnissen des zitierten Gutachtens, die auch seitens des Ressorts bei der Schätzung für das OZG 1.0 herangezogen wurden, nicht. Seinerzeit hielt auch das Ressort Einsparungen in der Größenordnung von ca. 3 Milliarden Euro pro Jahr für Bürger und Wirtschaft (zusammen 2,2 Milliarden Euro) und Verwaltung (700 Millionen Euro) für realistisch, sofern allein die wichtigsten 60 Verwaltungsleistungen vollständig digitalisiert werden.

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Ressort geht von einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger durch die elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen aus, hat jedoch die Höhe dieser Entlastung nicht ermittelt. Insoweit ist der Regelungsentwurf nicht nachvollziehbar und verschafft den Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen sowie der Öffentlichkeit nicht das erforderliche realitätsnahe Bild der Regelungsfolgen.

Wirtschaft

Für Unternehmen sollen Verwaltungsleistungen fünf Jahre nach Verkündung des Regelungsvorhabens ausschließlich elektronisch angeboten werden. Unter der Annahme von rund 24 Millionen Anträgen auf Verwaltungsleistungen, die nicht mehr in Papierform eingereicht werden, entfallen Portokosten in Höhe von 1 Euro/Fall, was zu einer jährlichen Entlastung von rund 24 Millionen Euro führt.

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_V/18_Legislaturperiode/2017-08-17-Bund-Laender-Finanzbeziehungen/1b-Referentenentwurf-Begleitgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Die tatsächliche Fallzahl – und damit auch das jährliche Einsparpotenzial – dürfte aus Sicht des Ressorts noch höher sein. Das Ressort verweist insoweit auf fehlende Daten zu jährlichen Antragszahlen.

Für die elektronische Übermittlung der Anträge geht das Ressort von einem Zeitaufwand von 3,5 Minuten aus. Bei einer Übermittlung per Post rechnet das Ressort mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich 6 Minuten. Die Reduzierung des Zeitaufwandes durch die elektronische Übermittlung führt unter Berücksichtigung des Lohnkostensatzes der Gesamtwirtschaft in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde zu einer weiteren jährlichen Entlastung von rund 36 Millionen Euro.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft somit um rund 60 Millionen Euro.

Bei der Darstellung fehlt die Berücksichtigung von wegfallenden Warte- und Wegezeiten, ebenso wie eine Abschätzung zu erwartender Beschleunigung des Verfahrens selbst durch die digitale Ausführung. Dadurch werden der Nutzen und die mögliche Reduktion des Erfüllungsaufwandes aus Sicht des NKR zu niedrig dargestellt.

Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich eine **Entlastung** von 66 Millionen Euro pro Jahr durch den Wegfall des Papierweges. Dabei reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund um rund 25 Millionen Euro und für die Länder um 41 Millionen Euro.

Die Neuregelung verursacht nach Angaben des Ressorts für die Verwaltung einen **einmaligen Erfüllungsaufwand** von rund 592 Millionen Euro. Davon entfallen rund 573 Millionen Euro auf den Bund, verteilt über einen Zeitraum von fünf Jahren für die schrittweise Ende-zu-Ende-Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes.

Die übrigen rund 19 Millionen Euro entfallen auf die Länder.

Im Einzelnen:

Abschaffung von analogen Angeboten von Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft (Digital Only)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Durch den Wegfall von Anträgen in Papierform durch Unternehmen entfällt auch die analoge Beantwortung der Anträge durch die Verwaltung. Hierzu wurden die gleichen Fallzahlen und Zeitaufwände wie bei der Wirtschaft angenommen. Nach Analyse der Leistungen im Leistungskatalog (LeiKa) geht das Ressort von einer Verteilung der Fallzahlen von 40 Prozent beim Bund und 60 Prozent bei den Ländern aus.

Bund

Durch das Regelungsvorhaben reduziert sich der **jährliche Erfüllungsaufwand** des Bundes um rund 27 Millionen Euro. Nach Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnkostensatzes auf Bundesebene in Höhe von 42,20 Euro pro Stunde, errechnet sich eine jährliche Personalkostenentlastung von rund 17 Millionen Euro. Die Sachkosten der Bundesverwaltung reduzieren sich demnach um rund 10 Millionen Euro

Länder

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Länder reduziert sich ausgehend von dieser Schätzung um rund 41 Millionen Euro (Sachkosten rund 14 Millionen., Personalkosten rund 26 Millionen).

Nutzerfreundlicher und barrierefreier Zugang zum Portalverbund

Bund

Die Funktionen des bereits bestehenden Nutzerkontos sollen erweitert werden. Insbesondere soll die Identifizierung von Bürgerinnen und Bürgern künftig nur noch über ein zentrales Bürgerkonto des Bundes erfolgen und die Möglichkeit der Kommunikation in beide Richtungen über ein Postfach geschaffen werden. Darüber hinaus sollen sämtliche Funktionen im Portalverbund nutzerfreundlich und barrierefrei ausgestaltet sein. Für das kontinuierliche Weiterentwickeln und Betreiben des Nutzerkontos Bund entsteht ein zusätzlicher **jährlicher Erfüllungsaufwand** des Bundes in Höhe von 25 Millionen Euro. Dieser setzt sich aus Mehrkosten für den Betrieb (10 Millionen Euro) und die kontinuierliche Weiterentwicklung (6 Millionen) des Nutzerkontos sowie jährlichen Supportkosten (9 Millionen Euro) zusammen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Für die Anbindung von Verwaltungsleistungen des Bundes entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von 1,9 Millionen Euro.

Länder

Durch die Weiterentwicklung und Konkretisierung der Funktionen des Portalverbunds werden die Länder teils be- und teils entlastet.

Durch die Bereitstellung eines zentralen Nutzerkontos durch den Bund entfällt die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Nutzerkontos durch die Länder. Hierdurch reduziert sich der **jährliche Erfüllungsaufwand** der Länder um rund 2,2 Millionen Euro pro Land und um insgesamt rund 35 Millionen Euro.

Der Umbau der Infrastruktur verursacht nach Angaben des Ressorts einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 6 Millionen Euro je Land, so dass insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder in Höhe von rund 97 Millionen Euro entsteht.

Hinzu kommen Kosten von etwa 100 000 Euro pro Land jeweils für die Anpassung bestehender Anträge und für das barrierefreie Angebot von Verwaltungsleistungen (= rund 3 Millionen Euro), so dass der **einmalige Erfüllungsaufwand** insgesamt 100 Millionen Euro beträgt.

Beratungsangebot im Portalverbund

Die Beratung zu Onlinediensten soll künftig über die Behördennummer 115 erfolgen. Die neuen Fragen der Nutzenden, die sich durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen stellen, wurden bisher größtenteils vor Ort durch den Bürgerservice oder die fachlich zuständigen Stellen beantwortet. Durch die Übertragung dieser Aufgabe an die Behördennummer 115 kommt es nach Angaben des Ressorts lediglich zu einer Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung. Aus diesem Grund ergeben sich durch das neue Beratungsangebot auch keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand.

Um das Beratungsangebot durch die Behördennummer erbringen zu können, entsteht **Umstellungsaufwand**, den das Ressort auf rund 24 Millionen Euro schätzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Es handelt sich dabei um Kosten für den Ausbau der Servicecenterkapazitäten der Behördennummer sowie Kosten für Wissensmanagement, Funktionstests und Schulungen des Personals. Entsprechend der Verteilung der Zuständigkeiten anhand der 575 OZG-Leistungsbündel auf die jeweiligen Verwaltungsebenen, entfallen von diesen Kosten 80 Prozent auf die Länder einschließlich Kommunen (= 460 OZG-Leistungen) und 20 Prozent auf den Bund (= 115 OZG-Leistungen). Es ergibt sich damit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 19 Millionen Euro für die Länder und rund fünf Millionen Euro für den Bund.

Veröffentlichung von Standards zu Schnittstellenspezifikationen und -dokumentationen

Für die Implementierung eines Systems zur Veröffentlichung von Standards entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes** in Höhe von 3 Millionen Euro.

Für die fortlaufende Softwarepflege und Erweiterungsmaßnahmen sowie für die Veröffentlichung von Standards rechnet das Ressort mit einem **jährlichen Erfüllungsmehraufwand des Bundes** in Höhe von rund 734.000 Euro.

Elektronischer Schriftformersatz

Durch das Regelungsvorhaben wird der flächendeckende Einsatz elektronischer Siegel ermöglicht und dadurch für den Bund Erfüllungsaufwand in Höhe von rund neun Millionen Euro **einmalig** sowie von rund 500.000 Euro **jährlich** verursacht.

Betrieb der zentralen Bundesredaktion

Mit der Neuregelung sind Erweiterungen zum Bereitstellen von Prozess- und Datenfeldinformationen im Föderalen Informationsmanagement (FIM) verpflichtend vorgesehen. Dies umfasst zum einen die Vervollständigung der Informationen aller bestehenden Verwaltungsvorschriften über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren, zum anderen das laufende Aktualisieren der Informationen durch künftige Rechtsänderungen. Hierfür entsteht dem **Bund einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund 12 Millionen Euro, verteilt auf 10 Jahre.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Hinzu kommt **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von 409.000 Euro für die laufende Aktualisierung der Informationen zu Verwaltungsleistungen.

Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (Bund)

Das Ressort geht davon aus, dass eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung für rund 10.000 Fachverfahren des Bundes erforderlich ist. Hiervon müssen bei schätzungsweise 8.000 bestehenden Fachverfahren lediglich Anpassungen für eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung vorgenommen werden, die übrigen 2.000 Fachverfahren sind vollständig neu zu erstellen.

Den **einmaligen Erfüllungsaufwand** hierfür schätzt das Ressort auf insgesamt rund 494 Millionen Euro. Die schrittweise Ende-zu-Ende-Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes soll über einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Die genaue Verteilung des einmaligen Erfüllungsaufwands über diesen Zeitraum ist noch nicht absehbar, weshalb das Ressort hier einen Durchschnittswert von rund 99 Millionen pro Jahr veranschlagt (= insgesamt rund 592 Millionen Euro).

1. Anzupassende Fachverfahren

Für die 8.000 Fachverfahren, die angepasst werden müssen, rechnet das Ressort mit durchschnittlichen Kosten von rund 30.500 Euro je Fachverfahren für externe IT- Dienstleister. Für insgesamt 8.000 Fachverfahren liegt der einmalige Erfüllungsaufwand nach Angaben des Ressorts bei rund 244 Millionen Euro.

Der personelle Erfüllungsaufwand für die Bundesbehörden (z. B. Projektmanagement, Anforderungsmanagement und Testmanagement) wurde nicht dargestellt.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes ist insoweit unvollständig und nicht methodengerecht.

2. Neu zu entwickelnde Fachverfahren

Für die 2.000 neu zu entwickelnden Fachverfahren schätzt das Ressort Kosten in Höhe von 125.000 Euro für das jeweils in Anspruch genommene Modul (= 250 Millionen Euro).

Das Ressort geht hierbei von einem Modul pro Fachverfahren aus. Dieser Ansatz ist aus Sicht des NKR zu niedrig. In der Regel bestehen Fachverfahren aus mehreren Modulen (z. B. Verwaltung von Identitäten und Berechtigungen, Vorlagenverwaltung, Vorgangsbearbeitung).

Im NKR-Gutachten „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zu Aufstieg“ (2015) wurden für die Entwicklung eines Fachverfahrens 3 Millionen Euro angesetzt. Demnach würde sich der einmalige Erfüllungsaufwand für 2000 neue Fachverfahren auf 6 Milliarden Euro belaufen. Das Ressort plant indes mit dem verstärkten Einsatz sog. Low-Code-Lösungen, welche potenziell kostengünstiger sind. Allerdings erfordern diese ihrerseits Schulungs- und Einarbeitungsaufwände.

Auch für die neu zu entwickelnden Fachverfahren wurde der personelle Erfüllungsaufwand für die Bundesbehörden nicht dargestellt.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes ist insoweit unvollständig und weder methodengerecht, noch nachvollziehbar.

III.2 Digitalcheck

Das Ressort hat Möglichkeiten zum **digitalen Vollzug** der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft.

- Betroffene wurden berücksichtigt
- Fachexpertise wurde zu Rate gezogen
- Voraussetzungen für digitale Kommunikation wurden geschaffen
- Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards wurden geschaffen
- Voraussetzungen für eine Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit wurden geschaffen
- das Vorhaben enthält klare Regelungen für eine digitale Ausführung
- das Vorhaben ermöglicht eine Automatisierung von Prozessen

Der NKR weist auf folgende Aspekte der Digitaltauglichkeit hin:

1. Visuelle Darstellung des Vollzugsprozesses

Die Visualisierung von Prozessen und Datenflüssen ist aus Sicht des NKR ein wichtiges Werkzeug zur Gestaltung digitaltauglicher Regelungen. Vorgelegt wurde die Visualisierung einer s.g. Nutzerreise für ein generisches Onlineantragsverfahren, d. h. der Weg eines digitalen Antrags einer

Person vom privaten Endgerät aus bis zur digitalen Bescheidung des Antrags durch die Behörde. Daraus lässt sich z. B. die Notwendigkeit für einheitliche Nutzerkonten, Beahldienste und weitere Basisdienste ableiten.

Es fehlt eine visuelle Darstellung, wie das OZG im Allgemeinen umgesetzt, wie die föderale Zusammenarbeit orchestriert und wichtige Umsetzungsbestandteile wie Standardisierung und Nachnutzung gesteuert werden. Aus Sicht des NKR sollte eine Visualisierung dieser Prozesse insbesondere die für die OZG-Umsetzung erforderliche Governance-Struktur veranschaulichen. Eine Analyse dieser Struktur könnte bei der dringend notwendigen Optimierung der föderalen Zusammenarbeit genutzt werden (s. III. 3).

2. Einbeziehung der Perspektive von Fachexpertinnen und Fachexperten sowie von Betroffenen

Das Ressort hat, über die übliche Beteiligung der Länder und Verbände hinaus, in unterschiedlichen Formaten zu diversen Themen seit dem Frühjahr 2022 Fachexpertinnen und Fachexperten sowie Betroffene beteiligt. Unter anderem beim Thema „Schriftformersatz“ finden sich die Ergebnisse dieser Beteiligungen im Regelungsentwurf wieder. Gemeinsam mit Fachexpertinnen und Fachexperten wurden die Funktionen der analogen Schriftform ermittelt und ein Konzept entwickelt, diese Funktionen digital abzubilden. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die Vorgaben zum Schriftformersatz im Regelungsvorhaben. Gemeinsam mit Datenschützerinnen und Datenschützern hat das Ressort Grundlagen für die Regelungen zur Datenverarbeitung durch die Behörden erarbeitet.

Die frühzeitige Beteiligung von Fachexpertinnen und Fachexperten sowie Betroffenen und die Berücksichtigung der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse ist ein wichtiges Instrument zur Gestaltung digitaltauglicher Regelungen, weshalb der NKR das gewählte Vorgehen **positiv bewertet**.

3. Voraussetzungen für Digitale Kommunikation

Der Regelungsentwurf beinhaltet wichtige Maßnahmen zur Ermöglichung und Erleichterung digitaler Kommunikation mit oder innerhalb der Verwaltung, die der NKR **ausdrücklich begrüßt**. Hierunter fällt insbesondere:

- Die Festlegung auf je ein einheitliches Bürger- und Organisationskonto,
- die Erweiterung des Funktionsumfangs dieser Konten,

- die Once-Only-Generalklausel,
- die Definition eines umfassenden Schriftformersatzes,
- die Bereitstellung eines zentralen Siegeldienstes für Behörden des Bundes,
- die Verpflichtung der Länder, den Anschluss der Kommunen an den Portalverbund sicherzustellen,
- die Klarstellung zum möglichen Einsatz von Maschine-zu-Maschine Schnittstellen für das Bundesportal, z.B. für Massenanträge /-meldungen.

4. Voraussetzung für die Wiederverwendung von Standards

Eine Voraussetzung für die Wiederverwendung von Standards ist, dass diese erarbeitet werden und deren Verwendung verbindlich ist. Wie auch andere Stakeholder betont der NKR die Bedeutung von Standardisierung bei der Umsetzung des OZG. Der Regelungsentwurf liefert hier sinnvolle Ansätze, wie zum Beispiel die zentrale Veröffentlichung von Standards und die Ausweitung der Pflicht zur Festlegung von Standards bei Bundesgesetzen durch das entsprechende Fachressort. Der NKR sieht darüberhinausgehend und weiterhin das Bedürfnis zur Schaffung eines den Bund verpflichtendes Standardisierungsregimes, das ohne Einschränkungen deutschlandweit festlegt, wie Standards erarbeitet und für alle Verwaltungsebenen verbindlich vorgegeben werden können. Der NKR erinnert weiterhin an den Digitalen Servicestandard, der den Rahmen für Standards bei Softwareentwicklungen und Beauftragungen durch die öffentliche Hand bildet und für die OZG-Umsetzung verpflichtend werden sollte. Positiv hervorzuheben sind die Anforderungen an Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit, die der Entwurf für das OZG und das EGovG verbindlich vorsieht.

III.3 Erwägungen zu Alternativen und zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der NKR begrüßt, dass das überarbeitete Regelungsvorhaben wesentliche Punkte aus dem Positionspapier des NKR² aufgreift. Teilweise bleibt es aber hinter den Empfehlungen des NKR zurück:

1. Ende-zu-Ende Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes innerhalb von fünf Jahren
Mit der Vorgabe, neben dem Onlinezugang auch eine behördenintern vollständige elektronische Abwicklung von wesentlichen Verwaltungsleistungen in Bundeszuständigkeit

² Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates vom 9. Februar 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften, https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/ozg-positionspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=14.

(„Ende-zu-Ende“-Digitalisierung) nach spätestens fünf Jahren sicherzustellen, folgt der Regelungsentwurf der entsprechenden Empfehlung des NKR.

Der NKR bedauert die Beschränkung des Regelungsvorhabens auf Ende-zu-Ende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen allein des Bundes. Für Länder und Kommunen fehlt diese Verpflichtung. Er empfiehlt die Formulierung eines klareren gesetzlichen Auftrages, was durch Bund, Länder und Kommunen bis wann zu realisieren ist.

Als positiven Ansatz erkennt der NKR die für das Ressort im Regelungsentwurf vorgesehene Ermächtigung, für elektronische Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, durch Verordnung die vollständig elektronische Abwicklung zu bestimmen.

2. „Digital Only“ für Verwaltungsleistungen des Bundes für Unternehmen nach fünf Jahren
Verwaltungsleistungen, die auf Bundesgesetzen beruhen und Unternehmen betreffen, sollen fünf Jahre nach Verkündung des OZG ausschließlich elektronisch angeboten werden. Eine solche, insbesondere zeitliche, Verpflichtung ist ausdrücklich zu begrüßen. Der NKR empfiehlt, eine solche Verpflichtung auch in Bezug auf Leistungen für Bürgerinnen und Bürger einzuführen.
3. Zentrale Veröffentlichung relevanter Standards und Schnittstellen durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Der NKR begrüßt, dass alle relevanten Standards und Schnittstellen zentral veröffentlicht werden sollen. Allerdings fehlt es an der Definition eines Regimes zur Entwicklung und verbindlichen Festlegung von Standards und Schnittstellen. Schon in dem ursprünglichen Regelungsvorhaben (OZG 1.0) fand sich eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Standards. Diese wurde jedoch nicht genutzt. Der NKR hatte für eine noch weitergehende und konsequentere Festschreibung von Standards und Schnittstellen im Regelungsentwurf geworben. Diese müssen vom Bund im Benehmen mit dem IT-Planungsrat entwickelt, aber zentral und deutschlandweit verbindlich vorgegeben werden. Dezentrale IT-Systeme müssen nach einheitlichen Standards entwickelt werden, um leichter betrieben, weiterentwickelt und ausgetauscht werden zu können. Zudem müssen IT-Systeme mit den Anforderungen des Portalverbundes kompatibel sein, Basiskomponenten integrieren und Daten ohne Probleme austauschen können.

Aus Sicht des NKR fehlen in dem Regelungsvorhaben über diese positiven Ansätze hinaus jedoch ambitionierte Schritte, um das erklärte Ziel einer flächendeckenden Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zu erreichen. Zentrale Forderungen für die geplante Neuauflage des OZG hat der NKR frühzeitig in seinem Positionspapier eingebracht und die auf Grundlage seiner Expertise wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsvereinfachung genannt, z. B.:

1. Föderale Arbeitsteilung neu aufsetzen

Nach Auffassung des Ressorts hat sich das im Zuge der bisherigen OZG-Umsetzung etablierte arbeitsteilige Zusammenwirken von Bund und Ländern bewährt; dies soll weiter erleichtert werden.

Im Gegensatz dazu ist der NKR der Auffassung, dass es an einer konsequenten Orchestrierung der OZG-Umsetzung fehlt. Insbesondere das Einer-für-Alle (EfA)-Prinzip in Bezug auf die Erstellung von Softwareprodukten hat sich weder als erfolgreich, noch als nachhaltig erwiesen. Statt auf EfA-Software muss das Augenmerk auf EfA-Standards und EfA-Basiskomponenten gelenkt werden, um föderal verteilte IT-Systeme und Softwareprodukte interoperabel zu machen und einen innovationsförderlichen Wettbewerb im Bereich öffentlicher IT abzusichern. Dies erfordert aus Sicht des NKR den Ausbau der Föderalen IT Kooperation (FITKO) zu einer leistungsfähigen Standardisierungsorganisation. Der Prozess der föderalen Arbeitsteilung hätte als Ergebnis des Digitalchecks durch das Ressort visualisiert werden müssen (s. III.2, 1.).

Im OZG sollte klar festgelegt werden, welche Aufgabenbereiche es gibt, welche Verwaltungsebene für welches Teilgewerk verantwortlich ist und wem welche Entscheidungs- und Steuerungskompetenzen zustehen (Governance). Hinterlegt werden sollte dies mit einem verbindlichen Zeitplan und klaren Fristen.

2. Einführung eines Rechtsanspruchs auf digitale Verwaltungsleistungen

Der NKR bedauert, dass der Regelungsentwurf davon absieht, einen Rechtsanspruch für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen auf digitale Verwaltungsleistungen in das OZG aufzunehmen. Ein solcher Rechtsanspruch würde aus Sicht des NKR den Umsetzungsdruck in angemessenem Maße erhöhen.

3. Umsetzungsaufwand durch App-Store und Entwicklungsplattform senken

Die Ansätze zur Entwicklung und Verbreitung standardkonformer Software sollten weiter unterstützt werden. Im Regelungsentwurf fehlt eine rechtliche Grundlage für einen App-Store für standardkonforme OZG-Software ebenso wie für eine Entwicklungsplattform, um diese Software leichter entwickeln zu können. Die FITKO ist dafür die am besten geeignete Stelle und sollte die Kompetenz erhalten, dafür zu sorgen, dass gelistete Produkte die technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllen und Standards beachten, die im OZG-Kontext vorgegeben wurden.

III.4 Umsetzung von EU-Recht

Im EGovG wird eine Regelung für grenzüberschreitende Nachweisabrufe eingeführt. Hiernach darf die zuständige Behörde *bei* einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union einen Nachweis automatisiert abrufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 der Single Digital Gateway-Verordnung³ erforderlich ist. Weiterhin wird eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für Nachweisübermittlungen deutscher Behörden *an* Behörden eines anderen Mitgliedsstaates geregelt. Schließlich können bei der Verarbeitung personenbezogener Daten intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen. In Umsetzung der **unmittelbar geltenden Verordnung** schafft die Vorschrift lediglich Rechtsklarheit und ist nach Angaben des Ressorts mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand verbunden.

III.5 Evaluierung

Mit einer Monitoring- und Evaluierungsklausel will das Ressort ein kontinuierlich wirkendes, qualitatives Überprüfungsinstrument für das OZG etablieren. Eine laufende Erfolgsmessung der OZG-Umsetzung soll zukünftig anhand von Kriterien wie Nutzungshäufigkeit und -zufriedenheit erfolgen. Auf Basis dieses Monitorings soll alle drei Jahre eine qualitative Evaluierung des Gesetzes stattfinden. Die Evaluationsberichte sollen digital veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf die Evaluierung fehlen jedoch Aussagen zu deren Durchführung nach Maßgabe der verbindlichen Evaluierungskonzeption der Bundesregierung. Der Regelungsentwurf benennt nicht das **Ziel**, das bei der Evaluierung zugrunde gelegt werden soll, d.h. die beabsichtigte Wir-

³ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) (Single Digital Gateway-Verordnung, SDG-VO).

kung des Regelungsvorhabens. Nicht festgelegt ist auch, welche **Indikatoren** für die Zielerreichung herangezogen werden sollen. Schließlich fehlt eine Aussage, aufgrund welcher **Daten** die Evaluierung durchgeführt und wie die Verfügbarkeit dieser Daten sichergestellt werden soll.

Vor dem Hintergrund der Streichung der OZG-Umsetzungsfrist hätte eine aussagekräftige Evaluierung als wirksames Instrument der Erfolgskontrolle den Verbindlichkeitsgrad erhöht.

III.6 Monitoring

Der NKR begrüßt die Absicht eines an Nutzungshäufigkeit und Nutzerzufriedenheit ausgerichteten Erfolgsmonitorings. Dieses sollte jedoch **öffentlich zugänglich** sein und **kommunengenau** aufschlüsseln, welche Verwaltungsleistung in welchem Reifegrad vorliegt. Der NKR empfiehlt die Nutzung der Ergebnisse dieses Monitorings als Datengrundlage für die o. g. Evaluierung.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu beanstanden, dass die Entlastung für Bürgerinnen und Bürger, die durch das Regelungsvorhaben entsteht, nicht beziffert wurde. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für den nutzerfreundlichen und barrierefreien Zugang zum Portalverbund für das zentrale Nutzerkonto für Bund und Länder wurde nicht dargestellt. Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Ende-zu-Ende Digitalisierung ist unvollständig und teilweise zu niedrig angesetzt.

Während das Ressort mit 125.000 Euro für ein neu zu entwickelndes Fachverfahren rechnet, was bei 2000 Fachverfahren zu einer Belastung von 250 Mio. Euro führt, schätzt das Gutachten des NKR aus dem Jahr 2015 dagegen 3 Mio. Euro für ein neues Fachverfahren, wodurch die Belastung mit insgesamt 6 Mrd. Euro 24 mal so hoch ausfiele.

Die Regelung enthält zahlreiche Verbesserungen auf dem Gebiet der Rechts- und Vereinfachung. Der NKR hält jedoch weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der flächendeckenden Verfügbarkeit von digitalen Verwaltungsleistungen für notwendig.

Durch den Wegfall der generellen Umsetzungsfrist fehlt aus Sicht des NKR ein wichtiger Antriebsfaktor. Der NKR begrüßt daher die von ihm geforderte Einführung von neuen Fristen für bestimmte Ziele. Dieses Prinzip hätte aus Sicht des NKR eine breitere und konsequentere Anwendung finden sollen.

Der NKR empfiehlt, das durch das Regelungsvorhaben beabsichtigte Erfolgsmonitoring öffentlich zugänglich zu machen und den Fortschritt der OZG-Umsetzung kommunengenau auszuweisen. Im Hinblick auf die Evaluierung des Regelungsvorhabens vermisst der NKR Aussagen zur konkreten Durchführung im Sinne der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung.

Die Visualisierung von Prozessen und Datenflüssen ist ein wichtiges Werkzeug zur Gestaltung digitaltauglicher Regelungen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der NKR die Modellierung der zentralen OZG-Umsetzungsprozesse.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann

Berichterstatterin für das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Malte Spitz

Berichterstatter für Digitale Verwaltung und digitaltaugliches Recht

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 3

**Stellungnahme der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats**

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats vom 25. Mai 2023 wie folgt Stellung:

Der NKR beanstandet wie folgt:

1. Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht.
 - a. Die Entlastung für Bürgerinnen und Bürger wurde nicht ermittelt.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Entlastungswirkung für Bürgerinnen und Bürger wurde insoweit nicht dargestellt, als sich die im Regelungsvorhaben enthaltenen Änderungen auf die Digitalisierung des Backends, also der internen Verwaltungsabläufe, und auf Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft beziehen. Das Entlastungspotenzial für Bürgerinnen und Bürger geht zu einem großen Teil bereits auf das Onlinezugangsgesetz (OZG) zurück.

Zwar enthält auch das Onlinezugangsgesetz-Änderungsgesetz (OZGÄndG) Änderungen im Frontend, die mit einem Entlastungspotenzial für Bürgerinnen und Bürger einhergehen. Konkrete Entlastungen lassen sich jedoch derzeit noch nicht belastbar beziffern. Darüber hinaus sind einzelne Aufwandsänderungen von Bürgerinnen und Bürgern zumindest partiell durch andere Rechtsgrundlagen bedingt und somit auch bereits im Rahmen des diesbezüglichen Erfüllungsaufwands berücksichtigt.

- b. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist unvollständig und deshalb im Ergebnis zu niedrig angesetzt. Insbesondere wurden wegfallende Warte- und Wegezeiten nicht berücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Stellungnahme der Bundesregierung:

Wartezeiten stellen keinen Erfüllungsaufwand dar. Wegezeiten sind im Rahmen des Erfüllungsaufwands nur dann zu berücksichtigen, wenn der Antragsteller gesetzlich dazu verpflichtet ist, persönlich bei der Behörde zu erscheinen. Da dies jedoch lediglich bei sehr wenigen Wirtschaftsleistungen der Fall ist, können auch kaum Wegezeiten angesetzt werden, deren Wegfall zu einer nennenswerten Entlastung der Wirtschaft führen würde.

- c. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die Ende-zu-Ende-Digitalisierung, insbesondere die Sach- und Personalaufwände für neu zu entwickelnde Fachverfahren, ist zu niedrig angesetzt.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Umsetzung des OZG hat gezeigt, dass valide Schätzungen zu Zeit und Kosten nur auf Grundlage solider Daten erfolgen können. Für die Ende-zu-Ende-Digitalisierung liegen die erforderlichen Daten hinsichtlich der Anzahl an tatsächlich zu digitalisierenden Fachverfahren und Prozesse sowie der damit einhergehenden Aufwände noch nicht vor. Da die finanziellen und personellen Aufwände für ein konkretes Fachverfahren in hohem Maße von dessen Komplexität abhängig sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine grobe Schätzung - vorbehaltlich einer detaillierteren Betrachtung der zu digitalisierenden Verwaltungsprozesse und entsprechenden Fachverfahren - erfolgen.

Um sowohl das Voranschreiten der Digitalisierung als auch Transparenz und Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der hierdurch entstehenden Kosten zu gewährleisten, wird eine zweistufige Umsetzungsweise verfolgt: In einem ersten Schritt werden anhand von Priorisierungskriterien ausgewählte Fachverfahren modernisiert (z.B. um diese an Frontend-Systeme anzubinden) und in diesem Zusammenhang erste Verwaltungsprozesse auf potenziell kostengünstigeren Low-Code-Plattformen digitalisiert, soweit die Voraussetzungen in den entsprechenden Behörden vorliegen. In einem zweiten Schritt werden die noch zu digitalisierenden Verwaltungsprozesse und entsprechenden Fachverfahren detailliert bestimmt und betrachtet. Mit der Evaluation des Gesetzes können sodann eine Kostenschätzung für verbleibende Aufwände vorgelegt und die weitere Vorgehensweise schrittweise geplant werden.

- d. Die Kosten für eine nutzerfreundliche und barrierefreie Gestaltung des zentralen Nutzerkontos wurden nicht dargestellt.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit werden als inhärente Bestandteile des zentralen Nutzerkontos betrachtet. Die Kosten sind bereits in dem hierfür geplanten Budget enthalten und können nicht separat ausgewiesen werden. Aus Sicht der Bundesregierung entstehen daher keine weiteren Erfüllungsaufwände, die über die bereits im Gesetzentwurf dargestellten Positionen hinausgehen und in diesem Rahmen zu berücksichtigen wären.

2. Das Regelungsvorhaben enthält keine ausreichenden Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten und zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

- a. Angeregt wird ein neues Konzept für die föderale Arbeitsteilung sowie eine Abkehr von „Einer für Alle (EfA)“-Software zugunsten von EfA-Standards und EfA-Basiskomponenten.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der OZG-Umsetzung bewährt und soll daher in den kommenden Jahren weiterentwickelt und optimiert werden. Anhand von 15 ausgewählten OZG-Leistungen sollen wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der EfA-Struktur gewonnen werden. Ziel ist es, alle Behörden an die bestehenden Onlinedienste anzubinden und etwaige Hürden, die einer Nachnutzung im Wege stehen, möglichst schnell zu beseitigen.

Darüber hinaus wird angestrebt, Weiterentwicklung, Pflege und Betrieb der EfA-Onlinedienste für Bund und Länder einschließlich Kommunen über ein zentrales Budget der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) zu finanzieren. Die dazu noch zu klärenden Punkte sollen der Ministerpräsidentenkonferenz im Juni vorgelegt werden.

- b. Bedauert wird die Beschränkung des Regelungsvorhabens auf eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen des Bundes und das Fehlen einer entsprechenden Verpflichtung für Länder und Kommunen.

Stellungnahme der Bundesregierung:

§ 6 Absatz 1 EGovG regelt die Ende-zu-Ende-Digitalisierung elektronischer Verwaltungsleistungen, für deren Abwicklung der Bund zuständig ist. Nach § 6 Absatz 3 EGovG wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Bundesgesetz zuständigen Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände für elektronische Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder (einschl. ihrer Kommunen) dienen, zu bestimmen, dass diese vollständig elektronisch abzuwickeln sind. Der Bund wird von dieser Verordnungsermächtigung umgehend Gebrauch machen. Mit dieser Regelung wird zudem der Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen ausgeschöpft. Ein weitergehender Eingriff in die Verwaltungskompetenz der Länder wäre von den Regelungskompetenzen des Bundes nicht gedeckt. Die Möglichkeit zum Erlass landesgesetzlicher Regelungen, mit denen sich die Länder selbst zu weitergehenden Digitalisierungsschritten verpflichten, bleibt jedoch unbenommen.

- c. Es wird die Notwendigkeit eines verpflichtenden Standardisierungsregimes gesehen.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass gemeinsame Standards für die OZG-Umsetzung von großer Bedeutung sind. Instrumente für eine verbindliche Vorgabe von Standards existieren mit den Verordnungsermächtigungen der §§ 4 bis 6 bereits in der bestehenden Fassung des OZG. Einer weitergehenden Festschreibung von Standards und insbesondere eines Standardisierungsregimes auf Gesetzesebene bedarf es aus Sicht der Bundesregierung nicht. Ein solches Regime wäre vielmehr verbindlich im Rahmen der Umsetzung des OZG festzulegen. Verbindliche Standards werden darüber hinaus gemäß § 3 Absatz 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag) durch den eigens dafür zuständigen IT-Planungsrat mit Zustimmung des Bundes beschlossen. Die gesetzliche Festlegung eines Standardisierungsregimes würde dem widersprechen.

Die Bundesregierung stimmt der Forderung einer Entwicklung dezentraler Systeme nach einheitlichen Standards jedoch grundsätzlich zu und hat deshalb zur Gewährleistung der Interoperabilität und Kompatibilität zum Portalverbund die strukturierte Veröffentlichung der zentralen Standards und Schnittstellen gesetzlich geregelt. Weitergehende Maßnahmen werden außerhalb des Regelungsvorhabens getroffen.

- d. Es wird bedauert, dass kein Rechtsanspruch auf digitale Verwaltungsv Verfahren eingeführt wurde.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Das Regelungsvorhaben sieht in § 12 OZG vor, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat das OZG erstmals nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert. Im Zuge dessen wird die Bundesregierung auch prüfen, ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen wie etwa ein Rechtsanspruch auf eine digitale Abwicklung von Verwaltungsv Verfahren erforderlich sind.

- e. Im Regelungsvorhaben fehlt eine rechtliche Grundlage für einen App-Store für standardkonforme OZG-Software sowie für eine Entwicklungsplattform für eine leichtere Entwicklung der Software.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es weder für einen App-Store für OZG-Software noch für eine entsprechende Entwicklungsplattform einer rechtlichen Grundlage. Vielmehr sind entsprechende Angebote mit dem FIT-Store und dem GovDigital-Marktplatz bereits vorhanden.

3. Es fehlt die Festlegung des Ziels, der Kriterien und der Datengrundlage nach bzw. mit denen die Evaluierung der Neuregelungen erfolgen soll.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Das konkrete Vorgehen im Rahmen der Evaluierung des OZGÄndG soll flexibel im Rahmen der praktischen Umsetzung definiert werden. Die Notwendigkeit einer Detaillierung auf Gesetzesesebene besteht aus hiesiger Sicht nicht.

4. Im Rahmen des Digitalchecks fehlt eine visuelle Darstellung, wie das OZG im Allgemeinen umgesetzt, wie die föderale Zusammenarbeit orchestriert und wichtige Umsetzungsbestandteile wie Standardisierung und Nachnutzung gesteuert werden.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die aufgeführten Punkte waren aus hiesiger Sicht nicht im Rahmen des Digitalchecks zu visualisieren, da sie nicht unmittelbar durch das Regelungsvorhaben festgelegt werden, sondern Gegenstand weiterer Entscheidungen im Rahmen der OZG-Umsetzung sind. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Ausführungen zu den Punkten 2.a. und 2.b. verwiesen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass das Onlinezugangsgesetz die Weichen für eine moderne Verwaltung gestellt hat und es sich hierbei um eines der größten Modernisierungsvorhaben der öffentlichen Verwaltung handelt. Auch teilt er das Ziel der Schaffung einer einfachen, modernen und durchgängig digitalen Verfahrensabwicklung im übergreifenden Portalverbund. Er begrüßt das erkennbare Bemühen, Schriftformerfordernisse abzuschaffen.
- b) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass die Bundesregierung jedoch eine detailliertere Problem- und Zielbeschreibung vornehmen sollte, um auf dieser Grundlage die zu lösenden Defizite konkreter zu beschreiben. Dazu zählen unter anderem eine Normierung der digitalen Prozesse der horizontalen und ebenenübergreifenden Zusammenarbeit der Verwaltungen und Verwaltungsträger und der Digitalisierung als eine fach-, ressort- und ebenenübergreifende Querschnittsaufgabe sowie die Reform der Ablauforganisation von Verwaltungsverfahren. Ziel sollte zugleich sein, eine Beschreibung von technologieneutralen und möglichst umfassenden funktionalen Anforderungen an E-Government-Infrastrukturen zu erreichen.
- c) Der Bundesrat hält es weiter für geboten, die Bezüge zur Registermodernisierung und dem damit zwingend verbundenen Datenmanagement aufzugreifen und einen konsolidierten und vernetzten Normierungsansatz zu verfolgen. Die vorliegenden Regelungsvorschläge setzen das bestehende Nebeneinander der Normen nur fort und sorgen nicht für die nötige Kohärenz. Der Bundesrat ist zudem besorgt, dass der Regelungsentwurf keine Ansätze einer föderalen Infrastrukturstrategie und -koordination erkennen lässt.
- d) Die explizite Erwähnung des Anwendungsbereiches des Onlinezugangsgesetzes auf die Gemeinden und Gemeindeverbände wird begrüßt. Es unterstreicht die essentielle Bedeutung der kommunalen Ebene bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und deren erfolgskritische Rolle, die bisher nur unzureichend berücksichtigt wurde.

- e) Der Bundesrat regt an, bei dem Nachweis der Identität einer Person technologieoffener zu sein und auch Identifizierungsmittel zuzulassen, die das Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 910/2014 erreichen.
- f) Der Bundesrat ist besorgt, dass die Rechte der Länder unverhältnismäßig und in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise dadurch beschränkt werden, dass die Ausgestaltung und Festlegung der technischen Standards und Infrastrukturen allein der Bundesregierung durch Rechtsverordnung und explizit unter Ausschluss der Beteiligung des Bundesrates obliegen sollen. Der Bundesrat sieht es als unzureichend an, dass nur in einzelnen Fällen ein Benehmen mit dem IT-Planungsrat hergestellt werden soll. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Rechte der Länder an der technischen und organisatorischen Ausgestaltung des digitalen Verwaltungsvorgangs zu beachten.
- g) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung zur Zustellung von Bescheiden in das Nutzerkonto dann von einer Zustimmungsfiktion seitens der antragstellenden natürlichen oder juristischen Person auszugehen, wenn diese ein Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes zur Antragstellung verwendet hat. Zugleich ist er besorgt, dass durch die Regelungen zu den Grundsätzen der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale und des Schriftformersatzes zusätzliche Bürokratie und Aufwand bei der Nutzung der digitalen Angebote geschaffen wird.
- h) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, klare und eindeutige Regelungen für ein einheitliches Datenmanagement bei Antragsdaten zu schaffen, um u.a. die Doppelerhebung von Daten zu vermeiden und die Nutzung von Sachdaten in Antragsverfahren zu ermöglichen, mit dem Ziel einer Senkung des Erfüllungsaufwandes bei Bürgerinnen und Bürgern und in der Wirtschaft bei der Umsetzung staatlicher Verpflichtungen. Die Änderungen des E-Government-Gesetzes erscheinen in diesem Zusammenhang ineffizient und bürokratisch, indem auf die explizite Zustimmung der antragstellenden Person und eine zusätzlich vorhandene Rechtsgrundlage verwiesen wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Schaffung einer transparenten und rechtssicheren Weiterverwendungsklausel für Antragsdaten im E-Government-Gesetz zu prüfen, um dem „once-only-Prinzip“ Wirksamkeit zu verschaffen. Die Doppelerhebung von Antragsdaten scheint so nicht wirksam verhindert zu werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

- i) Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit, dass die anvisierten bundesrechtlichen Regelungen in den verfassungsrechtlichen Rahmen eingebettet sein müssen. Er weist darauf hin, dass die Bestrebungen der Bundesregierung, diesen Rahmen auszuschöpfen, nicht zu dessen Überschreitung führen oder eine solche auch nur riskieren dürfen. Das OZGÄndG darf nicht auf einem verfassungsrechtlich zweifelhaften Fundament erbaut werden. Regelungsgrenze ist daher insbesondere die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Kulturhoheit der Länder.

Gerade in Bezug auf die Kulturhoheit der Länder weist der Bundesrat darauf hin, dass insbesondere Bereiche der Eingriffsverwaltung, interne Verwaltungsabläufe (wie z. B. die Abstimmung innerhalb der Schulen oder die Kommunikation mit den Schulaufsichtsbehörden) sowie Verwaltungsleistungen, die sich unmittelbar aus Gesetz oder Verordnung ergeben und keines Antrags bedürfen, nicht vom Begriff der (elektronischen) Verwaltungsleistungen des OZG erfasst sind. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in diesen Bereichen keine bundes-, sondern ausschließlich landesrechtliche Regelungen möglich sind.

Der Bundesrat merkt kritisch an, dass die Einzelbegründung zu § 2a EGovG (vgl. Begründung zu Teil B Artikel 2 Nummer 4 zu Absatz 2, BR-Drucksache 226/23, S. 57) als Beispiel für die Anwendbarkeit des für die Behörden des Bundes vorgesehenen Siegeldienstes bei Ausdrucken von digitalen Nachweisen als geübte Praxis von Registerauskünften und Genehmigungen u. a. Zeugnisse und Schülerausweise nennt. Diese beispielhafte Nennung wird mit Blick auf die Kulturhoheit der Länder als verfehlt angesehen.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, die im Vorblatt des Gesetzentwurfes in Abschnitt D ermittelten Kosten neu zu berechnen. Insbesondere die Auswirkungen auf die kommunale Ebene werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Begründung

Es wird ausgeführt, dass den Ländern einmalige Kosten in Höhe von 119 Millionen Euro entstehen. Hiervon entfielen 100 Millionen auf die Anbindung bestehender Ländereinfrastrukturen an das zentrale Bürgerkonto. Weitere 19 Millionen Euro fielen für die Implementierung des Beratungsangebots im Portalverbund an. Es bleibt unklar, inwieweit in diese Schätzung auch die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden Kosten einbezogen wurden.

Zudem wird davon ausgegangen, dass Mehrausgaben nicht entstünden, sondern vielmehr mit Entlastungen bei den laufenden Ausgaben der Länder durch die Bereitstellung des zentralen Bürgerkontos (35 Millionen Euro) sowie durch die Abschaffung nicht-elektronischer Angebote von Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft (40,7 Millionen Euro ab 2029) zu rechnen sei. Erste vorsichtige Schätzungen gehen jedoch alleine für Nordrhein-Westfalen von jährlichen laufenden Kosten in Höhe von rund 23,6 Millionen Euro aus.

Die hier gemachten Schätzungen sind pauschal und ihnen fehlt eine belastbare Grundlage. Außer Betracht bleibt dabei, dass für die Anbindung der Kommunen und ggf. bereits vorhandener Fachverfahren an verschiedene Online-Dienste und an den Portalverbund ebenfalls erhebliche Kosten entstehen. Auch der Aufwand der Länder, der sich aus der erforderlichen Betreuung von Kommunen im Rahmen der Anbindung an den Portalverbund ergibt, bleibt außer Betracht. Für die Beratung der Nutzenden im Portalverbund gemäß § 3a OZG-E ist zudem mit erheblichem Aufwand im Bereich des "First-Level-Supports" zu rechnen, der über das bisherige Serviceangebot der Servicenummer 115 entgegen der Annahme des Bundes deutlich hinausgeht. Auf der anderen Seite ist mit einer finanziellen Entlastung aus dem Verzicht auf Landeskonto erst mit erheblicher Verzögerung zu rechnen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist dem § 1 folgender Absatz anzufügen:

„(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung im Bereich der amtlichen Statistik, soweit es die Durchführung von Verwaltungsverfahren mit mehr als 50 beteiligten Personen (Massenverfahren), insbesondere Erhebungen zum Zensus und zu anderen Statistikzwecken, unverhältnismäßig erschweren oder erheblich beeinträchtigen würde. § 11a des Bundesstatistikgesetzes bleibt unberührt.“

Begründung:

Zu Satz 1:

Zur Bewältigung von Massenverfahren im Rahmen der amtlichen Statistik ist eine Ausnahmeregelung zu treffen. Aufgrund des Gesetzentwurfs und seiner Begründung lässt sich nicht zweifelsfrei ausschließen, dass die amtliche Statistik zukünftig auch im Rahmen der Eingriffsverwaltung, insbesondere bei Erhebungen für den Zensus und anderen Statistiken, vom Anwendungsbereich des OZG erfasst sein soll.

Bei Massenverfahren besteht insbesondere bei Nutzerkonten von natürlichen Personen (z. B. Durchführung von statistischen Erhebungen oder Bekanntgabe von Beitragsbescheiden im Bereich der Pflichtversicherungssysteme) die Gefahr einer erschwerten Abwicklung. Sofern der Nutzer der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen gemäß dem im Gesetzentwurf neu geregelten § 8 Absatz 4 OZG zugestimmt hat, könnten auch Verwaltungsakte bei entsprechender Einwilligung nach § 41 Absatz 2a Satz 1 VwVfG über das Nutzerkonto bekannt gegeben werden.

Jedoch ist das freiwillige Nutzerkonto jederzeit vom Nutzer kündbar. Ohne entsprechende elektronische Vorwegabfragemöglichkeit für die öffentliche Stelle vor Versand des Bescheids, ob das Nutzerkonto noch besteht, wird bereits die Abwicklung des Massenverfahrens erheblich beeinträchtigt, da ggf. alternative Bekanntgabemöglichkeiten individuell ermittelt werden müssen.

Für die amtlichen Statistiken werden bereits drei zentrale Online-Meldeverfahren (das Verfahren „Internet Datenerhebung im Verbund (IDEV)“, das System e.Core und das Erhebungsportal) angeboten. IDEV und e.Core wurden vorsorglich bereits in den OZG-Umsetzungskatalog der nach dem OZG anzubietenden Leistungen aufgenommen. Das Erhebungsportal des Statistischen Verbunds wird derzeit mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom Statistischen Bundesamt OZG-konform neu programmiert. Bis Ende des Jahres soll das OZG-Nutzerkonto als einer von zwei vorgesehenen Zugangswegen integriert und schrittweise als weiterer Meldeweg den Auskunftspflichtigen angeboten werden.

Dennoch bestehen grundsätzlichen Bedenken. Die amtliche Statistik ist bei der Durchsetzung von Auskunftspflichten der Eingriffsverwaltung zuzuordnen, auf welche die Regelungen des OZG nicht zugeschnitten sind. Vor allem trägt das OZG dem Charakter vieler Erhebungen als Massengeschäft mit teils über 100 000 Meldungen nicht hinreichend Rechnung. Eine Pflicht der statistischen Ämter, in diesen Fällen vor einer Kontaktaufnahme zu überprüfen, welche Auskunftspflichtigen über ein (noch aktives) OZG-Nutzerkonto verfügen, würde die Durchführung dieser Erhebungen und Statistiken erheblich beeinträchtigen.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es der amtlichen Statistik, nach Implementierung der entsprechend notwendigen technischen Lösungen ein OZG-Nutzerkonto einzuführen, ohne zulasten der durchzuführenden Statistiken erhebliche Qualitätseinbußen hinnehmen zu müssen. Die Schwelle von 50 Personen orientiert sich dabei an den §§ 17, 18, 69 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, § 74 Absatz 5 VwVfG.

Zu Satz 2:

§ 11a BStatG schreibt seit 2013 erfolgreich im Interesse einer medienbruchfreien Lieferung von Massendaten für Behörden der öffentlichen Verwaltung die Nutzung der eingeführten XÖV-Verfahren vor und verpflichtet Betriebe und Unternehmen bei der Meldung zu Bundesstatistiken, die von den statistischen Ämtern angebotenen elektronischen Meldewege zu verwenden.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass § 11a BStatG auch weiterhin als *lex specialis* dem OZG vorgeht und Behörden und insbesondere die Wirtschaft zur Nutzung der von den statistischen Ämtern bereitgestellten elektronischen Verfahren verpflichtet sind.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 – neu – OZG)

Dem Artikel 1 Nummer 1 § 1 ist folgender Absatz anzufügen:

- „(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Verwaltungsleistungen im Anwendungsbereich der Abgabenordnung.“

Begründung:

Das digitale Verfahren der Steuerverwaltung ist in der Abgabenordnung (AO) spezialgesetzlich und abschließend geregelt. Bereits um innere Widersprüche zu vermeiden, wird daher eine klarstellende Ausnahme im Anwendungsbereich des OZG für zwingend erforderlich gehalten. Hierbei ist die Steuerverwaltung gemeint.

Für Leistungen der Steuerverwaltung und somit für steuerlich erfasste Privatpersonen sowie Unternehmen besteht mit ELSTER bereits ein etabliertes und integriertes System mit Funktionen wie API, App, Online-Portal, Massendatenschnittstelle oder einheitlicher Eingangsverarbeitung. Zudem ist die Steuerverwaltung sowohl intern als auch extern bereits nahezu vollständig digitalisiert. Im Rahmen des Vorhabens KONSENS – insbesondere nach dem KONSENS-Gesetz – arbeitet die Steuerverwaltung bereits seit Jahren nach dem „Einer für alle“-Prinzip und hat Techniken etabliert, um Steuerverwaltungsleistungen elektronisch über ELSTER anzubieten. Die Zielrichtung des OZG wurde damit schon lange vor Inkrafttreten des OZG von KONSENS verfolgt und erfüllt. Gerade aus diesem Grund muss eine Regelung gefunden werden (Anwendbarkeit oder Ausnahme), die dieser Tatsache Rechnung trägt. Die seit Jahren erfolgreich etablierten Strukturen in KONSENS sind nicht vergleichbar mit den länderübergreifenden Umsetzungsprojekten, die aufgrund des OZG (kurzfristig) implementiert wurden. Sie sollten daher einer anderen Regelung unterstehen, um dieses gut funktionierende System nicht dadurch einem Rückschritt zuzuführen, dass es an ein System angeglichen werden muss, das zu einem späteren Zeitpunkt implementiert wurde.

Zusätzlich würde eine Integration in den Portalverbund voraussichtlich auch deshalb eingangs zu einem deutlichen Rückschritt führen, da nach erster Einschätzung nicht mehr alle Leistungen wie bisher angeboten werden könnten, notwendige Anpassungen sehr zeitintensiv wären beziehungsweise die Einstiegshürden deutlich erhöht würden.

Wenn die Steuerverwaltung Teil des Portalverbundes würde und damit das OZG 2.0 auch für die Steuerverwaltung gelten beziehungsweise keine Ausnahmeregelung greifen würde, dürfen die etablierte ELSTER-Authentifizierung und das von den Steuerpflichtigen umfassend genutzte ELSTER-Postfach in spätestens fünf Jahren nicht mehr verwendet werden.

Eine Anbindung/Umstellung auf die BundID beziehungsweise das Organisationskonto sowie das dazugehörige Postfach wäre ebenfalls sehr zeitintensiv und würde voraussichtlich sämtliche Ressourcen von ELSTER binden.

An ELSTER sind darüber hinaus bereits zahlreiche externe Softwareanbieter über entsprechende Schnittstellen angebunden, die bei einem Wechsel zum Portalverbund ihrerseits gegebenenfalls Neuentwicklungen veranlassen müssten.

Des Weiteren bildet ELSTER bereits die im Rahmen der Steuerverwaltung notwendigen Vertretungsregelungen im Hinblick auf etwaige Bevollmächtigungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren et cetera ab. Eine Abbildung dieser Strukturen wäre bei einem Bürgerkonto, dessen Geltung sich auf den Anwendungsbereich der AO erstreckt, eine zwingende Einsatzvoraussetzung.

Zusätzlich gilt es zu beachten, dass die Vorgaben des Steuergeheimnisses (vergleiche

§ 30 AO, § 355 StGB) zwingend einzuhalten sind. Der Anwendungsbereich des Steuergeheimnisses ist groß, weshalb beispielsweise bereits die Frage erfasst sein kann, ob eine Person steuerlich geführt ist. Es ist daher zu gewährleisten, dass nur auf das Steuergeheimnis verpflichtete Personen Zugriff auf die entsprechenden geschützten Informationen haben.

5. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 Satz 3 OZG)

Artikel 1 Nummer 1 § 1a Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Zur Vermeidung von unbilligen Härten für den Nutzer kann die Verwaltungsleistung im Einzelfall durch den Nutzer nicht-elektronisch beantragt und durch die Behörde nicht-elektronisch erbracht werden.“

Begründung:

Das Ziel, Unternehmensleistungen innerhalb von fünf Jahren nur noch elektronisch abzuwickeln, ist eine tragende Maßnahme für die umfassende digitale Transformation der Verwaltung.

Die vorzusehenden Ausnahmen von diesem Ziel sind deshalb eng zu halten und auf wenige, zwingende Fälle zu begrenzen. Die bisherige Formulierung sowie die Ausführungen in der Begründung eröffnen hingegen die Möglichkeit, dass Behörden bei Annahme eines berechtigten Interesses des Nutzers gänzlich vom elektronischen Angebot der Verwaltungsleistung absehen können. Dies ist jedoch im Hinblick auf die Vorreiterfunktion der Unternehmensleistungen nicht sinnvoll und abzulehnen.

Vielmehr sollte der Nutzer seine Unternehmensleistungen nur im Einzelfall und zur Vermeidung unbilliger Härten auch durch einen nicht-elektronischen gestellten Antrag in Anspruch nehmen zu können. Die jeweils zuständige Behörde kann ihm dann auch die jeweilige Verwaltungsleistung nicht-elektronisch erbringen.

Die Formulierung orientiert sich dabei an der Formulierung des § 18 Umsatzsteuergesetz, wonach das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf die elektronische Übermittlung verzichten kann. Da nach § 1a OZG-E keine Pflicht des Nutzers zu elektronischer Antragstellung, sondern eine Pflicht für Bund und Länder zum ausschließlichen Angebot von Verwaltungsleistungen etabliert wird, ist die Formulierung entsprechend anzupassen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 Satz 3 OZG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in geeigneter Weise in Bezug auf die „opt-out“-Klausel in § 1a Absatz 1 Satz 3 OZG-E klarzustellen, dass für Steuerbegünstigte im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung die Einrichtung und Verwendung eines Organisationskontos freiwillig ist. In Vereinigungen für gemeinnützige, mildtätige oder selbstlose Zwecke sind viele Ehrenamtliche

tätig. Insbesondere Vereine dienen dem Gemeinwohl. Um das ehrenamtliche Engagement zu fördern, ist die Hürde, mit Behörden Verfahren durchführen zu lassen, möglichst niedrig zu setzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Verfahren nichtdigital erledigen zu können.

Begründung:

Eine entsprechende klarstellende Erläuterung fehlt in der Begründung des Gesetzentwurfs.

7. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 3 Satz 1, 2 OZG)

Artikel 1 Nummer 1 § 1a Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Der Bund stellt im Verwaltungsportal des Bundes“ durch die Wörter „Der Bund und die Länder stellen“ zu ersetzen und vor dem Wort „Suchdienst“ ist das Wort „gemeinsamen“ einzufügen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem in § 1a Absatz 3 OZG-E bezeichneten Suchdienst um das Portalverbund Online-Gateway (PVOG) handelt, das föderal von der FITKO (Föderale IT-Kooperation) betrieben wird. Da es sich bei der FITKO um ein föderales Gremium handelt, kann der Suchdienst nur gemeinsam von Bund und Ländern betrieben werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass an dem PVOG geistige Eigentumsrechte bestehen, die nicht allein dem Bund zufallen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b₁ – neu – (§ 2 Absatz 4 OZG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

- ‘b₁) In Absatz 4 werden die Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern ersetzt:
- „2. Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes und
 3. Behörden.“

Als Folge ist

in Artikel 1 Nummer 1 § 1a Absatz 1 Satz 2 die Angabe „und 3“ zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c, um einen stringenten Verweis auf Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) zu erhalten. Im UBRegG sind unter § 3 Absatz 1 folgende Einheiten aufgelistet:

1. Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs,
2. Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes,
3. Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,
4. Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
5. wirtschaftlich Tätige im Sinne der Abgabenordnung:
 - a) natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
 - b) juristische Personen und
 - c) Personenvereinigungen sowie
6. weitere Unternehmen im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Damit erübrigt sich der bisherige § 2 Absatz 4 Nummer 3 OZG (Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann). Ein Verweis unmittelbar auf die Abgabenordnung bzw. das Umsatzsteuergesetz ist an dieser Stelle nicht notwendig. Das UBRegG verweist seinerseits auf die Abgabenordnung, sodass eine konsequente Verknüpfung der relevanten Gesetze gegeben ist.

9. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 2 Absatz 5 OZG)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c § 2 Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Ein „Nutzerkonto“ ist ein Basisdienst zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von elektronischen Verwaltungsleistungen. Bestandteil eines Nutzerkontos ist ein Postfach. Ein Nutzerkonto wird als Bürger- oder Organisationskonto bereitgestellt. Das „Bürgerkonto“ ist ein Nutzerkonto, das natürlichen Personen zur Verfügung steht. Das „Organisationskonto“ ist ein Nutzerkonto, das Unternehmen sowie Behörden zur Verfügung steht.“

Als Folge ist

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d § 2 Absatz 7 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der IT-Komponente ist an dieser Stelle zu ungenau, weshalb der Begriff

„Basisdienst“ im Sinne des § 2 Absatz 6 OZG genutzt werden sollte. Was eine elektronische Verwaltungsleistung, ein Postfach und ein Unternehmen ist, wird abschließend in eigenen Absätzen definiert. Daher sollte hier, auch um Redundanzen zu vermeiden, konsequent nur auf diese Begriffe referenziert werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 8 Satz 1, 2 und 3 OZG)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d § 2 Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor dem Wort „Onlinedienst“ ist das Wort „länderübergreifender“ einzufügen

bb) Die Wörter „eine IT-Komponente, die“ und „darstellt“ sind zu streichen.

b) In Satz 2 ist vor dem Wort „Onlinedienst“ das Wort „länderübergreifende“ einzufügen.

c) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Der länderübergreifende Onlinedienst wird in der Verantwortung einer Landesbehörde zur Nutzung durch weitere Länder bereitgestellt.“

Begründung:

Die Umformulierung von „Onlinedienst“ in „länderübergreifender Onlinedienst“ dient der Klarstellung, dass vom neuen § 2 Absatz 8 OZG nur „länderübergreifende Onlinedienste“ im engeren Sinne erfasst sind. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie länderübergreifend oder vom Bund für die Länder (zentral) entwickelt und für alle/viele betrieben werden. In der Einzelbegründung zu § 2 Absatz 8 OZG-E werden Begriffe („Onlinedienst“/„EfA-Onlinedienst“) jedoch uneinheitlich verwendet. Neben länderübergreifenden Onlinediensten im engeren Sinne gibt es noch Onlinedienste, die z. B. von zwei oder mehreren Ländern gemeinsam entwickelt und ggf. dezentral in den Ländern betrieben werden. Diese Modelle sollen nicht von den neuen § 2 Absatz 8 und § 8a OZG erfasst werden. Sie zu erhalten, dient der Wahlfreiheit der Länder und dem Schutz des innovationsfördernden Wettbewerbs (vgl. Empfehlung des NKR-Jahresberichts 2022, S. 36: „teure Einheitslösungen, die innovationsförderlichen Wettbewerb behindern und die unterschiedlichen Anforderungen in den Kommunen kaum erfüllen können, helfen nur bedingt weiter“).

11. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 8 Satz 3 OZG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in geeigneter Weise klarzustellen, dass die Entwicklung, der Betrieb und die rechtliche Ausgestaltung anderer länderübergreifender Entwicklungs- und Nachnutzungsmodelle zwischen den Ländern durch die Regelungen zum länderübergreifenden Onlinedienst nicht berührt werden.

Begründung:

Eine entsprechende klarstellende Erläuterung fehlt in der Begründung des Gesetzentwurfs.

12. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 10 – neu – OZG)

In Artikel 1 ist Nummer 2 Buchstabe d wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz ist die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ zu ersetzen.
- b) Folgender Absatz 10 ist anzufügen:

„(10) „Föderale IT-Standards“ im Sinne des Gesetzes sind verbindliche, aufeinander abgestimmte fachunabhängige, fachübergreifende und fachspezifische Vorgaben und Normen zur Beschaffenheit informationstechnischer Systeme, ihrer Kompatibilität, Kommunikation untereinander, ihrem Betrieb und ihrer Sicherheit. Zu den Standards gehören insbesondere Sicherheits-, Infrastruktur-, Prozess-, Schnittstellen-, Datentransport-, Datenmodellvorgaben und Terminologien. „Offene Standards“ sind öffentlich zugängliche Standards, deren Bestandteile und Erweiterungen ebenfalls der Definition eines offenen Standards entsprechen. Es gibt keine rechtlichen und technischen Einschränkungen, die die Nutzung eines Standards einschränken. Es muss insbesondere für Schnittstellen- und Datentransport eine für die Allgemeinheit verfügbare Referenzimplementierung vorliegen.“

Begründung:

Der digitale Wandel der öffentlichen Verwaltungen gehört zu den obersten Prioritäten des Jahrzehnts. In Zeiten, in denen Prozesse automatisiert sind und Digitaltechnik zu einem Teil öffentlicher Verwaltungen wird, ist es von entscheidender Bedeutung, dass öffentliche Verwaltungen in der Lage sind, miteinander zu kommunizieren. Die Interoperabilität ist ein wichtiges Element, um dieses Ziel zu erreichen. Obwohl immer mehr Verwaltungsleistungen des öffentlichen Sektors digitalisiert werden, ist ihr Interoperabilitätsgrad allerdings nach wie vor unzureichend.

Interoperabilität ist direkt mit der Verwendung von offenen Spezifikationen und Normen verbunden und davon abhängig. Dies gilt umso mehr für innovative Technologien: So macht beispielsweise ein offener Quellcode Algorithmen transparent, ermöglicht unabhängige Prüfungen und macht Bausteine reproduzierbar. Die Weitergabe von Interoperabilitätslösungen (Systemkomponenten) zwischen öffentlichen Verwaltungen sollte die Voraussetzungen für die Verwirklichung eines offenen Ökosystems digitaler Technologien für den öffentlichen Sektor schaffen, was vielfältige Vorteile bringen kann.

Die vorliegende Änderung zielt darauf ab, die Verbindlichkeit dieser Standards im Rahmen der Novellierung des OZG zu stärken. Erst durch gemeinsame Standards und Schnittstellen kann ein einfacher Austausch von Systemkomponenten ermöglicht und Interoperabilität sichergestellt werden. Das setzt zunächst ein gemeinsames Begriffsverständnis voraus. Dementsprechend wird gemäß Artikel 1 Nummer 2 OZGÄndG-E der Begriff der föderalen IT-Standards und offenen Standards in § 2 Absatz 10 OZG festgelegt.

13. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 Satz 2, 4 – neu –; 5 – neu – OZG)

Artikel 1 Nummer 3 § 3 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind vor dem Wort „Verwendung“ die Wörter „Einrichtung und die“ einzufügen.
- b) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Das Bürgerkonto wird bei zweijähriger Inaktivität des Nutzers automatisch gelöscht. Der Nutzer wird zwei Monate vorher automatisch und digital über die anstehende Löschung benachrichtigt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es ist zu vermeiden, dass die Bürgerkonten gleichsam auf Vorrat aus den bei beiden zuständigen Meldebehörden vorhandenen Daten ohne vorherige Antragstellung durch die Nutzerinnen und Nutzer erstellt werden. Daher ist parallel ausdrücklich vorzusehen, dass bereits die Einrichtung des Bürgerkontos freiwillig ist.

Zu Buchstabe b:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine automatische Regellöschfrist vorzusehen, damit Bürgerkonten nicht zeitlich unbegrenzt existieren. Dies ergibt sich sowohl aus dem Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO), als auch dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO).

14. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 OZG)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine Ertüchtigung der eID für das Funktionieren der Basisdienste von elementarer Bedeutung ist.

Begründung

Für eine rechtssichere Authentifizierung der Nutzerkonten erlangt die eID-Funktion des Personalausweises eine besondere Bedeutung. Deren einfache und sichere Anwendbarkeit ist dabei unter allen Umständen sicherzustellen, um einerseits einen Missbrauch von Daten zu vermeiden und andererseits den Zugang allen Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 3 OZG)

Artikel 1 Nummer 3 § 3 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Für öffentliche Stellen, die Verwaltungsleistungen im Portalverbund anbieten, ist die Anbindung des Organisationskontos nach Ablauf des ... [einsetzen: Tag und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres] verpflichtend.“

Begründung:

Der Begriff „Verwendung“ ist an dieser Stelle missverständlich. Es geht nicht darum, dass Behörden als nutzende Stellen das Organisationskonto verwenden müssen, sondern es geht vielmehr um eine Verpflichtung zur Anbindung der Schnittstellen. Deshalb soll der Begriff „Verwendung“ durch „Anbindung“ ersetzt werden. Gleichzeitig muss den anbindenden Behörden eine Übergangsfrist zur Integration der Schnittstellen gegeben werden. Eine Verpflichtung, die zeitlich unmittelbar bei Verkündung des Gesetzes eintritt, ist mit Blick auf den organisatorischen und technischen Aufwand insbesondere für kleinere Behörden nicht vertretbar.

16. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 4 Nummer 1 OZG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 3 Absatz 4 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes“ sind die Wörter „ , durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung“ einzufügen.

- b) Die Wörter „Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c“ sind durch die Wörter „mindestens das Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b“ zu ersetzen.

Als Folge ist

Artikel 1 Nummer 14 § 13 Absatz 2 Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Die Authentifizierung im Bürgerkonto soll weiterhin mit ELSTER zur Nutzung von Leistungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Abgabenordnung (AO) ermöglicht werden. Damit würde der hohen Verbreitung von ELSTER (Stand Juni 2023: rund 19 Millionen aktive Nutzerkonten) im Sinne einer Beschleunigung der Digitalisierung Rechnung getragen. Den Bürgerinnen und Bürgern würde zudem die Möglichkeit gegeben, mit einem Verfahren, das ihnen über die elektronische Kommunikation mit der Steuerverwaltung bereits bekannt ist und dem sie ihre geschützten Daten im Sinne der § 30 AO und § 355 Absatz 1 Strafgesetzbuch anvertrauen, mit weiteren Stellen in Kontakt zu treten.

17. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 OZG)

Artikel 1 Nummer 3 § 3 Absatz 4 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. im einheitlichen Organisationskonto durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73) mindestens mit dem Sicherheits-niveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist.“

Begründung:

Die Befristung von ELSTER am Organisationskonto ist aktuell nicht vertretbar. Ein elektronisches Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ für Unternehmen existiert in Deutschland bisher nicht. Die Entwicklung dürfte zudem länger als fünf Jahre dauern, da es eine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung ist, dass die im jeweiligen IT-Verfahren geführten Daten der handelnden Person eindeutig einer Orga-

nisation zugeordnet werden können. Hierfür ist wiederum ein funktionstüchtiges Unternehmensbasisdatenregister, das auch Informationen (insbesondere ID-Nummer) zu den für eine Organisation vertretungsberechtigten natürlichen Personen enthalten muss, zu etablieren, an das sich das Organisationskonto anbinden kann. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind im Unternehmensbasisdatenregistergesetz und in der Abgabenordnung noch nicht mitgedacht. Unklar ist, ob das Unternehmensbasisdatenregister insoweit ertüchtigt werden soll.

18. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 6 – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 3 folgender Absatz anzufügen:

„(6) Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat Regelungen festzulegen, wann welche Daten im Nutzerkonto oder das Nutzerkonto selbst zu löschen sind. Anstatt einer Löschung können auch Regelungen getroffen werden, wie die entsprechenden Daten von den sonstigen Datenbeständen getrennt werden können.“

Begründung:

In der Datenverarbeitung ist es üblich und meist auch nötig, Löschkonzepte für die verarbeiteten Daten aufzustellen. Hiermit wird dem Grundsatz der Datensparsamkeit entsprochen. Die Regelung per Rechtsverordnung erlaubt mehr Flexibilität als eine gesetzliche Festschreibung. Anstatt einer Löschung kann auch ein anderes Verfahren gewählt werden, das die Daten von der „laufenden Verarbeitung“ ausschließt, dieser aber wieder auf Initiative des Nutzers bei „Reaktivierung“ des Kontos zugeführt werden können.

19. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3a OZG)

Der Bundesrat bittet den Bund um konkrete Unterstützung bei der Umsetzung des Beratungsangebots im Portalverbund (Behördennummer 115).

Begründung

Das angestrebte Beratungsangebot ist mit erheblichem Aufwand, sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht, verbunden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere nicht alle Kommunen an die Behördennummer 115 angeschlossen sind. Vor einer vollen Funktionsfähigkeit ist nach Einschätzung von kommunaler Seite mit einer mindestens fünfjährigen Zeitspanne zu rechnen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 OZG)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Der Bundesrat bittet um zeitnahe Prüfung, wie gleiche Voraussetzungen für Unternehmen im Bundesgebiet durch beispielsweise einheitliche Mindestanforderungen für digitale Verwaltungsleistungen gewährleistet werden können. Insbesondere wie künftig flächendeckend einheitliche XÖV-Standards für Onlinedienste der öffentlichen Verwaltung, auch in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie weiteren Vollzugsstellen der mittelbaren Staatsverwaltung, vorgegeben werden können. Soweit „Einer-für-Alle-Dienste“ bereits zur bundesweiten Mitnutzung bereitgestellt werden, können diese als Standardisierungsgrundlage dienen.

Begründung:

Der Wirtschaftsstandort Deutschland steht im Wettbewerb mit anderen europäischen Ländern. Deutschland hat in den letzten Jahren in einigen Bereichen der Digitalisierung weiter aufgeholt, angesichts des Fachkräftemangels in Deutschland fehlen jedoch nutzerzentrierte Zugänge zu Verwaltungsleistungen, was einen wesentlichen Standortfaktor darstellt. Unternehmen sind in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten nicht auf Länder- oder Kommunalgrenzen begrenzt. Es ist eine Frage der Nutzerzentrierung, möglichst standardisierte Dienste bundesweit auszurollen. Dies führt auch zu einer wesentlichen Entlastung der öffentlichen Hand, da der Innovationsdruck im digitalen Binnenmarkt in den nächsten Jahren eher steigen dürfte. Eine gemeinsame und arbeitsteilige Entwicklung sowie ein gemeinsamer Betrieb von standardisierten sogenannten „Einer-für-Alle-Diensten“ führt zu einer einheitlichen und verlässlichen, fachlich belastbaren Weiterentwicklung von Onlinediensten. Sogenannte „Einer-für-Alle-Dienste“ haben durch die jeweilige Mitnutzungsallianz bereits eine hohe Verbreitung in Deutschland. Diese können als Standardisierungsgrundlage für XÖV-Standards wie beispielsweise XUnternehmen dienen.

21. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 1 OZG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

1. die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat,
2. die Verwendung von föderalen IT-Standards nach § 2 Absatz 10, die zugleich Standards im Sinne von § 2 Absatz 1 IT-Staatsvertrag sind, im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat,
3. die Verwendung von föderalen IT-Standards nach § 2 Absatz 10, die nicht Standards im Sinne von § 2 Absatz 1 IT-Staatsvertrag sind, im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat und der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz

verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten oder föderalen IT-Standards geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen in Bezug auf IT-Komponenten durch Landesrecht abweichen, soweit sie geeignete gleichwertige IT-Komponenten bereitstellen.““

Begründung:

Der digitale Wandel der öffentlichen Verwaltungen gehört zu den obersten Prioritäten des Jahrzehnts. In Zeiten, in denen Prozesse automatisiert sind und Digitaltechnik zu einem Teil öffentlicher Verwaltungen wird, ist es von entscheidender Bedeutung, dass öffentliche Verwaltungen in der Lage sind, miteinander zu kommunizieren. Die Interoperabilität ist ein wichtiges Element, um dieses Ziel zu erreichen. Obwohl immer mehr Verwaltungsleistungen des öffentlichen Sektors digitalisiert werden, ist ihr Interoperabilitätsgrad allerdings nach wie vor unzureichend.

Interoperabilität ist direkt mit der Verwendung von offenen Spezifikationen und Normen verbunden und davon abhängig. Dies gilt umso mehr für innovative Technologien: So macht beispielsweise ein offener Quellcode Algorithmen transparent, ermöglicht unabhängige Prüfungen und macht Bausteine reproduzierbar. Die Weitergabe von Interoperabilitätslösungen (Systemkomponenten) zwischen öffentlichen Verwaltungen sollte die Voraussetzungen für die Verwirklichung eines offenen Ökosystems digitaler Technologien für den öffentlichen Sektor schaffen, was vielfältige Vorteile bringen kann.

Die Änderung zielt darauf ab, die Verbindlichkeit dieser Standards im Rahmen der Novellierung des OZG zu stärken. Erst durch gemeinsame Standards und Schnittstellen kann ein einfacher Austausch von Systemkomponenten ermöglicht und Interoperabilität sichergestellt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

22. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 OZG)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- ,b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen“ ersetzt.‘

Begründung:

Dieser Vorschlag wurde durch den Bundesrat bereits im Gesetzgebungsverfahren für das Stammgesetz des OZG (vgl. BR-Drucksache 814/16 (Beschluss), Ziffer 27) gemacht – und im weiteren Verfahren ignoriert. Auch die Gründe sind heute dieselben wie damals: Der gebündelte Sachverstand im IT-Planungsrat darf nicht außen vor bleiben und dient einer Vorab-Qualitätskontrolle durch die Länder, bei denen z. B. ein Onlinedienst im Sinne des § 2 Absatz 8 OZG in der Praxis zum Einsatz kommen soll. Schließlich dient die Herstellung des Einvernehmens der Sicherstellung des interföderalen Wettbewerbs und der Prävention zentralstaatlich begünstigter Angebotsmonopole, die sich nachteilig auf die Preisgestaltung, die Angebotsvielfalt, und die Wechselmöglichkeiten (Lock-in-Effekte) der verpflichteten Länder und Kommunen auswirken könnten.

23. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 8 OZG)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und zu
Identifizierungszwecken

(1) Für Zwecke des Bürgerkontos dürfen folgende Daten verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist:

1. Basisdaten nach § 4 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch ... geändert worden ist,
2. Daten nach § 139b Absatz 4a der Abgabenordnung,
3. Protokolldaten,

4. bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, des § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder des § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland, die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen,
5. die eindeutige Kennung sowie die spezifischen Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übermittelt werden,
6. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird, und
7. die Postfachreferenz des Nutzerkontos.

Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln, bei elektronischen Identifizierungsmitteln nach den Buchstaben d und e nur die jeweilige eindeutige Kennung.

(2) Für Zwecke des Organisationskontos dürfen folgende Daten verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist:

1. Unternehmensbasisdaten nach § 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten),
2. Daten nach § 139b Absatz 4a und § 139c Absatz 6a der Abgabenordnung,
3. die eindeutige Kennung sowie spezifische Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übermittelt werden,
4. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird,
5. die Postfachreferenzen des Nutzerkontos,
6. Protokolldaten,
7. Daten der handelnden natürlichen Person und
8. Daten der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Daten nach Satz 1 zu verwenden. Soweit eine natürliche Person für eine Organisation handelt, können die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 und Absatz 3 verarbeitet werden.

(3) Zur Kommunikation mit dem Nutzer dürfen zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden: Anrede, weitere Anschriften, De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer und Telefaxnummer.

(4) Daten im Sinne der Absätze 1 bis 3 dürfen auf Veranlassung des Nutzers auch zwischen den Nutzerkonten im Portalverbund ausgetauscht werden.

(5) Auf Veranlassung des Nutzers dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen, Status- und Verfahrensinformationen sowie Kommunikationsinhaltsdaten an das Nutzerkonto übermittelt und für Zwecke des Nutzerkontos verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist.

(6) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Auf Veranlassung des Nutzers ist eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und der Daten nach Absatz 3 und 5 zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbstständig zu löschen. Die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Identitätsdaten und Daten nach den Absätzen 3 und 5 dürfen auf Veranlassung des Nutzers an die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde, ein Verwaltungsportal oder einen Onlinedienst übermittelt werden und durch diese verarbeitet werden.

(7) Soweit nach den Absätzen 1 bis 6 Daten verarbeitet werden dürfen, gilt dies auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(8) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Nutzerkonto nach den Absätzen 1 bis 7 ist die für das Nutzerkonto jeweils zuständige Stelle nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich verantwortlich. Teilen sich mehrere Stellen die Zuständigkeit für ein Nutzerkonto, sind diese nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam verantwortlich." "

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung:

Insgesamt ist § 8 OZG neu zu regeln, da die bisherige Norm die notwendigen Datenflüsse nur unzureichend abbildet. Es ist konsequent auf Redundanzen bei den aufgelisteten oder in Bezug genommenen Daten zu verzichten. Widersprüchlichkeiten in den Regelungen müssen vermieden werden.

Zu Absatz 1:

- a) Das Bürgerkonto und das Organisationskonto sollten jeweils in einzelnen Absätzen geregelt werden, um eine bessere Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit der Norm zu gewährleisten. Das Bürgerkonto wurde daher in einem eigenen Absatz 1 geregelt.
- b) Die Notwendigkeit der Datenverarbeitung geht über die bisherige Formulierung „zur Feststellung der Identität“ und „bei Registrierung und Nutzung“ hinaus und sollte sich am Zweck des Nutzerkontos und der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung orientieren. So muss zum Beispiel die Übermittlung von Protokolldaten im Hinblick auf § 9 Absatz 1 OZG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) möglich sein. Hier heißt es: „Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen.“ Dies ist nur möglich, wenn das Nutzerkonto entsprechende Protokolldaten an die Behörde übermittelt. Die bisherige Formulierung „zur Feststellung der Identität“ und „bei Registrierung und Nutzung“ ist daher anzupassen.
- c) Die Aufzählung der einzelnen Stammdaten natürlicher Personen sollte an dieser Stelle unterbleiben. Es sollte vielmehr auf die Datenquelle der Stammdaten verwiesen werden, um Unstimmigkeiten und Redundanzen zu vermeiden. So ist z. B. in § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d OZG von „akademischen Grad“ die Rede, in § 139b Absatz 3 Nummer 6 AO und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 IDNrG aber von „Doktorgrad“. Diese Unstimmigkeiten gilt es zu beseitigen. Als Datenquelle für die Stammdaten sollte daher auf § 4 Absatz 2 IDNrG und § 139b Absatz 4a AO verwiesen werden.
- d) Als zusätzliches Datum wurden die „Protokolldaten“ mit aufgenommen (siehe hierzu schon die Begründung unter Buchstabe c).

Zu Absatz 2:

- a) Das Bürgerkonto und das Organisationskonto sollten jeweils in einzelnen Absätzen geregelt werden, um eine bessere Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit der Norm zu gewährleisten. Das Organisationskonto wurde daher in einem eigenen Absatz 2 geregelt.
- b) Die Notwendigkeit der Datenverarbeitung geht über die bisherige Formulierung „zur Feststellung der Identität“ und „bei Registrierung und Nutzung“ hinaus und sollte sich am Zweck des Nutzerkontos und der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung orientieren. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Absatz 1 unter Buchstabe b verwiesen.

- c) Die Aufzählung der einzelnen Daten zu den Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten für Unternehmen sollte an dieser Stelle unterbleiben. Es sollte vielmehr auf die Datenquelle der Daten verwiesen werden, um Unstimmigkeiten und Redundanzen zu vermeiden. Darüber hinaus fehlte bisher eine Regelung für natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Die Daten, die bisher über § 8 Absatz 1 Nummer 1 OZG zu natürlichen Personen verarbeitet werden durften, konnten die wirtschaftliche Tätigkeit nicht in ausreichendem Maße abbilden. So fehlte z. B. das Datum „Firma oder Name des Unternehmens“. Als Datenquelle für die Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten für Unternehmen sollte daher konsequent auf § 3 UBRegG, § 139b Absatz 4a und § 139c Absatz 6a AO verwiesen werden.
- d) Als zusätzliches Datum wurden die „Protokolldaten“ mit aufgenommen, siehe hierzu schon die Begründung zu Absatz 1 unter Buchstabe c.
- e) Als zusätzliches Datum wurden die „Daten der handelnden natürlichen Person“ mit aufgenommen. Hierdurch wird eine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 1 geschaffen. Notwendig ist dies zum einen im Hinblick auf die Erreichung des Sicherheitsniveaus „hoch“ für das Organisationskonto als ID-Mittel. Zum anderen besteht aber bereits jetzt die fachrechtliche Notwendigkeit, die konkret handelnde natürliche Person als Datum im Rahmen der Abwicklung einer Verwaltungsleistung mitzuliefern, da es Verwaltungsanträge gibt, die nur von ganz bestimmten Personen gestellt werden dürfen (Geschäftsführer, Architekten etc.).
- f) Der bisherige § 8 Absatz 2 OZG kann ersatzlos gestrichen werden, da sich entsprechende Regelungen in § 139b Absatz 4a und § 139c Absatz 6a AO finden.

Zu Absatz 4:

- a) Die Regelung war bisher in § 8 Absatz 1 Satz 3 OZG enthalten.
- b) „Nutzerkonten von Bund und Ländern“ wurde zu „Nutzerkonten im Portalverbund“. Die zukunftsoffenere Formulierung geht mit keiner inhaltlichen Änderung einher.
- c) Die Regelung wurde hinter Absatz 3 verortet und Absatz 3 mit in Bezug genommen, um dem Prinzip von Once Only gerecht zu werden.

Zu Absatz 5:

Die bisherige Regelung „innerhalb des Nutzerkontos“ ist zu eng und macht eine sinnvolle Datenverarbeitung in Bezug auf elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen, Status- und Verfahrensinformationen sowie Kommunikationsinhaltsdaten unmöglich. Gleiches gilt für den im OZG-E vorgeschlagene Passus „zum Zwecke der Kontonutzung“. Abgestellt werden muss auf die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Nutzerkonten.

Zu Absatz 6:

Rein redaktionelle Anpassungen gegenüber dem OZG-E (Anpassungen an die Absatzbezeichnungen, Löschung der entbehrlichen Referenzierungen auf die Definitionen im Gesetz).

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht Absatz 6 des Gesetzentwurfs, wobei Satz 3 gestrichen wird, da es

sich um einen rein deklaratorischen Hinweis handelt.

24. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd₁ – neu – (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d, k, l, m – neu – bis o – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe dd folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

„dd₁) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Registergericht einschließlich Altgericht,“

bbb) In Buchstabe k wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Buchstabe l wird das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt.

ddd) Nach Buchstabe l werden folgende Buchstaben m bis o angefügt:

„m) Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung;

n) Berechtigungen der handelnden Person einschließlich Vertretungsberechtigungen;

o) Vertretungsregelungen der Organisation;“ ‘

Begründung:

Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos ist es in einigen Fallkonstellationen notwendig, das Altgericht anzugeben, um eindeutig Handelsregistrauszüge zu Unternehmen zuordnen zu können. Diese Daten müssen daher bei Registrierung und Nutzung verarbeitet werden.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO dient gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 URegG als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen. Es ist daher unerlässlich, dass sie zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos bei Registrierung und Nutzung verarbeitet wird.

25. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 3 Satz 1 OZG)

In Artikel 1 Nummer 9 § 8a Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe „30“ durch die Angabe „90“ zu ersetzen.

Begründung:

Trotz einer immer weiter fortschreitenden Digitalisierung dauert die Bearbeitung von Anträgen (insbesondere bei komplexen Sachverhalten oder Rechtsfragen) regelmäßig bis zu drei Monate. Eine Löschung der Daten innerhalb von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung durch den Nutzer kann somit eine Löschung vor Ende der abschließenden Bearbeitung bedeuten. Dies würde dem Interesse des Nutzers entgegenstehen, der so dann Unterlagen erneut einreichen müsste.

Die in § 8a Absatz 3 Satz 2 OZG-E vorgesehene vorherige Informationspflicht kann diesen Mangel hingegen nicht ausräumen. Zwar ist eine solche Informationspflicht zwingend erforderlich, jedoch erscheint dies erst sinnvoll, wenn der Antrag bereits vollständig bearbeitet wurde. Eine zu frühe Information des Bürgers würde hingegen den Eindruck erwecken, dass die Bearbeitung bereits abgeschlossen sei.

Der in § 8a Absatz 3 Satz 1 OZG-E normierte Ausnahmetatbestand einer Fristverlängerung führt hingegen zu einem hohen Verwaltungsaufwand, welcher erst bei einer Überschreitung von 90 Tagen sinnvoll ist und nicht bei einer üblichen Bearbeitungszeit zwischen 30 und 90 Tagen.

26. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 4 Satz 3 – neu – bis 5 – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind dem § 8a Absatz 4 folgende Sätze anzufügen:

„Die den Onlinedienst betreibende Behörde hat die Pflicht, den nachnutzenden Behörden (Fachbehörden) im Rahmen deren datenschutzrechtlicher Verantwortung geeignete Unterlagen für die Umsetzung deren Datenschutzpflichten bereitzustellen, soweit die Nutzung des Onlinedienstes darauf Auswirkungen hat. Sie hat bei Bereitstellung des Zugangs zu Onlinediensten auch Unterlagen zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, welche die nachnutzende Behörde anlässlich des Fachverfahrens trifft, zu erarbeiten sowie den das Verfahren nutzenden Personen zu übermitteln. Die den Onlinedienst betreibende Behörde hat die nachnutzende Behörde außerdem im Rahmen von deren Rechenschaftspflicht, bei Anfragen der für die nachnutzende Behörde zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, sowie von Betroffenen zu unterstützen und geeignete Unterlagen zu erarbeiten.“

Begründung:

Die angedachte Regelung einer eigenen Verantwortung des länderübergreifenden Onlinedienstes führt zu erheblichen datenschutzrechtlichen Unsicherheiten. Unklar ist dabei insbesondere auch, wie Datenschutzinformationen (zu zwei unterschiedlichen verantwortlichen Stellen) die Antragsteller erreichen können. Dennoch muss dem Antrag-

steller eindeutig kommuniziert werden (Artikel 13 ff. DSGVO), wer für welche Datenverarbeitung, insbesondere auch für den Erlass des Verwaltungsakts (datenschutzrechtlich) verantwortlich sein soll. Deshalb müssten die im OZG als selbst verantwortlich erklärten Stellen eine zweite Datenschutzinformation für die später verantwortliche Stelle bzw. die dasungsverfahren durchführende Fachbehörde erarbeiten und im Einzelfall an den Antragsteller übermitteln. Anderenfalls würde durch die Nutzung von länderübergreifenden Onlinediensten ein erheblicher Mehraufwand auf die diese Dienste nutzenden Fachbehörden zukommen, da sie beispielsweise durch die Vorschaltung des länderübergreifenden Onlinedienstes als einer eigenverantwortlichen Stelle weitergehenden Informationspflichten gemäß Artikel 14 DSGVO anstelle von Artikel 13 DSGVO unterliegen würden. Da die nachnutzende Behörde bei der Erfüllung ihrer eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen dann einerseits auf Informationen des vorgeschalteten, länderübergreifenden Onlinedienstes angewiesen ist, andererseits der datenschutzrechtliche Mehraufwand durch eine Verantwortlichkeitszuweisung nicht den einzelnen nachnutzenden Behörden zugemutet werden kann, soll die damit verbundene Arbeit den länderübergreifenden Onlinedienstbetreibern auferlegt werden. Dies entspricht auch den Wertungen in Artikel 28 DSGVO, wonach auch von einem Auftragsverarbeiter entsprechende Unterstützungsleistungen verlangt werden können.

27. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 4 OZG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Auslegung des § 8a Absatz 4 OZG-E zu präzisieren.

Begründung:

§ 8a Absatz 4 OZG-E lautet:

„Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nummer 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Onlinedienst nach den Absätzen 1 bis 3 ist ausschließlich die den Onlinedienst betreibende Behörde. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde, an die zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt.“

Eine gesetzgeberische Klarstellung zur bisher umstrittenen Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit wird begrüßt. Allerdings werden bereits heute im Lichte der künftigen Regelung unterschiedliche Interpretationen vorgenommen, da die Person des „Betreibers“ nach der Entwurfsbegründung unklar ist.

Die Einzelbegründung zu § 8a Absatz 4 OZG-E beinhaltet folgende Erklärung:

„Anschließend ist es den Beteiligten möglich, eine einzelne Landesbehörde konzentriert mit dem Betrieb des Onlinedienstes zu betrauen und damit auch festzulegen, dass Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung von dieser Behörde bestimmt werden.“

Es ergibt sich nicht eindeutig, ob unter der betreibenden Landesbehörde die federführende oberste Landesbehörde des umsetzenden Landes, das den Betrieb wahrnehmende Rechenzentrum des Landes oder sogar die einzelnen Vollzugsbehörden zu verstehen

sind, die einen zentralen Betrieb vornehmen lassen. Die Bundesregierung möge ihr Verständnis dazu erläutern.

28. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 9a Absatz 5 Satz 2 – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist dem § 9a Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„§ 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

Begründung:

Gemäß § 9a Absatz 5 OZG-E wird die Schriftform dadurch ersetzt, dass der Nutzer nach § 3 Absatz 4 OZG-E über ein Nutzerkonto den Identitätsnachweis erbracht hat und über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular eine Erklärung abgibt. § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) regelt ebenfalls den Ersatz einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform: Soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist, kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden (§ 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG). Der elektronischen Form genügt zum Beispiel ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (§ 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG). Dementsprechend verweist auch die Einzelbegründung zu § 9a Absatz 5 OZG-E darauf, dass die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur weiterhin zulässig bleibt. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsstandorte des Schriftformersatzes in § 9a OZG-E einerseits und in § 3a Absatz 2 VwVfG andererseits ist eine klarstellende Regelung in § 9a Absatz 5 OZG-E aufzunehmen, die das Verhältnis der Normen zueinander verdeutlicht und dadurch Rechtsunsicherheit vermeidet.

29. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 9a OZG)

Der Bundesrat begrüßt die geplante Möglichkeit für Behörden, Erklärungen auch mit dem qualifizierten elektronischen Siegel schriftformersetzend einzusetzen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch die daraus folgenden Änderungen in den Prozessordnungen (ZPO, VwGO, ArbGG, SGG, FGO) für die Beweisführung durch Urkunden anzugehen. Diese sollten im besten Fall im weiteren Gesetzgebungsverfahren oder ansonsten zeitnah in einem anderen Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden.

Mit dieser weiteren Rechtsänderung würde die umfassende Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels vom Erlass eines Bescheids bis zu dessen prozessualer Würdigung ermöglicht und eine durchgehende Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels gewährleistet und gefördert werden.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit für Behörden, durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftformen bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde durch das qualifizierte elektronische Siegel der Behörde zu ersetzen. Mit dieser Möglichkeit, die den elektronischen Schriftformerstatt durch die qualifizierte elektronische Signatur ergänzt, kann damit gerechnet werden, dass die Nutzungshäufigkeit des qualifizierten elektronischen Siegels ansteigt.

Nicht vorgesehen im Gesetzentwurf sind allerdings Folgeänderungen in der ZPO sowie entsprechende inhaltsgleiche Änderungen in den anderen Prozessordnungen im Hinblick auf die Beweisführung durch Urkunden.

So ist in § 415 ZPO geregelt, dass öffentliche Urkunden vollen Beweis des durch die Behörde beurkundeten Vorgangs begründen. Nach § 437 ZPO haben zudem Urkunden, die sich nach Form und Inhalt von einer öffentlichen Behörde errichtet darstellen, die Vermutung der Echtheit an sich.

In den Regelungen zur Beweiskraft elektronischer Dokumente ist in § 371a Absatz 3 ZPO geregelt, dass öffentliche elektronische Dokumente nach den Vorschriften der Beweiskraft öffentlicher Urkunden beurteilt werden. Die Regelung des § 437 ZPO findet allerdings nur Anwendung, wenn die Dokumente von der erstellenden öffentlichen Behörde mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen wurde und die Absenderbestätigung die erstellende öffentliche Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.

Hier und in den entsprechenden Regelungen der anderen Prozessordnungen (VwGO, ArbGG, SGG, FGO) ist auch das qualifizierte elektronische Siegel aufzunehmen, damit die damit versehenen Verwaltungsakte oder sonstigen elektronischen Dokumente keinen geringeren Beweiswert als solche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur haben. Damit wird auch die Vorgabe in Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014 beachtet.

30. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 12 OZG)

Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Bundesregierung, die weitere Entwicklung des OZG mit einem Monitoring zu versehen und nach jeweils drei Jahren zu evaluieren.

Jedoch besteht noch erheblicher Konkretisierungsbedarf für § 12 OZG-E.

So ist es nach Ansicht des Bundesrates insbesondere nicht sachgerecht, die Aufgabe des Monitorings und der Evaluierung allein durch das BMI verantworten zu lassen.

Die Umsetzung des OZG ist in weitem Maße Aufgabe der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände und weiterer Träger mittelbarer Staatsverwaltung. Diese sind sowohl in die Konzeption des Monitorings als auch die Evaluierung einzubeziehen. Hierfür bietet sich der IT-Planungsrat als geeignetes Gremium an. Eine angemessene

Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ist dabei sicherzustellen und gesetzlich vorzusehen.

Aus Sicht des Bundesrates ist eine inhaltliche Abstimmung mit den Ländern zu folgenden Punkte essentiell:

- Festlegung der Kriterien für eine Erfolgsmessung der Umsetzung des OZG,
- Online-Veröffentlichung und Granularität des Monitorings,
- Beschreibung von Zielen, wesentlichen Indikatoren und der Kerndaten der Evaluierung und
- obligatorische wissenschaftliche Unterstützung und Begleitung des Monitorings und der Evaluierung.

Begründung:

Um den Fortschritt der OZG-Umsetzung kontinuierlich und qualitativ zu überprüfen, ist ein geeignetes Instrument zu etablieren. Die Regelung des § 12 OZG-E nimmt diesen Gedanken auf, greift aber zu kurz.

Das Monitoring und die Evaluierung gelingen nur, wenn diese als gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Akteure von Bund und Ländern gesehen werden. Eine rechtlich abgesicherte Beteiligung des IT-Planungsrates sowie der kommunalen Spitzenverbände können dieses Ziel wirksam unterstützen, um Diskussionen über den Grad der erreichten Digitalisierung zu befördern. Gleichzeitig muss der Aufwand des Monitorings bei allen Beteiligten überschaubar bleiben.

So sind eine Verständigung über die Parameter zur Messung der Umsetzung sowie über die grundlegenden Kriterien der Evaluierung zwischen Bund und Ländern herbeizuführen und gesetzlich zu benennen. Eine wissenschaftliche Unterstützung für die Evaluierung sollte obligatorisch sein. Auch sollten die drei Kriterien für gute Gesetze (Wirksamkeit, Adressatenfreundlichkeit und Vollzugstauglichkeit) einbezogen werden.

Festzulegen ist außerdem die Art der öffentlichen Bereitstellung, um auf Basis einer nachvollziehbaren Datengrundlage die erforderliche Transparenz über den Umsetzungsstand des OZG sicherzustellen. Bislang wurde als öffentliche Abbildung der Stand der OZG-Umsetzung das Dashboard Digitale Verwaltung des Bundes etabliert, welches insbesondere auf die Darstellung der flächendeckenden Verfügbarkeit eines Onlinedienstes abzielt. Eine solche Darstellungsweise gibt den Umsetzungsstand nur unzureichend wieder.

Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf auch darauf hingewiesen, dass es noch an wichtigen Aussagen wie zu einer verbindlichen Evaluierungskonzeption, zu den Zielen und den Indikatoren der Zielerreichung sowie zu den Daten, aufgrund derer die Evaluierung durchgeführt wird, fehlt.

31. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 2 Satz 3 OZG)

In Artikel 1 Nummer 14 § 13 Absatz 2 Satz 3 ist nach dem Wort „abweichende“ das Wort „ , längere“ einzufügen.

Begründung:

Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung würde potenziell auch erlauben, dass mittels Rechtsverordnung die Frist zur Verwendung von ELSTER verkürzt werden könnte. Zum Zwecke der Planungssicherheit sollte die Befugnis daher derart abgeändert werden, dass nur eine Verlängerung der Frist für die Verwendung von ELSTER-Zertifikaten möglich ist.

32. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 3 OZG)

Artikel 1 Nummer 14 § 13 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 13 Absatz 3 OZG-E wird dem Bedürfnis der Wirtschaft nach einer möglichst frühzeitigen elektronischen Identifizierung über das bundeseinheitliche Organisationskonto nicht gerecht und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

33. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 4 OZG)

In Artikel 1 Nummer 14 §13 Absatz 4 sind nach den Wörtern „geändert worden ist,“ die Wörter „sowie der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (ABl. L 119 vom 21.4.2021, S. 1) geändert worden ist, und der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission (ABl. L 216

vom 19.8.2021, S. 1) geändert worden ist,“ einzufügen.

Begründung:

Die Regelung des neuen § 3 Absatz 3 des geänderten OZG verpflichtet die Landesverwaltungsbehörden zur Verwendung eines einheitlichen Organisationskontos. Diese Vereinheitlichung ist im Grundsatz zu begrüßen, nach dem derzeitigen Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes jedoch innerhalb der kurzen Frist nicht umsetzbar.

Im Rahmen der neuen EU-Agrarförderungen nach den Verordnungen (EU) 2021/2116 und (EU) 2021/2115 werden in Brandenburg ab dem 1. Juli 2023 die ersten Förderanträge im Rahmen der LEADER-Förderung digital eingehen. Weitere ELER-Förderverfahren in Umsetzung des GAP-Strategieplans der EU – Förderperiode 2023-2027 starten unmittelbar im Anschluss. Hierfür wurde im Land Brandenburg das Verfahren „Authega“, welches analog zu den ELSTER-Zertifikaten gestaltet ist, implementiert. Die betroffenen Antragsstellenden haben bereits das elektronische Antragsverfahren inkl. der Nutzung des Authega-Zertifizierungssystems getestet und Zertifikate zur Authentifizierung beantragt.

Die Berücksichtigung der Fonds ELER und EGFL im Rahmen der Übergangsregelung gemäß § 13 Absatz 4 stellt sicher, dass die Nutzung von bereits digitalisierten, bis zum Ablauf der EU-Förderperiode 2027 befristeten Lösungen für Fachverfahren noch möglich ist und eine hinreichende Umbaufrist bis 2031 gewährt wird. Diese Übergangsregelung müssten für die laufende Förderperiode im Hinblick auf eine vollständig vorgangsbezogene Kommunikation über das Organisationskonto ohne erheblichen Mehrwert für die Nutzenden angepasst werden.

34. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 5 – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 14 ist dem § 13 folgender Absatz anzufügen:

„(5) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Fristen nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b zu verlängern.“

Begründung:

Die Umsetzung eines elektronischen Identifizierungsmittels auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ für Unternehmen ist vor dem Hintergrund der Projektverzögerung bei der Registermodernisierung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht realistisch.

35. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2a Absatz 1 EGovG)

In Artikel 2 Nummer 4 § 2a Absatz 1 sind nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „des

Bundes“ zu streichen.

Begründung:

In § 2a EGovG-E soll das Bundesministerium des Inneren und für Heimat dazu ermächtigt werden, eine öffentliche Stelle des Bundes zu bestimmen, die sich in Zukunft um einen elektronischen Siegeldienst für die Bundesbehörden kümmert (§ 9a Absatz 6 OZG-E in Verbindung mit § 2a EGovG-E). In den Fachgesprächen am 28. Februar 2023 in Berlin klang an, dass das Bundesverwaltungsamt zusammen mit den Informationstechnikzentrum Bund einen entsprechenden Dienst entwickeln könnte.

Ein solcher „Basisdienst“ sollte auch für die Länder (und Kommunen) erbracht werden. Wenn der Bund einen Basisdienst bereitstellt, sollte dieser, wo sinnvollerweise möglich, auch den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Bedarf besteht zum Beispiel bei der digitalen Erteilung von Baugenehmigungen.

36. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2a Absatz 2 EGovG)

In der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2a Absatz 2 EGovG-E) sind als Beispiel für die Anwendbarkeit des Siegeldienstes bei Ausdrucken von digitalen Nachweisen als geübte Praxis von Registerauskünften und Genehmigungen unter anderem Zeugnisse und Schülerausweise genannt. Diese beispielhafte Nennung ist verfehlt, weil sie die Länderhoheit im Bildungsbereich nicht berücksichtigt.

37. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 3 Absatz 3 Satz 1 EGovG)

In Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a § 3 Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort „stellen“ die Wörter „mit Zustimmung der Länder und“ einzufügen.

Begründung:

Im Bereich der Festlegung von Leistungsinformationen sind föderale Mitspracherechte nötig. Die Festlegung von Leistungsinformationen sollte nicht allein obersten Bundesbehörden und einer zentralen Bundesredaktion vorbehalten bleiben. Vor Veröffentlichung der allgemeinen Leistungsinformationen nach einem festgelegten Standard, muss zwingend die Zustimmung der umsetzenden Länder eingeholt werden, um den Verwaltungsvollzug korrekt abzubilden. Aus IT-Sicht ist eine zentrale Vorgabe sinnvoll, aber mit einseitigen Vorgaben durch den Bund würde man diesem die Möglichkeit geben, die Verwaltungsorganisation der Länder zu bestimmen.

38. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 – neu –
EGovG)

Artikel 2 Nummer 8 § 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „ohne zeitlichen Verzug“ zu streichen
b) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(6) Bei Abrufen, die nicht ohne zeitlichen Verzug automatisiert erfolgen können, muss dem Antragsteller nachgelagert die Möglichkeit gegeben werden, den betreffenden Nachweis vor Übermittlung an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde einzusehen. Der Antragsteller kann entscheiden, ob der Nachweis für das Antragsverfahren verwendet werden soll. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung vorab aktiv auf die Vorschau des Nachweises verzichtet.“

Begründung:

Wesentlicher Bestandteil eines OZG-Online-Dienstes ist es, einen digitalen, automatisierten Nachweisabruf zu ermöglichen, insofern die Rahmenbedingungen dafür vorhanden sind, da er die Nutzungserfahrung erheblich verbessert. § 5 EGovG in seiner jetzigen Fassung bietet hierzu die Rechtsgrundlage zu Gunsten der jeweils zuständigen Behörde. Im Regelfall ist die den Online-Dienst betreibende Behörde jedoch nicht die zuständige Behörde i. S. d. § 5 EGovG. Vergleichbare, existierende Regelungen in diesem Kontext sind nicht bekannt.

Der novellierte § 5 soll der Verwaltung damit im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, aber auch im Eigeninteresse, die Durchsetzung einfacher Antragsprozesse mit kurzen Bearbeitungszeiten ermöglichen. Voraussetzung hierfür sind modernisierte Register, die bürokratiearme und bürgerfreundliche Onlinedienste von technischer Seite erlauben. Die Modernisierungsaufgaben werden im Rahmen des Bund-Länder-Projekts des IT-Planungsrats „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ gesamthaft angegangen.

Die in diesem Rahmen priorisierten Register sowie weitere vergleichbare Register, sind jedoch auf absehbare Zeit noch nicht modernisiert respektive bereit für automatisierte Registerabrufe. Selbst aus Programmsicht bringen voraussichtlich nur 8 der 18 TOP-Register die geeigneten technischen Voraussetzungen für automatisierte Datenabrufe ohne zeitlichen Verzug mit (vgl. Beschluss des IT-Planungsrates 2022/22 vom 22. Juni 2022). Im vorgenannten Beschluss wird ebenfalls erkannt, dass im Zweifel die Möglichkeit des asynchronen Nachweisabrufs bestehe, sofern hierfür eine rechtliche Grundlage gegeben sei.

Die nachgenannten Änderungsvorschläge sollen der praxisgerechten Umsetzung des Once-Only-Prinzips dienen und insoweit die derzeitige Fassung optimieren.

Zu Buchstabe a:

§ 5 EGovG-E bietet die Möglichkeit zum Nachweisabruf zu Gunsten der nachweisfordernden Stelle und somit auch zu Gunsten der den Online-Dienst betreibenden Behörde. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGovG-E sieht diese Möglichkeit jedoch nur für synchrone Nachweisabrufe vor.

Definition und Erklärung:

Synchrone Nachweis- bzw. Datenabrufe sind in unserem Verständnis jene Datenabrufe, die im Antrag automatisch und innerhalb weniger Sekunden erfolgen und erfolgreich abgeschlossen werden.

Unter asynchronen Nachweis- bzw. Datenabrufen verstehen wir jene Datenabrufe, die im Antrag zwar veranlasst werden können, aber zeitversetzt und ggf. erst nach abgeschlossener Antragstellung im Online-Dienst durchgeführt werden. Dadurch können die Daten dem/der Nutzer/in nicht als Vorschau während des Antrags dargestellt werden (sog. „Preview-Funktion“), sondern höchstens nachgelagert.

Die Begriffe Nachweisabruf und Datenabruf werden synonym verwendet.

Aktuell finden über die Online-Dienste im Rahmen der OZG-Umsetzung kaum Nachweisabrufe statt, weil die nachweisliefernden Stellen dafür zumeist noch nicht ertüchtigt sind. In welcher Art und Weise künftig Nachweisabrufe möglich sein werden, hängt stark von den Praxisergebnissen der Registermodernisierung ab. Ein Blick in die aktuelle Registerlandschaft zeigt jedoch, dass im Regelfall bei den wenigen technisch adressierbaren Registern (z. B. Geburtenregister via XPersonenstand) noch keine oder nur teilweise synchrone Nachweisabrufe technisch möglich sind. Auch bei den derzeit in der Konzeptionierung befindlichen weiteren Online-Diensten im OZG Themenfeld Familie und Kind sind synchrone Datenabrufe oftmals nicht absehbar. Ferner gibt es Datenabrufe im Rahmen der Verwaltung über technische Schnittstellen (z. B. Gehaltsdatenabruf via rvBEA), die keine Registerabrufe sind und voraussichtlich auf unbestimmte Zeit nur asynchron möglich sein werden.

Für diese asynchronen Datenabrufe bildet § 5 EGovG-E in der vorgeschlagenen Fassung keine Rechtsgrundlage ab, da er lediglich eine Rechtsgrundlage für Datenabrufe in Echtzeit schafft. Dem Grundgedanken des Once-Only-Prinzips, welches mit der Regelung laut Begründung verwirklicht werden soll, wird insoweit keine Rechnung getragen.

Insoweit dürfte es unabdingbar sein, die Streichung gemäß Buchstabe a vorzunehmen.

Zu Buchstabe b:

Ergänzungsbedarf besteht hinsichtlich § 5 EGov-E ferner wie folgt:

Die Regelung in § 5 Absatz 5 Satz 1 EGov-E (sog. „Preview-Funktion“) basiert auf den Regelungen in der Single Digital Gateway-Verordnung (EU) Nr. 2018/1724, nachfolgend: SDG-VO) insbesondere Artikel 14 f. SDG-VO. Sie ist grundsätzlich zu begrüßen.

Artikel 14 SDG-VO regelt eine Verpflichtung zur Einführung der Preview-Funktion jedoch nur bei grenzüberschreitenden Datentransfers. Bei nationalen Datentransfers ist dies nicht der Fall. Die SDG-VO will vielmehr keine materiellen oder verfahrensrechtlichen Vorschriften auf nationaler Ebene festlegen (vgl. Erwägungsgründe 25 f.). Das Regelungsbedürfnis ist aus datenschutzrechtlichen Transparenzgründen nachvollzieh-

bar, korreliert jedoch mit der Problematik um die Rechtsgrundlage für asynchrone Datenabrufe.

Bei asynchronen Nachweisabrufen ist eine solche Preview-Funktion nur nachgelagert umsetzbar. Der Antragsteller erhält in diesem Falle beispielsweise eine Mitteilung, sobald sein Nachweis zur Einsicht bereitliegt. Sodann kann er die „Vorschau-Funktion“ nutzen, den Nachweis einsehen und ihn insoweit genehmigen bzw. freigeben, bevor die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde diesen Nachweis im Rahmen der Antragsbearbeitung verwenden darf.

Ergänzend kann der Antragsteller über das Datenschutzcockpit nach vollständiger Beantragung die Übermittlung der personenbezogenen Daten nachvollziehen.

Falls bei bestimmten Nachweisabrufen ein Online-Dienst im Zusammenspiel mit der nachweisliefernden Stelle (z.B. ein Register) keine Vorschau-Funktion anbieten kann, weil die zugrundeliegende technische Architektur dies nicht zulässt, oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten, so soll dennoch grundlegend die Möglichkeit eines asynchronen Nachweisabrufs eingeräumt werden, dies aber nur unter der zwingenden Maßgabe, dass der Antragsteller im Online-Dienst aktiv auf die Vorschau des Nachweises verzichtet. Dies soll sicherstellen, dass Nutzende die Vorteile des Once-Only-Prinzips in Anspruch nehmen können, auch wenn die technischen Rahmenbedingungen komplexer sind.

Ohne die hier vorgeschlagene Änderung ist bei Berücksichtigung des Änderungsvorschlags unter Buchstabe a sodann zwar eine Rechtsgrundlage für asynchrone Nachweisabrufe vorhanden. Die tatsächliche Umsetzung der Nachweisabruf-Funktion würde jedoch an den bisherigen Anforderungen an die „Preview-Funktion“ scheitern. Aus diesem Grund muss folgerichtig wie vorgeschlagen ein Absatz 6 eingefügt werden.

39. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

In Artikel 2 Nummer 8 § 6 Absatz 3 sind die Wörter „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Wörter „nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände“ wird den Wörtern „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ im Vergleich zur Fassung des Gesetzentwurfs vorangestellt, um auch auf der Regelungsebene zu verdeutlichen und sicherzustellen, dass die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände vor der Beteiligung des Bundesrates erfolgt. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ist es nicht ausgeschlossen, dass die Anhörung erst mit oder gar nach Beteiligung des Bundesrates erfolgt. Ein solche Verfahrensgestaltung läge neben der Sache. Damit der Bundesrat darüber entscheiden kann, ob er zu einer Verordnung seine Zustimmung erteilt, muss er alle hierfür relevanten Umstände und insbesondere die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände kennen. Er muss sich bei seiner Entscheidung aber auch sicher sein können, dass die Verordnung dem entspricht, was erlassen werden soll, der Inhalt der

Verordnung also abschließend feststeht. Steht der Inhalt der Verordnung nach Zustimmung des Bundesrates abschließend fest und würde erst im Anschluss oder parallel hierzu eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Anhörung vorliegen, wäre diese Makulatur und die Anhörung ihres Sinnes entleert.

40. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

In Artikel 2 Nummer 8 § 6 Absatz 3 sind nach den Wörtern „zuständigen Bundesministerium“ die Wörter „und im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat“ einzufügen.

Begründung:

Die Ende-zu-Ende-Digitalisierung ist das logische Ziel der Verwaltungsdigitalisierung. Gleichzeitig bringt sie jedoch enorme Herausforderungen mit sich, insbesondere bezüglich Kosten und Koordinierung, die diejenigen der bisherigen OZG-Umsetzung deutlich überschreiten werden. Die simple Regelung der Verpflichtung zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung bzw. eine Rechtsverordnungsermächtigung im EGovG des Bundes hierzu wird der Komplexität des Vorhabens in keiner Weise gerecht. Es müssen durch den Bund vorab klare und verbindliche Finanzierungszusagen zugunsten der Länder getroffen werden.

Vorzugswürdiger erscheint es deshalb, das Ziel der Ende-zu-Ende-Digitalisierung im IT-Staatsvertrag zu regeln oder zumindest in § 6 Absatz 3 EGovG-E ein Einvernehmen mit IT-Planungsrat vorauszusetzen. Überdies verändert die gemeinsame Betrachtung von Front- und Backend die Anforderungen an die technische Infrastruktur. Deshalb sollte der Brückenschlag zwischen der Verwaltungsdigitalisierung und der Strategie zur Deutschen Verwaltungscld und dem darin aufgezeigten Zusammenschluss von föderalen Cloud-Lösungen der Verwaltung im Sinne einer Multicloud fördern und fordern.

41. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Ländern ausreichende finanzielle Mittel für die Umsetzung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Ferner wird um Klarstellung gebeten, nach welchen Kriterien das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Bundesgesetz zuständige Bundesministerium die Priorisierung und Festlegung der vollständig elektronisch abzuwickelnden Verwaltungsleistungen trifft.

Begründung:

Nach der Regelung des § 6 Absatz 3 EGovG-E wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Bundesgesetz

zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände für elektronische Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder dienen, zu bestimmen, dass diese Verwaltungsleistungen vollständig elektronisch abzuwickeln sind.

- In § 6 Absatz 1 EGovG-E wird betont, dass die Ende-zu-Ende-Digitalisierung zunächst auf wesentliche Verfahren beschränkt werden soll. Die Wesentlichkeit soll sich vor allem nach den Nutzungszahlen der digitalen Verwaltungsleistung, dem Kosteneinsparungs- und Beschleunigungspotenzial sowie der politischen Bedeutung einer Verwaltungsleistung bestimmen.

Unklar ist, ob diese Faktoren auch für die Beurteilung der in § 6 Absatz 3 EGovG-E bezeichneten, festzulegenden Verwaltungsleistungen herangezogen werden. Den Ländern verbleibt nur das Recht zur Zustimmung. Die zwingende Ende-zu-Ende-Digitalisierung erfordert erhebliche zusätzliche Finanzmittel für die Ertüchtigung und Erweiterung bestehender Fachverfahren. Bei einer künftigen Verpflichtung durch Bund und Länder werden die Kommunen die Länder diesbezüglich in eine finanzielle Mitverantwortung nehmen.

42. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 IT-NetzG)

Artikel 3 Nummer 1 ist zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 3 Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Der Hintergrund der beabsichtigten Neufassung von § 3 IT-NetzG ist weiterhin völlig unklar und die in der Begründung genannte Konstellation (gleichzeitige Erreichbarkeit der Komponente aus dem Internet) technisch nicht nachvollziehbar. Es besteht das Risiko, dass z. B. anstelle von Konsolidierungsmaßnahmen auf Seiten des Bundes für die Länder neue Anschlusszwänge an andere Bundesnetze geschaffen werden und die Haushalte der Länder dadurch unnötig belastet werden. Die Neuregelung unterläuft den Konsolidierungsansatz des Verbindungsnetzes und wird schon aufgrund der unzureichenden Begründung abgelehnt.

43. Zu Artikel 8a – neu – (§ 3 Absatz 3 Nummer 10 – neu – UBRegG)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

§ 3 Absatz 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer wird angefügt:

„10. Identifikationsnummer zu natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, bzw. Identifikationsnummer der gesetzlichen Vertreter.““

Begründung:

Damit das Unternehmensbasisdatenregister einen Abgleich (zum Beispiel mit dem Handelsregister) vornehmen kann, ob eine natürliche Person für eine Organisation vertretungsberechtigt ist, muss die entsprechende Identifikationsnummer gespeichert werden. Sofern perspektivisch ein Identifizierungsmittel auf dem Vertrauensniveau „hoch“ angeboten werden soll, gilt dies sowohl für Einzelunternehmer als auch für vertretungsberechtigte Personen in Personengesellschaften oder juristischen Personen.

44. Zu Artikel 8a – neu - (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, 3 VwVfG),

Artikel 8b – neu – (§ 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO),

Artikel 8c – neu - (§ 32a Absatz 4 Nummer 1 StPO),

Artikel 8d – neu - (§ 55a Absatz 4 Nummer 1 VwGO),

Artikel 8e – neu – (§ 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3, Absatz 7 Satz 2 Nummer 2, § 119 Absatz 3 Satz 3 AO),

Artikel 8f – neu - (§ 36a Satz 4 Nummer 2, 3 SGB I),

Artikel 8g – neu - (§ 33 Absatz 3 Satz 3 SGB X)

Nach Artikel 8 sind folgende Artikel einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 3a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 8b

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 130a Absatz 4 Nummer 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8c

Änderung der Strafprozessordnung

§ 32a Absatz 4 Nummer 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8d

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 55a Absatz 4 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8e

Änderung der Abgabenordnung

§ 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3, Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 und § 119 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 8f

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 36a Satz 4 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8g

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 33 Absatz 3 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Begründung:

Die mit dem De-Mail-Gesetz geschaffene Infrastruktur hat nicht die vom Gesetzgeber gewünschten Effekte bei der Digitalisierung der Verwaltung erbracht. Da zudem der Ansatz über eine breite Einbindung privater Akteure mit dem Marktaustritt eines großen DMDA ebenfalls nicht die Erwartungen erfüllt hat und zudem modernere und bessere Alternativen (insbesondere die Nutzerkonten) zur Verfügung stehen, können die Regelungen entfallen. Da gemäß Information des BMI die Nutzung von De-Mail auf Bundesebene zum August 2024 entfallen soll, können bereits jetzt die rechtlichen Regelungen angepasst werden, um eine reibungslose Beendigung der De-Mail-Nutzung in der Verwaltung sicher zu stellen und zu entsprechenden Kosten- und Aufwandsersparnissen auch bei den Ländern zu führen.

45. Zu Artikel 8a – neu – (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 – neu –, 13 – neu –
IDNrG)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

§ 4 Absatz 2 Satz 2 des Identifikationsnummerngesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Folgende Nummern werden angefügt:

„12. amtlicher Gemeindeschlüssel sowie

13. Nebenbestimmungen aus dem elektronischen Aufenthaltstitel." "

Begründung:

Für die Adressierung der zuständigen Meldebehörde über einen Verzeichnisdienst ist

die Verwendung des sogenannten amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS – DSMeld-Blatt 1201) erforderlich. § 18 Absatz 3 Nummer 6a des Personalausweisgesetzes regelt eine entsprechende Übermittlungsbefugnis für den AGS aus dem Personalausweis. Eine korrespondierende Norm im IDNrG und in § 139b AO gab es bisher nicht. In § 139c Absatz 3 bis 5 AO ist der amtliche Gemeindeschlüssel bereits als Datum verankert. Eine korrespondierende Norm ist im OZG selbst nicht erforderlich, da konsequent mit Verweisen auf das URegG, das IDNrG und die AO gearbeitet wird.

Für einzelne Verwaltungsleistungen ist die Gewährung wesentlich vom Aufenthaltsstatus der antragstellenden Person abhängig (beispielsweise wechselt die Zuständigkeit für Leistungen von den Landschaftsverbänden zu den Kommunen in Abhängigkeit von der Aufenthaltszeit). Diese Information ist im elektronischen Aufenthaltstitel im Attribut „Nebenbedingungen“ gespeichert.

46. Zu Artikel 8a – neu – (§ 139b Absatz 3, Absatz 4a Nummer 15 – neu –, § 139c Absatz 3 Nummer 9, Absatz 4 Nummer 10, Absatz 5 Nummer 11, Absatz 6a AO)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 139b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 14 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer wird angefügt:
„15. amtlicher Gemeindeschlüssel.“

2. § 139b Absatz 4a wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „und 10“ wird durch die Angabe „ , 10 und 15“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „dürfen“ werden die Wörter „auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos“ eingefügt.
- c) Die Wörter „ , wenn der Nutzer zuvor in die Übermittlung eingewilligt hat.“ werden gestrichen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

3. In § 139c Absatz 3 Nummer 9, Absatz 4 Nummer 10 und Absatz 5 Nummer 11 werden jeweils nach dem Wort „Registergericht“ die Wörter „einschließlich Altgericht“ eingefügt.
4. § 139c Absatz 6a wird wie folgt gefasst:

„(6a) Die in Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, Absatz 4 Nummer 1, 2, 3, 5, 7, 8 und 10 sowie die in Absatz 5 Nummer 1, 2, 4, 6, 8, 9 und 11 aufgeführten Daten werden bei einem Unternehmen im Sinne des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, das ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden.“

Begründung:

Für die Adressierung der zuständigen Meldebehörde über einen Verzeichnisdienst ist die Verwendung des sogenannten amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS – DSMeld-Blatt 1201) erforderlich. § 18 Absatz 3 Nummer 6a PAuswG regelt eine entsprechende Übermittlungsbefugnis für den AGS aus dem Personalausweis. Eine korrespondierende Norm im IDNrG und in § 139b AO gab es bisher nicht. In 139c Absatz 3 bis 5 AO ist der amtliche Gemeindeschlüssel bereits als Datum verankert. Eine korrespondierende Norm ist im OZG selbst nicht erforderlich, da konsequent mit Verweisen auf das URegG, das IDNrG und die AO gearbeitet wird.

Konsequenterweise muss der Gemeindeschlüssel dort verankert werden, wo der Ursprung des Datums liegt. Eine Auflistung im OZG selbst führt nicht dazu, dass das Datum auch erhoben und an das Nutzerkonto übermittelt werden kann. Hier sollten § 139b und § 139c AO auch hinsichtlich der Terminologie in Einklang gebracht werden.

Die Angabe des Altgerichts ist notwendig, um in einigen Fallkonstellationen eindeutig Handelsregistrauszüge zu Unternehmen zuordnen zu können. Den Angaben des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalens zufolge wird für ca. 12 Prozent der Eintragungen im Handelsregister der Parameter „Altgericht“ notwendig sein, um den Rechtsträger eindeutig zu identifizieren. Es existieren Rechtsträger, die sich bei gleicher Kombination von Registergericht/Registerart/Registernummer nur durch das Altgericht eindeutig zuordnen lassen.

Zudem ist es notwendig, auch die unternehmensbezogenen Daten zu einer natürlichen Person, die wirtschaftlich tätig ist, an das Organisationskonto zu übermitteln. Daher wurde in § 139c Absatz 6a AO auch ein Bezug zum § 139c Absatz 3 AO mit aufgenommen.

Bei allen digitalen Antragsverfahren, die auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ abgewickelt werden sollen, ist es zwingend notwendig, die im jeweiligen IT-Verfahren geführten Daten der handelnden Person eindeutig zuzuordnen. Sofern man ausschließlich die derzeit gem. § 8 OZG zulässigen Angaben nutzen kann, wäre dies – insbesondere für

den Anwendungsbereich des Organisationskontos – rechtlich nicht möglich.

Die beschriebenen Probleme werden vermieden, wenn Nutzerkonten – bei Authentifizierung mit Sicherheitsniveau „hoch“ – die Identifikationsnummer verarbeiten und speichern dürfen. Dies betrifft gleichermaßen Bürgerkonten als auch das Organisationskonto, letzteres wenn eine natürliche Person für eine Organisation handelt.

47. Zu Artikel 8a – neu – (§ 33 Absatz 6 – neu –, § 67f – neu – SGB X)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 8a einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 33 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Schriftform kann auch durch einen elektronischen Bescheid in ein Nutzerkonto gemäß § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 des Onlinezugangsgesetzes ersetzt werden. In diesem Fall gilt § 9 und § 9a des Onlinezugangsgesetzes entsprechend.“

2. Nach § 67e wird folgender § 67f eingefügt:

„§ 67f

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung in einem Onlinedienst

(1) Die einen Onlinedienst betreibende Behörde darf die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen Sozialdaten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, soweit diese für das an den Onlinedienst angeschlossene Verwaltungsverfahren erforderlich sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die für die Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlichen Daten können im Onlinedienst zwischengespeichert werden, um dem Nutzer die Möglichkeit zu bieten, das Online-Formular zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, zu korrigieren oder zu löschen. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt im Rahmen der Zwischenspeicherung

besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/679 entsprechend.

(3) Die zwischengespeicherten Daten sind in der Regel nach Ablauf von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung des Online-Formulars durch den Nutzer automatisch zu löschen. Der Nutzer ist über die automatische Löschung der zwischengespeicherten Daten zu seinem Online-Formular vorab zu informieren. Die längerfristige Speicherung von Daten im Onlinedienst ist ausnahmsweise zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dies für die Unterstützung des Nutzers bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlich ist. In solchen Fällen ist eine angemessene Löschfrist festzulegen. Der Nutzer ist über diese Löschfrist zu informieren.

(4) Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Onlinedienst nach den Absätzen 1 bis 3 ist ausschließlich die den Onlinedienst betreibende Behörde. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde, an die zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Anders als in der Einzelbegründung zu § 9a OZG-E ausgeführt, gelten diese Vorschriften (gemeint sein dürften die Regelungen des § 3a VwVfG) nicht wegen § 36 SGB I im Sozialverwaltungsverfahrenrecht. Vielmehr trifft § 36 SGB I eine eigene gesetzliche Anordnung. Es handelt sich nicht um eine Verweisung. Diese Tatsache verdeutlicht noch einmal, dass Regelungen der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze im Sozialverwaltungsrecht keine Geltung beanspruchen. Andernfalls bedürfte es der eigenständigen gesetzlichen Anordnung in § 36 SGB I nicht.

Um die Möglichkeit der Zustellung in ein Nutzerkonto auch im Sozialverwaltungsrecht zu eröffnen, ist die explizite Verweisung auf die Regelungen im OZG notwendig.

Zu Nummer 2:

§ 8a OZG-E enthält eine gesetzliche Datenverarbeitungsbefugnis für personenbezogene Daten zu Gunsten der den Onlinedienst betreibenden Behörden. Damit dürfen die den Onlinedienst betreibenden Stellen die Datenverarbeitung in eigener Zuständigkeit vornehmen. Dies hat zur Folge, dass es mit Inkrafttreten dieser Regelung nicht mehr des Abschlusses diverser Auftragsdatenverarbeitungsverträge bedürfte.

Diese Regelung gilt jedoch nicht im Bereich des Sozialdatenschutzes. Bei Sozialdaten handelt es sich gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X um personenbezogene Daten, die von den in § 35 SGB I genannten Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben nach einem der

Sozialgesetzbücher verarbeitet werden. Sozialdaten genießen einen besonderen Schutz, der seine Grundlage in dem in § 35 SGB I niedergelegten Sozialgeheimnis findet. Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 SGB I regeln das SGB X sowie die sonstigen SGB die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend. Für die Übermittlung von Sozialdaten beispielsweise bestimmt § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X, dass diese nur zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift des SGB X oder eines anderen SGB dies anordnet oder erlaubt.

Ohne eine solche Regelung würde § 8a OZG-E nur im Geltungsbereich des Allgemeinen Datenschutzrechts gelten, nicht hingegen im Bereich des Sozialdatenschutzes.

48. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die fehlenden Regelungen zur Zustellung von Verwaltungsakten, die qualitativ über die Bekanntgabe hinausgehen, in oder außerhalb des OZG verortet werden können.

Begründung:

§ 9 OZG-E enthält Regelungen des Verwaltungsverfahrenrechts zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die systematisch zum Verwaltungsverfahrensgesetz gehören. Es fehlen Regelungen zur Zustellung von Verwaltungsakten, die qualitativ über die Bekanntgabe hinausgehen. Das Fachrecht setzt wegen der Beweisfunktion und rechtlicher Konsequenzen häufig die Zustellung voraus, insbesondere im Bauordnungsrecht. Die Baugenehmigung ist regelmäßig zuzustellen. Die Digitalisierung des Rückkanals setzt voraus, dass der Nutzer sein Bürgerkonto auch für die Zustellung offenhält und nicht während des Verfahrens nach Antragstellung verwehrt. Sonst wäre die Bauaufsichtsbehörde gehalten, eine postalische Zustellung zu veranlassen. Der damit verbundene Medienbruch würde den Druck einer Vielzahl von Planunterlagen in der Bauaufsichtsbehörde auslösen, die regelmäßig Bestandteil der Baugenehmigung sind. Der bürokratische Aufwand stiege erheblich an und die Bemühungen zur Digitalisierung würde ins Gegenteil verkehrt. Es ist daher notwendig, dass der Antragsteller an den einmal eingeschlagenen Weg für das jeweilige Verwaltungsverfahren gebunden ist.

Darüber hinaus ist bisher für das Empfangsbekenntnis die persönliche Unterschrift vorgesehen. Zur Vermeidung von Medienbrüchen muss es Nutzern eingeräumt werden, das Empfangsbekenntnis auch digital zu signieren, statt ein Formular auszudrucken, zu unterschreiben und einzuscannen.

Zustellfiktion: Die Zustellfiktion gilt bisher nur in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 VwZG („Es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird.“). Es bedarf einer Ausweitung auf Fälle des § 5 Absatz 5 Satz 1 VwZG („Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.“).

Eine Zustellungsfiktion ist insbesondere in Verfahren erforderlich, in denen der Empfänger auch negative Auswirkungen von einem Bescheid zu erwarten hat. Durch Nichtreaktion mittels Empfangsbekenntnis könnte er die negativen Folgen unterdrücken. In

den Landesbauordnungen gibt es Verfahren, die bei Nichtreaktion der Bauaufsichtsbehörde auf einen Antrag mit einer Genehmigungsfiktion des beantragten Vorhabens abgeschlossen werden. Damit könnten bei mangelnder Zustellung unangenehme Bedingungen und Auflagen eines Bescheides, eine gänzliche Ablehnung oder ein Gebührenbescheid unterdrückt werden.

Daher wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zur digitalen Zustellung von Verwaltungsakten zu ergänzen.

49. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Überarbeitung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung wesentlicher Anforderungen der Wirtschaft an die digitale Verwaltung verbessert wird. Dabei ist beispielhaft die Einführung eines einheitlichen Organisationskontos zu nennen.
- b) Der Bundesrat fordert, darüber hinaus die Belange der Wirtschaft im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung noch stärker in den Fokus zu nehmen. Mit dem OZG-Änderungsgesetz sollte jetzt der gesetzliche Rahmen dafür geschaffen werden, dass unternehmensspezifische Funktionalitäten, wie beispielsweise Maschine-zu-Maschine-Schnittstellen, datenschutzgerecht implementiert und integriert werden können. Durch die Stärkung des Portalverbunds sollte zudem die Basis für einen zentralen, bundesweit einheitlichen Zugang der Wirtschaft zur digitalen Verwaltung („Single-Point-of-Contact“) geschaffen werden.
- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Wirtschaft im Zusammenhang mit ständig oder wiederholend anfallenden Dokumentations- und Berichtspflichten im Rahmen der Eingriffsverwaltung kontinuierlich in Kontakt mit der Verwaltung steht, was für die Wirtschaft mit hohen bürokratischen Belastungen verbunden ist. Es sollten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die, neben den antragsgebundenen Verfahren der Leistungsverwaltung auch in diesem, für die Wirtschaft besonders relevanten Bereich der Eingriffsverwaltung, eine nutzerfreundliche digitale Abwicklung ermöglichen.
- d) Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass auf Seiten der Wirtschaft Verwaltungsverfahren oder die Beibringung von Nachweisen häufig durch Dritte (unter anderem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten) abgewickelt werden beziehungsweise teilweise auch digital durch informationstechnische Systeme automatisiert vorgenommen werden könnten. Er fordert dazu auf, die geeigneten gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine rechtssichere digitale Abwicklung von Verwaltungsleistungen oder die Beibringung von Nachweisen durch

Dritte als Dienstleistung beziehungsweise durch eine automatisierte Datenübermittlung mittels informationstechnischer Systeme ermöglicht wird.

Begründung:

Unternehmen, vor allem die Industrie, aber auch Gründerinnen und Gründer, Start-Ups und freiberuflich Tätige, sind mit einer Vielzahl an jährlichen Verwaltungskontakten (insbesondere bezüglich ständig oder wiederholend anfallender Dokumentations- und Berichtspflichten) die „Poweruser“ der öffentlichen Verwaltung. Häufig stehen sie aufgrund komplexer Vorgänge sowie im Zusammenhang mit Informations- und Berichtspflichten in regelmäßigem Kontakt mit Behörden und sind in besonderem Maße auf effiziente digitale Verwaltungsangebote angewiesen. Die Nutzererwartungen der Wirtschaft

müssen daher sowohl bei der weiteren Umsetzung des OZG als auch bei der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens im Zuge des OZGÄndG verstärkt in den Blick genommen werden. Ziel muss es sein, dass die Anliegen der Unternehmen künftig durch an den spezifischen Bedarfen der Wirtschaft ausgerichtete digitale Lösungen schneller und einfacher erledigt werden können. Angesichts der massiven Herausforderungen, denen sich die Wirtschaft vor dem Hintergrund der digitalen und ökologischen Transformation gegenüber sieht, können nutzerorientierte digitale Verwaltungsangebote einen wichtigen Beitrag zur dringend erforderlichen Entlastung der Wirtschaft leisten. Durch eine Möglichkeit zur Einrichtung von Maschine-zu-Maschine-Schnittstellen und die Ermöglichung der Nutzung informationstechnischer Systeme im Zusammenhang mit der Abwicklung digitaler Verwaltungsverfahren und -leistungen können darüber hinaus auf Seiten der privaten IT-Wirtschaft Potenziale für neue Produkte und Dienstleistungen erwachsen, welche bei der Abwicklung von Verwaltungskontakten unterstützen.

50. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf mehrere Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Entwicklung von Online-Diensten sowie zur Verbesserung deren Nutzerfreundlichkeit getroffen werden. Der Bundesrat begrüßt, dass durch die Neufassung von § 1 OZG der Geltungsbereich des Gesetzes klargestellt wird und die öffentlichen Stellen, für die das Gesetz gilt, detaillierter als bisher definiert werden. Neben den Ländern werden in § 1 Nummer 2 OZG-E die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich genannt. Dazu gehören auch die Wirtschaftskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass im Rahmen der OZG-Umsetzung bundesweit von einzelnen Ländern bestimmte Verwaltungsleistungen als sogenannte Einer-für-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Alle-Leistungen (EfA-Leistungen) erarbeitet werden, die die umsetzenden Länder den mitnutzenden Ländern über den bei der Föderalen IT-Kooperation eingerichteten Fitstore anbieten. Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind derzeit jedoch nicht berechtigt, über den Fitstore EfA-Leistungen zu beziehen, obwohl beispielsweise die Mehrheit der Handwerkskammern die angebotenen EfA-Leistungen übernehmen würde. Für eine zügige OZG-Umsetzung wäre dies aus Sicht des Bundesrates aber erforderlich.

- c) Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufgenommen werden kann, die sicherstellt, dass die Kammern, speziell auch die Wirtschaftskammern, EfA-Leistungen selbst vergabekonform beschaffen können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Juli wie folgt:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Position der Länder.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass fortlaufend eine detaillierte Problem- und Zielbeschreibung erforderlich ist, um Defizite und Verbesserungsbedarfe schnell erkennen und beheben zu können. Die Bundesregierung erkennt zudem die Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Standardisierung und Interoperabilität im Rahmen der übergreifenden Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsebenen an. Die geschaffenen Strukturen der Bund-Länder-Zusammenarbeit und die gemeinsame arbeitsteilige OZG-Umsetzung sind weiter auszubauen. Abgesehen davon, dass die Bundesregierung für eine umfassende Regelung der horizontalen und ebenenübergreifenden Verwaltungszusammenarbeit und der Ablauforganisation von Verwaltungsverfahren keine Zuständigkeit besitzt, ist sie der Auffassung, dass hierfür kein unmittelbarer gesetzlicher Regelungsbedarf besteht, sondern dass es sich hierbei vielmehr um Fragen handelt, welche nur im Rahmen der Umsetzung des Regelungsvorhabens effizient und praxistauglich zu lösen sind. Gemeinsam mit dem OZG-Änderungsgesetz hat die Bundesregierung daher auch ergänzende Eckpunkte für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung auf den Weg gebracht, die wesentliche Begleitmaßnahmen zur Umsetzung des OZG adressieren.

Zu Buchstabe c:

Die Bundesregierung hat die Bezüge des OZG zur Registermodernisierung umfassend geprüft und im Rahmen des Regelungsvorhabens soweit kompetenziell möglich berücksichtigt. So wurden insbesondere im Hinblick auf das „Once Only“-Prinzip mit den §§ 5 und 5a EGovG-E wichtige Rechtsgrundlagen für die Registermodernisierung geschaffen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die wichtigen Fragen der föderalen Infrastrukturstrategie und -koordinierung Gegenstand der weiteren OZG-Umsetzung sein müs-

sen und zur Umsetzung keine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich ist. Darüber hinaus stünde ihr dafür auch keine spezielle Gesetzgebungskompetenz zur Verfügung.

Buchstabe d:

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Position der Länder zu der klarstellenden Regelung des Anwendungsbereichs und teilt die Auffassung, dass der kommunalen Verwaltungsebene eine bedeutende Rolle bei der erfolgreichen Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zukommt.

Zu Buchstabe e:

Die Bundesregierung versteht den Vorschlag als das Anliegen, auch einfacher nutzbare Identifizierungsmittel zum Einsatz zu bringen. Ein so verstandenes Anliegen ist nachvollziehbar und wird bei der Weiterentwicklung der Identifizierungsmittel im Projekt „Digitale Identitäten“ berücksichtigt. Auch deshalb sieht der Gesetzentwurf langfristige Übergangsregelungen vor, um solchen Entwicklungen genügend Raum zu geben. Die Bundesregierung verfolgt aber aus den gleichen Gründen das Ziel, die Nutzung elektronischer Verwaltungsleistungen zu vereinfachen, indem gewährleistet wird, dass der elektronische Identitätsnachweis für sämtliche Verwaltungsleistungen einheitlich und mittels eines gleichförmig wiederkehrenden Verfahrens erfolgt. Der langfristige Verzicht auf den Einsatz elektronischer Identifizierungsmittel auf verschiedenen Sicherheitsniveaus verringert zudem den Prüf- und Umsetzungsaufwand der Verwaltung erheblich.

Zu Buchstabe f:

Die Bundesregierung wahrt die verfassungsmäßig verbürgten Rechte der Länder und weist darauf hin, dass sich der Gesetzentwurf im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen bewegt. Festlegungen durch den Bund sind nur in solchen Fällen vorgesehen, in denen einheitliche Lösungen für den übergreifenden Zugang zum Portalverbund sinnvoll und erforderlich sind oder in denen der Bund die Regelung als Annex zu ihm über Art. 91c Absatz 5 GG hinaus zustehenden Gesetzgebungskompetenzen treffen kann. Die Interessen der Länder werden durch das Benehmenserfordernis mit dem IT-Planungsrat gewahrt.

Zu Buchstabe g:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 9 Absatz 1 OZG regelt eine besondere Form der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte, bei der der Verwaltungsakt dem Adressaten zum Abruf im elektronischen Postfach des Nutzerkontos bereitgestellt wird. Sie erfordert damit für die tatsächliche Kenntnisnahme des Verwaltungsaktes das Zutun des Adressaten des Postfachs und ist daher an das Erfordernis der Einwilligung des Betroffenen geknüpft. Gleichzeitig sieht § 9 Absatz 1 OZG eine an die Bereitstellung zum Abruf anknüpfende Bekanntgabefiktion vor.

Die OZG-Nutzerkonten sind eine überwiegend neue technische Entwicklung, deren Nutzungshäufigkeit erst mit zunehmendem Digitalisierungsgrad von Verwaltungsleistungen weiter steigt. Der Vorschlag des Bundesrates ist aus Sicht der Bundesregierung vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die mit der Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe über ein Nutzerkonto-Postfach einhergehende Obliegenheit zur regelmäßigen Kontrolle des Postfachs in dieser Intensität jedenfalls verfrüht.

Für den Bereich des Organisationskontos liegt mit § 9 Absatz 1a OZG-E nach Auffassung der Bundesregierung bereits eine maßgebliche Vereinfachung der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Bereich des einheitlichen Organisationskontos vor, die mit Blick auf die dort – im Gegensatz zu typischen Privatanutzern – regelmäßig anzutreffende professionelle technische und personelle Ausstattung und häufigeren Verwaltungskontakte von Organisationen eine angemessene Fortschreibung der Regelung darstellt.

Die Bundesregierung verweist ferner auf die in § 9 Absatz 2 OZG vorgesehene Evaluierung der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten über das Nutzerkonto-Postfach. Weitergehende Anpassungen von § 9 OZG sollten auf dieser Basis geprüft werden.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass mit der vorgesehenen Regelung zur einheitlichen elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale und zum Schriftformersatz nicht nur ein einheitliches und wiedererkennbares Nutzungserlebnis sondern auch erhebliche Vereinfachungen bei der Rechtsanwendung im Rahmen der OZG-Umsetzung einhergehen. Mögliche Erstaufwände bei der Umsetzung treten aus Sicht der Bundesregierung hinter dem weitreichenden Nutzen der Regelung zurück.

Zu Buchstabe h:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die §§ 5 und 5a EGovG-E bilden einen ersten Schritt zum Once-Only-Datenabruf und stellen das Ergebnis langer Verhandlungen sowie eines Kompromisses mit den Ländern dar. § 5 EGovG-E enthält kein Zustimmungserfordernis. Vielmehr basiert er auf der Wahlmöglichkeit des Antragsstellers, einen Once-Only-Nachweisabruf durchzuführen. Im datenschutzrechtlichen Sinne ist nicht die Einwilligung als Ermächtigungsgrundlage zu verstehen, sondern die Norm an sich.

Diese Formulierung orientiert sich an dem Wortlaut des Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung – SDG-VO) und strebt einheitliche Regelungen im nationalen und europäischen Kontext an. Eine explizite Rechtsgrundlage ist zudem für den nationalen Anwendungsbereich des Once-Only-Datenaustauschs neben der SDG-VO zwingend notwendig. § 5a EGovG-E hingegen stellt keine Doppelung des Artikel 14 SDG-VO dar, da dieser keine datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für den Once-Only-Datenaustausch darstellt. Dies wird daher parallel zu § 5 EGovG-E im Rahmen des § 5a EGovG-E geregelt.

Zu Buchstabe i:

Hinsichtlich der Ausführungen zu dem verfassungsrechtlichen Rahmen des Regelungsvorhabens verweist die Bundesregierung auf die Ausführungen unter Buchstabe f.

Hinsichtlich der Ausführungen zu der Reichweite des Begriffs der „Verwaltungsleistung“ ist festzuhalten, dass dieser sich an dem Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ im Sinne des § 9 VwVfG orientiert (vgl. BT-Drucksache 18/11135, S. 92 zu § 2 Absatz 3 OZG). Dieser erfasst jede nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist, einschließlich des Erlasses des Verwaltungsaktes und des Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrages selbst. Erfasst ist von dem Verfahrensbegriff nach § 9 VwVfG auch der Bereich der Eingriffsverwaltung. Einschränkungen ergeben sich insoweit lediglich mit Blick auf die Frage der rechtlichen oder tatsächlichen Eignung einer Verwaltungsleistung für ein elektronisches Angebot (vgl. BT-Drucksache 18/11135, S. 91 zu § 1 Absatz 1 OZG) bzw. der Abwickelbarkeit einer Verwaltungsleistung über das Internet (vgl. BT-Drucksache 18/11135, S. 92 zu § 2

Absatz 3 OZG), die im Bereich der Eingriffsverwaltung ganz oder teilweise eingeschränkt sein kann. Der Begriff der Verwaltungsleistung ist zudem weiter: Da mit dem OZG hinsichtlich der Instrumente des Verwaltungshandelns eine möglichst breite, nutzerorientierte Anwendung der Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung geschaffen werden sollte, erfasst der im OZG verwendete Begriff der „Verwaltungsleistung“ darüber hinaus auch solche behördlichen Tätigkeiten, die nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielen.

Soweit die Länder einen möglichen Eingriff in die Kulturhoheit der Länder befürchten, ist darauf hinzuweisen, dass Zeugnisse und Schülerschulweise lediglich im Rahmen einer beispielhaften Aufzählung bereits erfolgreicher Einsatzgebiete verifizierbarer 2-D-Barcodes genannt werden. Die Länderhoheit im Bildungsbereich wird dadurch nicht berührt.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine genauere Berechnung des Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Die Bundesregierung weist zudem ganz grundsätzlich darauf hin, dass die Auswirkungen auf den kommunalen Bereich bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands berücksichtigt wurden, soweit sie der Bundesregierung im Rahmen der Länderbeteiligung mitgeteilt wurden.

Soweit angemerkt wird, dass die Kosten für die Anbindung der Kommunen und bereits bestehender Fachverfahren an verschiedene Onlinedienste sowie den Portalverbund außer Betracht geblieben seien, ist Folgendes festzuhalten: Die Aufwände der Länder (einschließlich der Kommunen) für die Schaffung eines nutzerfreundlichen und barrierefreien Zugangs zum Portalverbund wurden – soweit bekannt – in Ziffer 4.3.6 des Vorblatts berücksichtigt. Erfasst sind insbesondere auch Kosten für den Ausbau neuer und den Rückbau nicht mehr benötigter Infrastrukturen sowie für die Anpassung bestehender Fachverfahren. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die grundsätzliche Pflicht der Länder einschließlich ihrer Kommunen zur Anbindung an den Portalverbund gemäß § 1 Absatz 2 OZG bereits bisher bestand. Auch die Regelung in § 1a Absatz 2 Satz 2 OZG-E stellt insoweit lediglich eine Klarstellung dar. Diesbezügliche Mehraufwände entstehen durch den Gesetzentwurf folglich nicht.

Hinsichtlich der anfallenden Kosten für das Beratungsangebot nach § 3a OZG-E ist festzuhalten, dass die einmaligen Kosten für die Implementierung des Angebots in Höhe von 19 Millionen Euro ausdrücklich auch die Kosten der Kommunen beinhalten (vgl. Ziffer 4.3.7 des Vorblatts). Bei der Wahrnehmung der Beratungsaufgabe kommt es lediglich zu einer Verlagerung von den kommunalen bzw. fachlich zuständigen Stellen auf die Behördennummer 115. Bereits bisher hatten Länder und Kommunen die Kosten für die Beratung im Rahmen von OZG-Leistungen, für die sie die jeweilige Vollzugskompetenz besitzen, selbst zu tragen. Da auch die Kosten für das Beratungsangebot durch die Behördennummer 115 anteilig entsprechend der jeweiligen Vollzugszuständigkeit zu tragen sind, ergeben sich hier keine Unterschiede im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sinn und Zweck des Onlinezugangsgesetzes ist die Verbesserung des digitalen Verwaltungsangebots für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen durch die Regelung eines nutzerfreundlichen, übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern. Der Anwendungsbereich des OZG wurde vor diesem Hintergrund bewusst möglichst weit gefasst und umfasst, wie bereits unter Ziffer 1 Buchstabe i dargelegt, grundsätzlich auch staatliches Handeln im Bereich der Eingriffsverwaltung. Ausnahmen von der Verpflichtung zum elektronischen Angebot von Verwaltungsleistungen bestehen daher lediglich in Fällen der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit (vgl. BT-Drucksache 18/11135, S. 91 zu § 1 Absatz 1 OZG).

Die Bundesregierung erkennt an, dass im Bereich der Eingriffsverwaltung aus tatsächlichen Gründen ein elektronisches Angebot ganz oder teilweise ausscheiden kann. Eine über die zuvor genannte Ausnahme bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit hinausgehende Ausnahme des Bereichs der amtlichen Statistik aus dem Anwendungsbereich des OZG lehnt die Bundesregierung mit Blick auf das übergreifende Regelungsziel des OZG jedoch ab.

Die Bundesregierung weist überdies darauf hin, dass die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten über das Postfach eines Nutzerkontos nach § 9 Absatz 1 OZG sowie die Eröffnung der Kommunikation über das Postfach des Nutzerkontos bislang immer nur in Bezug auf ein konkretes Verfahren erfolgen kann. Eine davon losge-

löste Kontaktaufnahme mit Nutzerinnen und Nutzern der Nutzerkonten ist nicht vorgesehen. Zwar ist denkbar, dass ein Nutzerkonto auch nach entsprechender Einwilligung bzw. Zugangseröffnung aufgelöst wird. Dies dürfte jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und rechtfertigt nicht den pauschalen Verzicht auf ein elektronisches Verfahren.

Soweit § 11a Bundesstatistikgesetz eine verpflichtende Nutzung von für die Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten zur Verfügung gestellter elektronischer Verfahren durch Betriebe und Unternehmen vorgibt, besteht aus Sicht der Bundesregierung mangels Kollision mit den Regelungen des OZG insgesamt kein Regelungsbedarf.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die pauschale Ausnahme von Verwaltungsleistungen im Bereich der Abgabenordnung aus dem Anwendungsbereich des OZG würde dem bereits zuvor unter Ziffer 3 dargestellten grundsätzlichen Regelungszweck des OZG, das digitale Verwaltungsangebot für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen durch Regelung eines nutzerfreundlichen, übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern zuwiderlaufen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Länder, dass im Bereich der Steuerverwaltung mit ELSTER bereits ein etabliertes und bewährtes System zur Verfügung steht, das durch das OZG auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden soll. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Zugangs für Nutzerinnen und Nutzer muss jedoch auch dessen Anbindung an den Portalverbund sichergestellt werden.

Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass der Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes den Anwendungsbereich des OZG im Bereich der Steuerverwaltung nicht erweitert.

Gegebenenfalls bestehende weitere Anpassungsbedarfe der gesetzlichen Regelungen zur digitalen Verfahrensabwicklung im Bereich der Steuerverwaltung mit Blick auf die Änderungen des OZG wird die Bundesregierung im weiteren Verfahren prüfen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 Satz 3 OZG)

Die Bundesregierung erkennt das Bedürfnis nach einer klarstellenden Formulierung an und stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in abgewandelter Form teilweise zu.

Nach der bisherigen Formulierung kann von der grundsätzlichen Pflicht zu einem ausschließlich elektronischen Angebot von Unternehmensleistungen bei berechtigtem Interesse des Nutzers abgewichen werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung kann nur in begründeten Einzelfällen eine vollständig oder teilweise analoge Abwicklung des Verwaltungsverfahrens erfolgen, wenn der vollständig elektronischen Abwicklung berechnigte Interessen des Nutzers oder von vornherein eine rechtliche, wirtschaftliche oder faktische Unmöglichkeit entgegenstehen. Die Vorschrift entbindet die jeweils zuständige Behörde daher in begründeten Einzelfällen nur von der Pflicht, die jeweilige Verwaltungsleistung „ausschließlich elektronisch“ anzubieten, nicht aber von der grundsätzlichen Verpflichtung, die jeweilige Verwaltungsleistung überhaupt elektronisch anzubieten.

Um zweifelsfrei klarzustellen, dass die Ausnahmeregelung in Satz 3 sich nicht auf diese grundsätzliche Verpflichtung beziehen soll, empfiehlt die Bundesregierung, Artikel 1 Nummer 1 § 1a Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Von dem ausschließlich elektronischen Angebot einer Verwaltungsleistung nach Satz 2 kann bei berechtigtem Interesse des Nutzers abgewichen werden.“

Die Beschränkung auf „Beantragung“ und „Erbringung“ der Verwaltungsleistung decken Anwendungsbereich und Verfahren nicht vollständig ab und sind dem OZG an dieser Stelle im Übrigen systematisch fremd. An dem Begriff des elektronischen „Angebots“ der Verwaltungsleistungen wird daher festgehalten.

Eine weitergehende Beschränkung auf die Vermeidung unbilliger Härten lehnt die Bundesregierung darüber hinaus ab. Dem Zugang des Nutzers zur Verwaltung sollen im Einzelfall nicht zu hohe Hürden entgegengebracht werden, sodass bei der hier vorgesehenen generalklauselartigen Regelung, die unterschiedlichste Nutzergruppen und Leistungen erfasst, die Ausnahmeregelung im Einzelfall nicht zu eng gefasst werden soll.

6. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 Satz 3 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Wenngleich die Bundesregierung die Auffassung teilt, dass die Hürden für ehrenamtliches Engagement möglichst niedrig zu setzen sind, so ist dennoch grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die pauschale Ausklammerung ganzer Nutzergruppen aus dem Anwendungsbereich von „Digital Only“ dem Ziel einer ausschließlich elektronischen Abwicklung von Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft zuwiderlaufen würde. Insoweit steht der Vorschlag auch im Widerspruch zu der Forderung in Ziffer 5 der Stellungnahme, wonach eine Ausnahme von der Verpflichtung zum ausschließlich elektronischen Angebot von Unternehmensleistungen auf absolute Einzelfälle zu beschränken sei.

Zudem besteht auch hinsichtlich Steuerbegünstigter im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung die in § 1a Absatz 1 Satz 3 OZG-E vorgesehene Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen bei berechtigtem Interesse der Nutzenden von der vollständig elektronischen Abwicklung einer Verwaltungsleistung abzusehen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 3 Satz 1, 2 OZG)

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Entgegen dem Verständnis des Bundesrates bezieht § 1a Absatz 3 OZG-E sich nicht auf das Portalverbund Online-Gateway (PVOG), sondern schreibt die Verpflichtung des Bundes fest, für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Verwaltungsportal des Bundes einen Suchdienst bereitzustellen. Dieser Suchdienst ist ein „Suchclient“ (vgl. Definition der FITKO, <https://www.fitko.de/produktmanagement/pvog>), der die im PVOG bereitgestellten Daten durchsucht. Das PVOG bleibt davon unberührt. Die vorgeschlagene Änderung ist daher nicht geboten.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b₁ – neu – (§ 2 Absatz 4 OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und empfiehlt als Folgeänderung ergänzend, in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c § 2 Absatz 5 Satz 4 OZG wie folgt zu fassen:

„(5) Das „Organisationskonto“ ist ein Nutzerkonto, das Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes sowie Behörden zur Verfügung steht.“

9. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 2 Absatz 5 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Begriff „Basisdienst“ ist im OZG nicht definiert. „Basisdienste“, die für die Anbindung an den Portalverbund, den Betrieb des Portalverbunds und für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind, stellen vielmehr einen Unterfall der IT-Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 6 OZG dar und werden dort auch ausdrücklich als solche benannt. Eine Bezeichnung des Nutzerkontos als „Basisdienst“ wäre insofern aus systematischer Sicht verfehlt.

Die Bundesregierung teilt im Übrigen die Auffassung des Bundesrates, dass im Rahmen der Begriffsbestimmung auf in anderen Regelungen definierte Begriffe referenziert werden soll. Satz 1 der Begriffsbestimmung des Nutzerkontos führt jedoch dessen zentrale Zwecke aus, weshalb die vorgangsbezogene Kommunikation über ein Postfach ebenfalls benannt werden muss.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass der Begriff des „Unternehmens“ im OZG oder im Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes – auch nach den vom Bundesrat in Ziffer 8 vorgeschlagenen Änderungen in § 2 Absatz 4 OZG – nicht definiert wird. Es wird insofern auf die in Ziffer 8 empfohlene Folgeänderung verwiesen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 8 Satz 1, 2 und 3 OZG)

Zu Buchstabe a, aa) Buchstabe b und Buchstabe c:

Dem Vorschlag wird mit alternativer Formulierung zugestimmt.

Die Bundesregierung verschließt sich nicht dem grundsätzlichen Anliegen der Länder, landesspezifische Lösungen ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des § 8a OZG-E auszunehmen. Geeigneter Weg zur Erreichung dieses Regelungsziels ist aus Sicht der Bundesregierung jedoch nicht die Änderung von § 2 Absatz 8 OZG-E, der die im Rahmen der Umsetzung von § 1a Absatz 1 OZG-E wesentliche Komponente des „Onlinedienstes“ lediglich definiert, ohne dass sich daraus weitergehende Vorgaben ergeben, sondern eine entsprechende Ergänzung der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 8a OZG-E.

Die Bundesregierung empfiehlt daher folgende Formulierung des § 8a OZG-E:

„§ 8a

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in einem länderübergreifenden Onlinedienst

(1) Die einen länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde darf die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, soweit diese für das an den länderübergreifenden Onlinedienst angeschlossene Verwaltungsverfahren erforderlich sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die für die Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlichen Daten können im länderübergreifenden Onlinedienst zwischengespeichert werden, um dem Nutzer die Möglichkeit zu bieten, das Online-Formular zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, zu korrigieren oder zu löschen. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt im Rahmen der Zwischenspeicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/679 entsprechend.

(3) Die zwischengespeicherten Daten sind in der Regel nach Ablauf von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung des Online-Formulars durch den Nutzer automatisch zu löschen. Der Nutzer ist über die automatische Löschung der zwischengespeicherten Daten zu seinem Online-Formular vorab zu informieren. Die längerfristige Speicherung von Daten im länderübergreifenden Onlinedienst ist ausnahmsweise zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dies für die Unterstützung des Nutzers bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlich ist. In solchen Fällen ist eine angemessene Löschfrist festzulegen. Der Nutzer ist über diese Löschfrist zu informieren.

(4) Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im länderübergreifenden Onlinedienst nach den Absätzen 1 bis 3 ist ausschließlich die den länderübergreifenden

Onlinedienst betreibende Behörde. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde, an die zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt.“

Zu Buchstabe a, bb):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Onlinedienste sind im Sinne der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 6 OZG IT-Komponenten. Dies entspricht auch dem im Rahmen der OZG-Umsetzung von Bund und Länder bislang gemeinsam getragenen Begriffsverständnis. Zur Wahrung der Gesetzessystematik sowie aus Gründen der Rechtsklarheit ist der Onlinedienst daher auch unmittelbar als IT-Komponente zu benennen.

11. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 8 Satz 3 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine entsprechende Klarstellung ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich. Die Vorschrift definiert lediglich den Begriff des „Onlinedienstes“, an den in § 8a OZG-E datenschutzrechtliche Regelungen geknüpft werden. Entwicklung, Betrieb und rechtliche Ausgestaltung anderer länderübergreifender Entwicklungs- und Nachnutzungsmodelle, die nicht der Definition eines „Onlinedienstes“ nach § 2 Absatz 8 OZG-E unterfallen, bleiben von der Vorschrift unberührt.

12. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 10 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Bundesregierung im Zusammenhang mit Ziffer 21 der Stellungnahme des Bundesrates zu betrachten, der den Begriff der „Föderalen IT-Standards“ durch eine Änderung von § 4 OZG erstmals einführen würde. Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab und verweist diesbezüglich auf die Begründung unter Ziffer 21. Eine davon losgelöste Begriffsbestimmung ist aus Sicht der Bundesregierung bereits mangels Verwendung im OZG an anderer Stelle abzulehnen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 Satz 2, 4 – neu –; 5 – neu – OZG)

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung erachtet eine Erweiterung der Vorschrift auf die Einrichtung des Bürgerkontos nicht für erforderlich, da der Begriff der „Verwendung“ die Einrichtung des Bürgerkontos aus Sicht der Bundesregierung bereits umfasst. Die in § 8 OZG-E geregelten Datenverarbeitungsgrundlagen für die Nutzerkonten knüpfen darüber hinaus an die Veranlassung des Nutzers an, sodass auch aus diesem Grund der in der Stellungnahme des Bundesrates genannte zu vermeidende Beispielfall der Erstellung von Bürgerkonten „auf Vorrat“ aus bei den zuständigen Meldebehörden vorhandenen Daten von vornherein ausscheidet.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in angepasster Form zu.

Systematisch ist die Regelung in § 8 OZG zu verorten, der die Datenverarbeitung in den Nutzerkonten regelt. Zudem werden sprachliche Anpassungen empfohlen, um die Formulierung an das OZG im Übrigen anzupassen:

„(8) Das Bürgerkonto eines Nutzers wird bei zweijähriger Inaktivität des Nutzers automatisch gelöscht. Der Nutzer wird zwei Monate vorher automatisch elektronisch über die anstehende Löschung benachrichtigt.“

14. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 OZG)

Die Bundesregierung bekräftigt die Auffassung der Länder zur besonderen Bedeutung der eID für eine leistungsfähige digitale Verwaltung. Als zentrales Identifizierungsmittel für Bürgerinnen und Bürger ist die eID elementar für die Gewährleistung eines nutzerfreundlichen und funktionsfähigen digitalen Zugangs zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern. So hat sich die Bundesregierung auch in dem begleitend zum Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes beschlossenen Eckpunktepapier für eine moderne und zukunftsgerichtete digitale Verwaltung zur nutzerfreundlichen und sicheren Weiterentwicklung der eID und dem weiteren Ausbau der bestehenden Infrastruktur bekannt. Gleichzeitig prüft die Bundesregierung im Projekt „Digitale Identitäten“ weitergehende Entwicklungen im Bereich digitaler Identifizierungsmittel.

15. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 3 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab

Sinn und Zweck der Regelung soll gerade nicht nur die Anbindung der jeweiligen Schnittstellen, sondern auch die Verwendung im Sinne eines Nutzungsangebotes aller Bausteine des Organisationskontos für die nutzenden Organisationen sein. Der stärkere Begriff der "Verwendung" wurde daher gezielt gewählt, um dies zum Ausdruck zu bringen.

Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass Bund und Länder sich bereits mit IT-Planungsrat-Beschluss 2020/01 vom 14.02.2020 auf den Einsatz eines einheitlichen Organisationskontos geeinigt und die Nutzung jeweils aller Bausteine des Organisationskontos im Rahmen der Bereitstellung einer elektronischen Verwaltungsleistung zuletzt gemäß IT-Planungsrat-Beschluss 2022/37 vom 10.11.2022 durch Verwaltungsvereinbarung über die Anbindung des Organisationskontos bei Bund und Ländern bestätigt haben. Eine weitere Übergangsfrist wird vor diesem Hintergrund abgelehnt.

16. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 4 Nummer 1 OZG)

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung hält eine generelle Abkehr von dem befristeten Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten im Bürgerkonto nicht für geboten. Im Bürgerkonto sollen auf lange Sicht nur Identitätsnachweise auf einem möglichst hohen Sicherheitsniveau zum Einsatz kommen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der elektronische Identitätsnachweis für natürliche Personen für sämtliche Verwaltungsleistungen einheitlich und mittels eines gleichförmig wiederkehrenden Verfahrens erfolgt. Der Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten, welche aktuell lediglich nach § 13 Absatz 2 OZG-E auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt werden, als einheitliches Identifizierungsmittel für alle Verwaltungsleistungen ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Die Verwendung von ELSTER-Softwarezertifikaten ist daher für einen begrenzten Zeitraum möglich bis sich die Verwendung von Identifizierungsmitteln auf einem höheren Vertrauensniveau in der Bevölkerung weit etabliert hat.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auf die Ausführung unter Buchstabe a wird verwiesen.

Angesichts des hohen Verbreitungsgrades von ELSTER-Softwarezertifikaten und der vergleichsweise weniger fortgeschrittenen Verbreitung der eID-Funktion des Personalausweises erkennt die Bundesregierung jedoch an, dass nach Ablauf der Frist nach § 13 Absatz 2 Satz 1 OZG-E ein Bedürfnis für eine Verlängerung des Einsatzes von ELSTER-Softwarezertifikaten als Beschleuniger für den Nutzungsgrad digitaler Verwaltungsleistungen bestehen könnte. Um diesem Bedürfnis Rechnung tragen zu können, schlägt die Bundesregierung die Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 2 OZG-E vor:

In Artikel 1 Nummer 14 ist § 13 Absatz 2 unter Berücksichtigung von Ziffer 31 der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt zu fassen:

„Bis zum 30. Juni 2026 kann der elektronische Identitätsnachweis im Bürgerkonto außerdem für bestehende elektronische Verwaltungsleistungen, für die höchstens das Vertrauensniveau „substantiell“ erforderlich ist, durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist, erfolgen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine von Satz 1 abweichende längere Frist festzulegen. Bis zum 30. Juni 2026 werden die nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung bis einschließlich 31. Dezember 2019 eingesetzten sicheren Verfahren bundesweit zum Nachweis der Identität auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine von Satz 3 abweichende längere Frist festzulegen.“

17. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung hält eine Abkehr von dem befristeten Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten sowie eine generelle Absenkung des geforderten Vertrauensniveaus im Organisationskonto auf „substantiell“ nicht für geboten. Auch im Organisationskonto sollen

auf lange Sicht einheitlich Identitätsnachweise auf einem möglichst hohen Sicherheitsniveau zum Einsatz kommen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 16 verwiesen.

Die Bundesregierung erkennt zwar an, dass der zeitliche Rahmen dieser Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit hinreichender Gewissheit abzuschätzen ist und sieht für den Fall, dass ein passender Identitätsnachweis für Unternehmen nicht bis zum Ablauf der Fünfjahresfrist nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b OZG-E zur Verfügung steht, ebenfalls Handlungsbedarf. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass die Aufnahme einer Regelung, wonach die Fristen nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b OZG-E durch Rechtsverordnung verlängert werden können (vgl. Ziffer 34 der Stellungnahme des Bundesrates) hierfür den notwendigen Handlungsspielraum gewährleistet.

18. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 6 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Vorschlag zumindest in Teilen im Widerspruch zu dem Vorschlag in Ziffer 13 steht, in dem eine gesetzliche Frist für die Löschung des Nutzerkontos gefordert wird. Aus Sicht der Bundesregierung stellt auch eine Verordnungsermächtigung nicht das richtige Instrument zur Regelung von Löschfristen in Bezug auf das Nutzerkonto dar. Die datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen sind bereits nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung zur Datensparsamkeit und Zweckbindung verpflichtet. Zulässige Speicherfristen sind anhand dieser Grundsätze im Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Es ist aus Sicht der Bundesregierung effizienter, dies im Rahmen der Nutzerkonten von der jeweils verantwortlichen und mit den technischen Details vertrauten Stelle im jeweiligen Einzelfall selbst durchführen zu lassen.

Darüber hinaus kommt eine Einvernehmensregelung mit dem IT-Planungsrat aus den in der Stellungnahme zu Ziffer 22 genannten Gründen nicht in Betracht.

19. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3a OZG)

Der 115-Verbund, an dem Bund und Länder gleichberechtigt beteiligt sind, hat in seiner Strategie das Ziel einer flächendeckenden Beauskunftung zu Online-Leistungen als First Level Support bereits 2021 festgeschrieben. Im Zuge dessen wurde eine Umsetzungsplanung zur Erreichung dieses Ziels entwickelt. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist es,

die für die Beauskunftung erforderlichen Servicecenterkapazitäten auf Ebene des Bundes für die Bundesleistungen und auf Ebene der 16 Länder für die jeweiligen Landes- einschließlich Kommunalleistungen in Abstimmung mit den Kommunen aufzubauen. Hierzu existieren im 115-Verbund bereits konkrete Erfahrungen, wie ein solches Vorhaben in deutlich weniger als fünf Jahren mit vertretbarem Aufwand in einem Flächenland umgesetzt werden kann. Zudem unterstützt der 115-Verbund von Bund und Ländern mit all seiner Erfahrung und mit praktischer Unterstützung Kommunen (und Länder), die dem 115-Verbund beitreten wollen. Der Bund als Teilnehmer des 115-Verbundes unterstützt in diesem Rahmen bereits bei der Umsetzung des Beratungsangebots im Portalverbund (Behördennummer 115) und wird dies auch weiterhin tun.

20. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 OZG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass einheitliche Standards und Mindestanforderungen eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Verwaltungsdigitalisierung darstellen. Bund und Länder arbeiten bereits erfolgreich im Rahmen der Entwicklung von „Einer für Alle“-Onlinediensten zusammen und haben die diesbezüglichen gemeinsamen Mindestanforderungen zuletzt im November 2022 fortgeschrieben. Diese Mindestanforderungen beinhalten insbesondere auch Vorgaben zur Standardisierung im Rahmen des Datenaustauschs. Die Bundesregierung prüft, ob es darüber hinaus für die Erreichung eines flächendeckenden Einsatzes einheitlicher XÖV-Standards für den übergreifenden Zugang zu Verwaltungsleistungen im Portalverbund einer verbindlichen Vorgabe durch Rechtsverordnung nach § 6 OZG bedarf. Eine davon unabhängige allgemeine Gesetzgebungskompetenz zur Vorgabe flächendeckend einheitlicher Standards für Onlinedienste der öffentlichen Verwaltung steht dem Bund dagegen nicht zu.

21. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 1 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Soweit gefordert wird, dass Entscheidungen „im Einvernehmen“ mit dem IT-Planungsrat getroffen werden sollen, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Beschlüsse des IT-Planungsrats stellen eine dem Grundgesetz an sich fremde Form der Mischverwaltung von Bund und Ländern dar und müssen deshalb auf den von der Verfassung eröffneten Anwendungsbereich beschränkt bleiben. Die in Rede stehende Regelung beruht jedoch auf Artikel 91c Absatz 5 GG, nicht auf Artikel 91c Absatz 2 GG.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Im Übrigen sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die bereits bestehenden Verordnungsermächtigungen in §§ 4 und 6 OZG keinen weiteren Regelungsbedarf.

22. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Beschlüsse des IT-Planungsrats stellen eine dem Grundgesetz an sich fremde Form der Mischverwaltung von Bund und Ländern dar und müssen deshalb auf den von der Verfassung eröffneten Anwendungsbereich beschränkt bleiben. Die in Rede stehende Regelung beruht jedoch auf Artikel 91c Absatz 5 GG, nicht auf Artikel 91c Absatz 2 GG.

Ungeachtet dessen sind die von den Ländern hervorgehobene Prüfung der vom Bund in Aussicht genommenen Regelungen und ihre qualifizierte Beratung auch im Rahmen einer Benehmensherstellung möglich.

23. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 8 OZG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.

24. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd1 – neu – (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d, k, l, m – neu – bis o – neu – OZG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.

25. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 3 Satz 1 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zur Vermeidung umfangreicher Datenspeicherung, insbesondere von Entwürfen, von denen die Nutzer bereits Abstand genommen, aber eine Löschung der Daten aus dem Onlinedienst nicht veranlasst haben, ist in § 8a Absatz 3 OZG-E eine systemische Begrenzung der Datenspeicherung vorgesehen, die bewusst kurzgefasst wurde. Einem möglicherweise fortgesetzten Bearbeitungsinteresse des Nutzers wird durch das Benachrichtigungserfordernis vor Löschung der Daten Rechnung getragen. Die Besorgnis, eine zu frühe Information des Bürgers würde den Eindruck erwecken, dass die Bearbeitung bereits abgeschlossen sei, wird im Übrigen nicht geteilt. Die Zwischenspeicherung von Online-Formularen erfolgt regelmäßig vor Antragstellung, die Löschfrist knüpft zudem an die letzte Bearbeitung durch den Nutzer an, dem allein der Bearbeitungsstand seines Formulars

bekannt ist. Konstellationen, in denen eine längerfristige Speicherung für die Unterstützung des Nutzers bei der elektronischen Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung regelmäßig erforderlich ist, wird darüber hinaus mit der Ausnahmeregelung in § 8a Absatz 3 Satz 2 OZG-E Rechnung getragen.

26. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 4 Satz 3 – neu – bis 5 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Angesichts der in § 8a Absatz 4 OZG-E vorgesehenen getrennten Verantwortlichkeiten zwischen der den Onlinedienst betreibenden Behörde und den nachgelagerten Fachbehörden ist ein Bedarf für die hier vorgeschlagenen umfangreichen Informations- bzw. Dokumentationspflichten der den Onlinedienst betreibenden Behörde nicht erkennbar. Die an den Onlinedienst angebotenen Fachbehörden treffen bei getrennter Verantwortlichkeit gerade keine umfassenden Informationspflichten hinsichtlich der im Onlinedienst stattfindenden Datenverarbeitung, sodass die Regelung hier ins Leere liefe.

27. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 4 OZG)

Die Bundesregierung lehnt eine weitergehende Präzisierung ab. Welche Behörde mit dem Betrieb des Onlinedienst betraut wurde, ist eine Frage der Gestaltung im Einzelfall, die den jeweiligen Beteiligten obliegt.

28. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 9a Absatz 5 Satz 2 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 9a Absatz 5 OZG-E sieht vor, dass eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform zugleich ersetzt wird, wenn ein Nutzer den Identitätsnachweis über ein Nutzerkonto erbracht und mittels Online-Formular eine elektronische Erklärung über ein Verwaltungsportal abgegeben hat. Wie auch aus der Gesetzesbegründung zu § 9a Absatz 5 OZG-E ausdrücklich hervorgeht, stellt die Vorschrift in diesen Fällen eine Spezialvorschrift gegenüber § 3a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG dar, in dem ebenfalls die elektronische Ersetzung der Schriftform bei Abgabe einer Erklärung in einem von der Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Formular geregelt wird. Die übrigen Alternativen zur elektronischen Ersetzung der Schriftform des § 3a Absatz 2 VwVfG bleiben indes bereits nach dem Wortlaut der Norm unberührt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Da bei Erbringung des Identitätsnachweises über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal für diese Erklärung bereits automatisch eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform ersetzt wird, ist ihr Einsatz in diesen Fällen jedoch praktisch nicht mehr erforderlich.

29. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 9a OZG)

Die Bundesregierung wird die Anpassung prozessrechtlicher Vorschriften als Folgeänderung zur Einführung eines schriftformersetzenden elektronischen Siegels im weiteren Verfahren prüfen.

30. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 12 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das besondere Interesse der Länder an einer weitergehenden Beteiligung an Monitoring und Evaluierung des OZG wird seitens der Bundesregierung nachvollzogen. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass das in § 12 OZG-E vorgesehene Monitoring und die Evaluierung ausschließlich die Regelungen des OZG und nicht unmittelbar dessen Umsetzung betreffen. Das OZG ist ein Bundesgesetz, dessen Evaluierung damit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat als dem innerhalb der Bundesregierung zuständigen Ressort zugewiesen ist.

Die konkrete Vorgehensweise bei der Evaluierung bedarf ebenso wie die Art der öffentlichen Bereitstellung keiner gesetzlichen Regelung. Die Bundesregierung hält die in § 12 OZG-E des Gesetzentwurfs enthaltene Vorgabe zu Monitoring und Evaluierung für ausreichend und erklärt zusätzlich, dass sie die auch die Erfahrungen und fachliche Expertise der Länder und Wissenschaft berücksichtigen wird.

31. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 2 Satz 3 OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

32. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 3 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Ausnahmeregelung dient der Gewährleistung eines hinreichend hohen Sicherheitsniveaus der Identifizierung im Einzelfall, insbesondere auch mit Blick auf notwendige Zugriffsbeschränkungen zu im Postfach des Organisationskontos gespeicherten sensiblen Daten.

Dieses Interesse kann aus Sicht der Bundesregierung im Einzelfall nicht hinter dem Bedürfnis der Wirtschaft nach einer möglichst frühzeitigen Verwendung des bundeseinheitlichen Organisationskontos zurückstehen.

33. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 4 OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

34. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 5 – neu – OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

35. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2a Absatz 1 EGovG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine Aufgabe des Bundes, einen zentralen Siegeldienst für die Länder bereitzustellen, kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht begründet werden. Eine mögliche Nachnutzung des Siegeldienstes durch die Länder im eigenen Betrieb kann im weiteren Verlauf geprüft werden.

36. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2a Absatz 2 EGovG)

Auf die Ausführungen unter Ziffer 1 Buchstabe i wird verwiesen.

37. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 3 Absatz 3 Satz 1 EGovG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Bund verpflichtet sich, Leistungsinformationen zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht unter Anwendung der FIM-Methodik (Föderales Informationsmanagement), wie in der Gesetzesbegründung näher ausgeführt wird. Es handelt sich hierbei um sogenannte Stamminformationen auf Basis der Ausgestaltung eines Verwaltungsverfahrens durch leistungsbegründende Rechtsvorschriften. Diese Stamminformationen können nachfolgend entlang der föderalen Zuständigkeitsverteilung, z.B. aufgrund landesrechtlicher Regelungen, bedarfsgerecht angepasst und ergänzt werden.

Die FIM-Methodik hat rein deskriptiven Charakter. FIM-Ergebnisse werden aus leistungsbegründenden Rechtsvorschriften abgeleitet. Sie stellen diese also inhaltsgleich aus einer prozessualen, datenzentrierten und bürgerorientierten Sicht dar. Es wird demnach ausdrücklich nicht in den Verwaltungsvollzug eingegriffen. Für den bundeseinheitlichen Teil genannter Vorschriften behält sich der Bund die Bereitstellung sogenannter Stamminformationen vor, d.h. ohne Zustimmung der Länder. Diese Informationen müssen gemäß FIM-Methodik um landesspezifische Regelungen und Vollzugsinformationen ergänzt werden.

38. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 – neu – EGovG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die §§ 5 und 5a EGovG-E bilden einen ersten Schritt zum Once-Only-Datenabruf und stellen das Ergebnis langer Verhandlungen sowie eines Kompromisses mit den Ländern dar. Dies wird auch durch den zitierten Beschluss des IT-Planungsrates deutlich, wonach Onlinedienste nur für fachlich synchrone Nachweisabrufe genutzt werden können. Lediglich im Rahmen der Behörde-zu-Behörde-Kommunikation kann nach dem Beschluss des IT-Planungsrates zusätzlich ein asynchroner fachlicher Nachweis ermöglicht werden. Dies ist auch in der Gesetzesbegründung zu § 5 EGovG-E vorgesehen. Die Vorschrift steht somit – insbesondere auch in dem angesprochenen OZG-Themenfeld „Familie & Kind“ – asynchronen Abrufen nicht entgegen. Vielmehr stellt sie primär eine datenschutzrechtliche Grundlage für synchrone Verfahren dar.

Wenn § 5 EGovG-E auch auf fachlich asynchrone Verfahren erstreckt würde, zöge dies zahlreiche datenschutzrechtliche sowie verfahrensrechtliche Fragen nach sich. Insbesondere im Hinblick auf die Preview-Funktion bestehen weitere Herausforderungen. Sollte diese nachgelagert erfolgen, so könnte dies einen erheblichen verwaltungstechnischen und finanziellen Mehraufwand bedeuten.

Soweit argumentiert wird, dass der Antragsteller als „Herr des Verfahrens“ auf die Preview verzichten kann, wenn er darauf hingewiesen wird, dass es sich um ein asynchrones Verfahren handelt, ist dies aus datenschutzrechtlichen Erwägungen abzulehnen. Für die Datenschutzkonferenz war die Preview-Funktion von essentieller Bedeutung. Die Bundesregierung nimmt an, dass dies auch und gerade bei asynchronen Verfahren gilt.

Auch stellen sich verfahrensrechtliche Fragen, wenn nicht wie bei synchronen Verfahren die Preview ermöglicht wird und der zeitliche Horizont der Antragsbearbeitung nicht klar abgegrenzt ist. Mitgeregelt werden müssten Fristen und Änderungen im Widerspruchsverfahren.

Im Ergebnis könnte dies bedeuten, dass die Komplexität des Onlineverfahrens für den Bürger in nicht unerheblichem Maß erhöht würde.

39. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

40. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Beschlüsse des IT-Planungsrats stellen eine dem Grundgesetz an sich fremde Form der Mischverwaltung von Bund und Ländern dar und müssen deshalb auf den von der Verfassung eröffneten Anwendungsbereich beschränkt bleiben. Die in Rede stehende Regelung beruht jedoch nicht auf Artikel 91c Absatz 2 GG.

Auch Finanzierungszusagen des Bundes sieht das Grundgesetz für die in Rede stehende Fallkonstellation nicht vor.

Ungeachtet dessen teilt die Bundesregierung die Auffassung der Länder, dass die Betrachtung des gesamten digitalen Verwaltungsablaufs dazu geeignet ist, die Anforderungen an die technische Infrastruktur insgesamt zu verändern. Eine dahingehende gemeinsame Betrachtung auch im Rahmen der bestehenden Strukturen des IT-Planungsrates soll durch die vorgesehene Regelung nicht ausgeschlossen werden. Sie wird vielmehr als sinnvoll erachtet, um bei der Weiterführung der Verfahrensdigitalisierung von den geschaffenen Strukturen der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich der OZG-Umsetzung zu profitieren.

41. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Im Rahmen der bisherigen OZG-Umsetzung hat der Bund dazu beigetragen, das Fundament für eine nutzerfreundliche und smarte digitale Verwaltung zu schaffen. Gemeinsame

Standards sind festgelegt, Basiskomponenten wie z. B. das Bundesportal und die BundID sind etabliert und werden weiterentwickelt, der Portalverbund ist aufgebaut.

Wichtige Leistungen wie z. B. BAföG, Elterngeld, Überbrückungshilfen, Bürgergeld oder Kinderzuschlag sind bereits digital verfügbar, weitere wichtige Leistungen werden intensiv begleitet. Mit dem „Einer für Alle“ (EfA)-Prinzip ist eine neue, nachhaltige und effiziente Arbeitsstruktur für die Verwaltungsdigitalisierung in Bund und Ländern aufgesetzt.

Für die weitere Umsetzung des OZG sind im Regierungsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Daher wird es nach Jahren umfangreicher Unterstützung der OZG-Umsetzung aus Konjunkturpaketmitteln wieder stärker auf die Finanzierungsverantwortung der Länder ankommen.

Der Bund und die Länder haben die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben überdies nach der jeweiligen Aufgabenverteilung zu tragen. Finanzierungszusagen des Bundes sieht das Grundgesetz für die in Rede stehende Fallkonstellation nicht vor.

Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass durch das Instrument der Verordnungsermächtigung auch im Anwendungsbereich des Absatzes 3 sichergestellt wird, dass bei der Ende-zu-Ende-Digitalisierung eine Konzentration auf wesentliche Verfahren erfolgt (BR-Drs. 226/23, S. 67). Die dort genannten Kriterien zur Priorisierung greifen hier entsprechend.

42. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 IT-NetzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 3 IT-NetzG-E soll eine zusätzliche Kommunikationsmöglichkeit ermöglichen, ohne dass damit jedoch ein Anschlusszwang einhergeht. Die Nutzung ausschließlich des Verbindungsnetzes erscheint aus Sicht der Bundesregierung nicht für alle Datenverbindungen geeignet.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Start- und Endpunkt eines Datenübertragungsvorgangs in Rechenzentren liegen, die aus dem Internet zugänglich sind. Dies betrifft insbesondere solche Datenübertragungsvorgänge zwischen Systemen in unterschiedlichen Rechenzentren, bei denen beide Systeme außerdem eine direkte Interaktion mit den Nutzenden erfordern und daher in Internetzonen von Rechenzentren verortet sind. Beispiele hierfür sind etwa Onlinedienste, die BundID oder auch Bezahldienste öffentlicher Stellen.

Da eine Datenübertragung aus Internetzonen über das Verbindungsnetz aufgrund der Sicherheitsarchitekturen teils sehr aufwändig ist, sollen für derartige Verbindungen auch andere Netze (des Bundes) zugelassen werden. Über diese wird eine Datenübertragung zwischen den aus dem Internet erreichbaren Bereichen der Rechenzentren ermöglicht, wenn ein dem jeweiligen Datenverkehr angemessenes Sicherheitsniveau durch adäquate Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gewährleistet ist.

43. Zu Artikel 8a – neu – (§ 3 Absatz 3 Nummer 10 – neu – UBRRegG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Identifikationsnummer zu natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, bzw. die Identifikationsnummer der gesetzlichen Vertreter soll – vorerst – nicht im Unternehmensbasisdatenregister gespeichert werden. Die Begründung geht fehl in der Annahme, die Identifikationsnummer sei erforderlich, um zum Beispiel einen Abgleich mit dem Handelsregister vornehmen zu können. Im Handelsregister wird die Identifikationsnummer nicht gespeichert, aus diesem Grund kann auch kein Abgleich erfolgen. Darüber hinaus wird im Unternehmensbasisdatenregister jeder natürlichen Person, die wirtschaftlich tätig ist, bereits eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zugewiesen (§ 2 Absatz 1 UBRRegG). Diese darf auch in den Quell- und angeschlossenen Registern des Basisregisters (u.a. Handelsregister) gespeichert werden (§ 2 Absatz 3 UBRRegG) und könnte für einen Abgleich herangezogen werden. Ob zukünftig aus dieser „darf“- eine „muss“-Regelung werden sollte, könnte Bestandteil einer Evaluierung sein. In der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes ist zudem keine Angabe dazu enthalten, welche Quelle für das Merkmal "Identifikationsnummer zu natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, bzw. Identifikationsnummer der gesetzlichen Vertreter" herangezogen werden könnte.

44. Zu Artikel 8a – neu – (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, 3 VwVfG),

Artikel 8b – neu – (§ 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO),

Artikel 8c – neu – (§ 32a Absatz 4 Nummer 1 StPO),

Artikel 8d – neu – (§ 55a Absatz 4 Nummer 1 VwGO),

Artikel 8e – neu – (§ 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3, Absatz 7 Satz 2 Nummer 2, § 119 Absatz 3 Satz 3 AO),

Artikel 8f – neu – (§36a Absatz 4 Nummer 2, 3 SGB I),

Artikel 8g – neu – (§ 33 Absatz 3 Satz 3 SGB X)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Streichung der genannten Vorschriften wird nicht befürwortet, da De-Mail noch im Einsatz ist und die Behörden daher die Möglichkeit haben, einen entsprechenden Zugang zu eröffnen.

45. Zu Artikel 8a – neu – (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 – neu –, 13 – neu – IDNrG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag entspricht nicht der Zielrichtung und Zweckbindung des IDNrG. § 4 Absatz 2 IDNrG definiert die Basisdaten, die dazu dienen, eine Person nach dem IDNrG im Rahmen des Identitätsdatenabrufverfahrens (IDA-Verfahren) eindeutig identifizieren zu können und die Datenqualität in den Registern zu steigern. Das IDA-Verfahren ist das Verfahren, mit welchem die Identifikationsnummer in die Register ausgerollt wird und die Basisdaten des IDNrG aktuell gehalten werden. Die Basisdaten unterliegen einem Qualitätssicherungsprozess und sollen später dazu dienen, redundante Basisdatenbestände in den einzelnen Fachregistern abzubauen. Für eine eindeutige Identifizierung der Person nach dem IDNrG zur Zuordnung der Identifikationsnummer sind bei dem IDA-Verfahren weder der amtliche Gemeindeschlüssel, noch Nebenbestimmungen aus dem elektronischen Aufenthaltstitel erforderlich.

46. Zu Artikel 8a – neu – (§ 139b Absatz 3, Absatz 4a Nummer 15 – neu –,

§ 139c Absatz 3 Nummer 9, Absatz 4 Nummer 10, Absatz 5 Nummer 11, Absatz 6a AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.

47. Zu Artikel 8a – neu – (§ 33 Absatz 6 – neu –, § 67f – neu – SGB X)

Zu Nummer 1 (§ 33 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Für den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs regelt § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), unter welchen Voraussetzungen eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Dies gilt auch für die schriftliche Form des Verwaltungsakts nach § 33 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Als Spezialvorschrift zum Schriftformersatz soll darüber hinaus die Regelung des § 9a Absatz 5 OZG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 11 des Entwurfs zum OZGÄndG)

im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale im Sinne des § 2 Absatz 2 OZG bei Identifizierung über ein Nutzerkonto die Regelung des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 SGB I erweitern. Weitergehende Anpassungen des § 36a SGB I werden derzeit geprüft.

Zu Nummer 2:

Die Bundesregierung wird weitergehende Anpassungsbedarfe für die Verarbeitung von Sozialdaten im Bereich der Umsetzung des OZG prüfen.

48. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass bestehende gesetzliche Regelungen zu der Zustellung von Verwaltungsakten im Hinblick auf die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren über Nutzerkonten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sind. Die Bundesregierung wird die diesbezüglichen Erfordernisse und Gestaltungsmöglichkeiten prüfen.

49. Zum Gesetzentwurf allgemein

Buchstabe a:

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Position der Länder.

Buchstabe b:

Die Bundesregierung hat die Anliegen der Wirtschaft im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs umfassend berücksichtigt. Weitergehende Regelungen zum einheitlichen Organisationskoto oder der Bereitstellung eines zentralen Suchdienstes im Portalverbund, zu dessen Mitnutzung die Länder eingeladen sind, ebnen den Weg für einen einheitlichen Zugang zur digitalen Verwaltung für Unternehmen.

Die Bundesregierung wird im Rahmen von Monitoring und Evaluierung der gesetzlichen Regelungen sowie der weiteren OZG-Umsetzung fortlaufend prüfen, ob künftig weitergehende Regelungsbedarfe zur Umsetzung von Unternehmensleistungen entstehen.

Buchstabe c:

Die Bundesregierung weist unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Ziffer 1 Buchstabe i darauf hin, dass auch die Eingriffsverwaltung grundsätzlich vom Anwendungsbereich des OZG erfasst ist. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass neben den im Rahmen der bislang überwiegend im Fokus der OZG-Umsetzung stehenden

antragsgebundenen Verfahren und Anzeigeverfahren weitergehende Digitalisierungspotentiale bestehen und wird mögliche weitergehende Regelungsbedarfe prüfen.

Buchstabe d:

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass auch die Möglichkeit der Vertretung durch Dritte, beispielsweise im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, technisch und rechtlich zu berücksichtigen ist und wird weitergehende Regelungsbedarfe fortlaufend prüfen.

50. Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung begrüßt das positive Votum und die Unterstützung des Bundesrates hinsichtlich der Klarstellung des Anwendungsbereichs in § 1 OZG-E.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Länder, dass die Frage der vergabekonformen Nutzung von „EinerfürAlle“-Leistungen durch die Kammern einer Lösung bedarf.

Zu Buchstabe c:

Die Aufnahme einer Regelung in den Gesetzentwurf wurde bereits geprüft und mangels Regelungskompetenz des Bundes verworfen. Ein außergesetzlicher Lösungsweg wird derzeit innerhalb der Bundesregierung und mit interessierten Ländern und Verbänden erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt